Werk

Titel: 51. Jahrg. Nr. 24., ... den 14. Dezember 1911

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?864409060|LOG_0029

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Deutscher Handelstag.

Mitteilungen an die Mitglieder.

51. Jahrgang. Nr. 24.

Telegramm-Adresse:
„Convention-Berlin."
Fernsprecher Amt Zentrum 5295.

Berlin C 2, den 14. Dezember 1911.
Neue Friedrichstrasse 53—54.

Bericht

über die

Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstags

vom 9. Oktober 1911.

Sitzungssaal der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Anwesend sind:

als **Mitglieder des Vorstands:** Kaempf (Berlin), Robinow (Hamburg), Geh. Komm.-Rat Vogel (Chemnitz); Komm.-Rat Engelhard (Mannheim), v. Mendelssohn (Berlin), Geh. Komm.-Rat v. Pfister (München), Komm.-Rat Vogelsang (Recklinghausen-Münster);

als **Mitglieder** oder als Vertreter oder Begleiter von Mitgliedern **des Ausschusses:**

Barmen : Steinhoff,
Bayreuth : Geh. Komm.-Rat Schüller,
Berlin (HK.) : v. Mendelssohn [s. o.],
„ „ : Geh. Komm.-Rat Kopetzky [für Gerschel],
„ (KK.) : Kaempf [s. o.],
„ „ : Dr. Weigert,
Brandenburg : Komm.-Rat Blell,
Breslau : Geh. Komm.-Rat v. Eichborn,
Danzig : Komm.-Rat Unruh,
Dortmund : Dr. Martens [für Kleine],
Dresden : Geh. Komm.-Rat Collenbusch,
„ : Frölich,
Düsseldorf : Dr. Brandt [für Poensgen],
Frankfurt a. M.: Geh. Komm.-Rat Andreae,
Gotha : Baehr (Ohrdruf),
Halberstadt : Kaempfert,
Halle : Geh. Komm.-Rat Steckner,
Hamburg (HK.): Robinow [s. o.],
„ (DK.): Schmersahl,
Hanau : Komm.-Rat Canthal,
Hannover : Komm.-Rat Werner,
Harburg : Komm.-Rat Hoff,
Köln : Dr. Klemme [für Neven Du Mont],
Königsberg : Komm.-Rat Beer,
Krefeld : Bayerthal [für Deussen],
Leipzig : Schmidt [für Habenicht],
Lübeck : Eschenburg,
Magdeburg : Geh. Komm.-Rat Zuckschwerdt,
Mainz : Komm.-Rat Dr. Bamberger,
„ : Meesmann,
Mannheim : Komm.-Rat Engelhard [s. o.],
Mülhausen i. E.: Geh. Komm.-Rat Schlumberger,
München : Geh. Komm.-Rat v. Pfister [s. o.],
Münster : Komm.-Rat Vogelsang (Recklinghausen) [s. o.],

Nürnberg : Scheckenbach,
Offenbach : Feistmann,
Oldenburg : Geh. Komm.-Rat Schultze,
Plauen : Komm.-Rat Roessing,
Posen : Friedländer [für Herz],
Potsdam : Komm.-Rat Marggraff (Wolfswinkel),
Sonneberg : Komm.-Rat Craemer,
Stettin : Komm.-Rat Manasse,
Stuttgart : Geh. Komm.-Rat v. Pflaum,
Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller:
Dr. Beumer (Düsseldorf);
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands:
Dr. Horney (Berlin) [für v. Boettinger (Elberfeld)],

als **Berichterstatter:**
zu Nr. 3: Dr. Klien (Leipzig);

als **Sachverständige:**
Prof. Dr. Apt (Berlin), Dr. Schwencke (Hamburg), Gerichtsvollzieher Finhold (Bensberg*);

als **Beamte** des Deutschen Handelstags:
Dr. Soetbeer, Generalsekretär; Dr. Fischer, Dr. Horster, Dr. Linde, Assistenten.

Abwesend und nicht vertreten sind:
Geh. Komm.-Rat Delius (Aachen), Komm.-Rat Gätcke (Altona), Komm.-Rat Rempel (Bielefeld), Komm.-Rat Müllensiefen (Bochum), Komm.-Rat Dr. Schmidt (Braunschweig), Michaelsen (Bremen), Geh. Komm.-Rat Jung (Elberfeld), Komm.-Rat Langen (M. Gladbach), Komm.-Rat Dr. Weil (Görlitz), Geh. Komm.-Rat Schott (Heidelberg), Geh. Komm.-Rat Gerlach (Memel), Komm.-Rat Grünfeld (Oppeln), Geh. Komm.-Rat Beckmann (Solingen).

H. u. G. = Zeitschrift „Handel und Gewerbe"; XVIII. Jahrgang, sofern kein anderer Jahrgang angegeben ist.

1. Eröffnung.

Herr **Kaempf** (Berlin) als Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 10 Uhr vormittags. Er weist darauf hin, dass der Ausschuss heute zum ersten Male wieder seit den Heidelberger Festtagen zur Arbeit zusammentrete, und gibt dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, dass die Harmonie, die sich in Heidelberg bei allen Veranstaltungen gezeigt habe, auch weiterhin im Deutschen Handelstag herrschen und dass das kollegiale Zusammenarbeiten im Ausschuss auch in Zukunft nicht gestört werden möge.

Alsdann gibt er dem grossen Schmerz und der Trauer über den Tod des Geheimen Kommerzienrat Zweiniger (Leipzig) Ausdruck. Das hohe Alter habe den Gestorbenen schon vor einem Jahr veranlasst, sich von seiner Tätigkeit im Deutschen Handelstag als Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses und als Vorsitzender einer der ständigen Kommissionen zurückzuziehen. Aber sein freundliches Auge, seine ehrwürdige Gestalt, die gute Kollegialität und sein grosses Wohlwollen gegenüber jedermann sei allen in der Erinnerung geblieben.

Der **Ausschuss** ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

*) Herr Finhold hatte sich erboten, an den Verhandlungen über die Gerichtsvollzieherordnung als Sachverständiger teilzunehmen; nachdem die Handelskammer zu Mülheim (Rhein) dies befürwortet hatte, nahm der Präsident des Deutschen Handelstags das Anerbieten an. Herr Finhold beteiligte sich ausserdem an den Erörterungen über Sicherungsübereignung und Offenbarungseid.

Der **Vorsitzende** begrüsst als neue Mitglieder des Ausschusses den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Handelskammer zu Offenbach L. Feistmann und das Mitglied der Handelskammer zu Harburg Kommerzienrat L. Hoff und stellt als neue Beamte des Deutschen Handelstags die Herren Dr. Schmitz und Dr. Deite vor.

2. Aufnahme von Vereinen.

Generalsekretär Dr. **Soetbeer** berichtet über die vorliegenden Anfragen und Wünsche in bezug auf die Aufnahme von Vereinen in den Deutschen Handelstag. Namens des Vorstandes befürworte er, den Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten (Düsseldorf) mit einem Jahresbeitrag von 600 *M* und den Verband Deutscher Grosshändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen E. V. (Berlin W, Kronenstr. 61-62) mit einem Jahresbeitrag von 400 *M* aufzunehmen.

Der **Ausschuss** beschliesst demgemäss.

3. Sicherungsübereignung.

Die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Geld, Banken, Börse verhandelte am 27. Oktober 1910 über die bei der Sicherungsübereignung hervorgetretenen Missstände und gelangte zu folgenden Vorschlägen:

Die Sicherungsübereignung ist gesetzlich zu regeln.

Zur Wirksamkeit einer Sicherungsübereignung von beliebiger Art und beliebigem Betrag soll die Eintragung in ein Register erforderlich sein, dessen Einsicht jedem zu gestatten ist, der ein berechtigtes Interesse dartut.

Die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Fassung vom 20. Mai 1898) und das Gesetz vom 21. Juli 1879 (Fassung vom 20. Mai 1898), betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens, sind dahin zu ergänzen, dass die innerhalb einer bestimmten Zeit vor der Zahlungseinstellung oder der Anfechtung vorgenommenen Sicherungsübereignungen anfechtbar sind und dem begünstigten Gläubiger der Beweis auferlegt wird, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Über diese Vorschläge verhandelte am 8. Dezember der Ausschuss des Deutschen Handelstags, vertagte jedoch die Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung. — Diejenigen Mitglieder des Deutschen Handelstags, die eine Beseitigung der bei der Sicherungsübereignung hervorgetretenen Missstände für wünschenswert, aber die Vorschläge der Kommission für bedenklich hielten, wurden durch Umfrage vom 17. Dezember gebeten, andere Vorschläge zu machen; vergl. H. u. G. Nr. 26 S. 464. — Der Ausschuss des Deutschen Handelstags vertagte in seiner Sitzung am 6. April diesen Punkt der Tagesordnung wegen Mangels an Zeit. — Vergl. wegen Entscheidungen des Reichsgerichts H. u. G. Nr. 29 S. 544, Nr. 36 S. 747, der Stellungnahme der Handelskammern zu Braunschweig, Liegnitz, Solingen H. u. G. Nr. 30 S. 577, der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin Nr. 36 S. 747, der Handelskammern zu Brandenburg und Hanau Nr. 39 S. 818, der Handelskammer zu Flensburg XIX. Jahrg. Nr. 2 S. 66.

Herr Dr. **Klien** (Leipzig) als Berichterstatter führt aus:

„Die Sicherungsübereignung steht heute zum fünften Male auf der Tagesordnung einer Sitzung des Deutschen Handelstags. In der Sitzung des Ausschusses vom 8. Dezember 1910 waren insbesondere von den Vertretern der Handelskammern Hamburg und Breslau Bedenken geltend gemacht worden, die dazu führten, die Beschlussfassung zu vertagen und eine Umfrage bei den Mitgliedern des Deutschen Handelstags zu halten, was sie an dem Beschlusse

der Kommission auszusetzen hätten. Ehe ich das Ergebnis dieser Umfrage erörtere, möchte ich die in der letzten Sitzung aufgetauchten Bedenken behandeln.

Die Kommission betr. Geld, Banken, Börse hat am 27. Oktober 1910 die Registerpflicht von Sicherungsübereignungen beschlossen. Wie aus den Verhandlungen hervorgeht, sollen aber nur solche Sicherungsübereignungen registerpflichtig sein, bei denen dem Gläubiger zwar Eigentum und mittelbarer Besitz eingeräumt, der unmittelbare Besitz der Sache aber beim veräussernden Schuldner verbleibt. Eine tatsächliche Besitzübertragung findet nicht statt. Diese wird vielmehr dadurch ersetzt, dass zwischen Erwerber und Veräusserer ein Rechtsverhältnis nach § 868 BGB. vereinbart wird, das den Erwerber zum Besitze berechtigt, also eine Pacht, eine Miete, eine Leihe, ein Verwahrungsvertrag, ein Kommissionsverhältnis u. dergl. Auf dieses Rechtsverhältnis werde ich später noch öfters zu sprechen kommen. Nicht registerpflichtig sollen sein Sicherungsübereignungen, bei denen sowohl das Eigentum als auch der unmittelbare Besitz auf den Gläubiger übertragen wird. Weiter sollen ausgeschlossen sein von der Registerpflicht selbstverständlich alle Lombardgeschäfte, ferner Kommissionsverträge, Konsignationsgeschäfte, Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt usw.

Wenn daher die Handelskammer Breslau der Leipziger Handelskammer mitgeteilt hat, dass sie die Registerpflicht nicht wünsche bei Sicherungsübereignungen, die bei Bevorschussung von rollenden oder schwimmenden Gütern durch Ausfolgung der Lager-, Ladescheine, Konnossemente oder sonstiger Traditionspapiere an das den Transport finanzierende Bankhaus stattfinden, so ist hierzu zu sagen: dass alle diese Geschäfte schon nach dem Kommissionsbeschlusse nicht unter das Register fallen und keiner Ausnahmebestimmung bedürfen. Denn es handelt sich hierbei entweder um Lombardgeschäfte, also Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Ware, oder, falls die Papiere der Bank nicht verpfändet, sondern zu Eigentum übertragen werden, um Eigentumsübertragung mit unmittelbarer Besitzübertragung, da das übergebene Papier mit dem Besitz der Ware identisch ist. Diese Übereignungen sind aber keinesfalls registerpflichtig.

Etwas anders liegt der vom Vertreter der Handelskammer Hamburg geschilderte Fall. Ein Händler, der eine Ladung Salpeter einführt, überträgt das Konnossement bis zur Ankunft des Segelschiffes einer Bank, um über den Erlös verfügen zu können. Nach Ankunft der Ladung gibt die Bank das Konnossement zu treuen Händen dem Händler zurück, damit dieser über die Ware verfügen könne, behält sich aber das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung vor. Der erste Teil dieses Geschäftes, die Übertragung des Konnossements an die Bank, ist entweder ein Lombardgeschäft oder eine nichtregisterpflichtige Übereignung, da mit dem Konnossement Eigentum und unmittelbarer Besitz übertragen wird. Der zweite Teil des Geschäftes ist aber offenbar ein nicht ganz klares Rechtsgebilde. Lombardiert die Bank das Konnossement, so kann sie sich nicht bei Rückgabe an den Händler das Eigentum vorbehalten, denn sie hat, da es sich nur um ein Pfand handelt, das Eigentum nie gehabt. Ist dagegen der erste Teil des Geschäftes eine wirkliche Eigentumsübertragung des Konnossements und damit der Salpeterladung an die Bank gewesen, so handelt es sich im zweiten Teile um eine unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt erfolgte Besitzübertragung, die gleichfalls an und für sich ohne weiteres nicht registerpflichtig ist. Gleichwohl würde sie evtl. registerpflichtig werden, wenn der Gesetzgeber die bereits in den Protokollen des BGB. und auch sonst gebrachten Einwendungen, dass man die Registerpflicht leicht umgehen könne, berücksichtigt und auch diese Umgehungen für registerpflichtig erklärt. Als mögliche und wahrscheinliche Umgehung ist folgende in Betracht zu ziehen: Der Gläubiger kommt zum Schuldner. Der Schuldner sagt: Ich übertrage dir zur Sicherung deiner Forderungen meine Pferde und Wagen, meine Maschinen zu Eigentum und unmittelbarem Besitz. Der Gläubiger erwidert: Ich nehme das Eigentum an und ergreife

hiermit durch Handauflegen von allen Gegenständen unmittelbaren Besitz. Nachdem ich jetzt Eigentümer und unmittelbarer Besitzer bin, leihe ich dir die Sachen und übertrage dir hiermit den Besitz, behalte mir aber das Eigentum vor. Diese Umgehungsform unterscheidet sich von der Sicherungsübereignung im engeren Sinne dadurch, dass hier zwei tatsächliche Besitzübertragungen eingeschaltet werden. Um die Möglichkeit dieser Umgehung der Sicherungsübereignungen zu beseitigen, ist der Kommission vom Berichterstatter Herrn Schmidt seiner Zeit folgende Formulierung benannt worden: Sicherungsübereignungen (Eigentumsübertragungen beweglicher Sachen, durch deren Veräusserung dem Erwerber Sicherheit wegen einer Forderung verschafft werden soll) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in ein öffentliches Register, wenn der Besitz beim Veräusserer verbleibt (vergl. § 930 BGB.) oder zwar dem Erwerber unmittelbar übertragen, demnächst aber dem Veräusserer unter Eigentumsvorbehalt zurückübertragen wird. Kommt der Gesetzgeber auf diesen Vorschlag zu, so wird sich allerdings der vom Vertreter der Handelskammer Hamburg geschilderte Fall in seinem zweiten Teile als eine registerpflichtige Sicherungsübereignung darstellen.

Um dem nicht unberechtigten Wunsche der Handelskammern Hamburg und Breslau nachzukommen, solche Sicherungsübereignungen von der Registerpflicht auszunehmen, sind zwei Ergänzungen des Beschlusses der Kommission in Erwägung zu ziehen:

Damit vor allem die kurzfristigen Sicherungsübereignungen nicht betroffen werden, mit denen einem vorübergehenden Kreditbedürfnis schnell abgeholfen werden soll, könnte man nur diejenigen Sicherungsübereignungen für registerpflichtig erklären, die länger als 10 Tage Gültigkeit haben sollen. Diese Frist von 10 Tagen würde korrespondieren mit der Frist in § 30 der Konkursordnung, nach der die in den letzten 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht zu beanspruchen hat, anfechtbar sind. Es ist daher zwar nicht zu befürchten, dass Schuldner etwa bei ihrem Zusammenbruch behaupten, sie hätten gerade in den letzten 10 Tagen eine Sicherungsübereignung abgeschlossen. Immerhin könnten Bedenken dagegen erhoben werden, dass man auch für so kurze Zeit Sicherungsübereignungen heimlich abschliessen kann.

Vielleicht dürfte daher eher zu erwägen sein, ob man nicht, wie auch im englischen Recht, von der Registerpflicht ausnimmt die in § 1 der Bills of Sale Act 1890 und in § 4 der Bills of Sale Act 1878 erwähnten Verträge. — In § 1 heisst es: An instrument given or executed at any time prior to such deposit, reshipment, or delivery as hereinafter mentioned, hypothecating or declaring trusts of imported goods during the interval between the discharge of the goods from the ship in which they are imported and their deposit in a warehouse, factory, or store, or their being reshipped for export or delivered to a purchaser not being the purchaser giving or executing such instrument, shall not be deemed a bill of sale within the meaning of section nine of the Bills of Sale Act, 1882. (Eine Urkunde, die zu irgend einer Zeit vor Lagerung, Wiederverschiffung oder Lieferung, wie nachstehend beschrieben, ausgefertigt oder vollzogen wurde und die importierte Waren als Pfandobjekt erklärt während der Zeit zwischen ihrer Löschung vom Schiff und ihrer Lagerung in einem Packhaus, Fabrik oder Lagerraum oder ihrer Wiederverschiffung für Export oder ihrer Lieferung an einen Abnehmer, der nicht der Abnehmer ist, der eine solche Urkunde ausstellt oder vollzieht, soll nicht als „Kaufvertrag" im Sinne des § 9 des Kaufvertragsgesetzes von 1882 angesehen werden.) — In § 4 heisst es: The expression ‚bill of sale' . . . shall not include the following documents: that is to say, assignments for the benefit of the creditors of the person making or giving the same, marriage settlements, transfers or assignments of any ship or vessel or any share thereof,

transfers of goods in the ordinary course of business of any trade or calling, bills of sale of goods in foreign parts, or at sea, bills of lading, India warrants, warehouse-keeper's certificates, warrants or orders for the delivery of goods, or any other documents used in the ordinary course of business, as proof of the possession or control of goods, or authorising or purporting to authorise, either by endorsement or by delivery, the possessor of such document to transfer or receive goods thereby represented. (Der Ausdruck ‚Kaufvertrag' soll die folgenden Urkunden nicht einschliessen, nämlich Zessionen zugunsten der Gläubiger von der Person, die die Zession macht oder gibt, Eheverträge, Zessionen oder Überschreibungen auf ein Schiff oder Anteile an diesem, Zessionen von Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr irgend eines Geschäftszweiges oder Berufes, Kaufverträge über Waren im Auslande oder auf See, Konnossemente, indische Warrante, Warenlagerscheine, Vollmachten oder Orders auf Auslieferung von Waren oder sonstige Urkunden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als Beweismittel des Besitzes oder der Kontrolle von Waren gelten oder den Besitzer solcher Urkunden ermächtigen oder den Zweck haben, ihn zu ermächtigen, entweder durch Indossament oder Auslieferung die darin aufgeführten Waren zu übertragen oder in Empfang zu nehmen.)

Wenn man im deutschen Recht eine entsprechende Bestimmung zugunsten Hamburgs schaffen will, müsste man von der Registerpflicht ausnehmen:

> Verträge über Schiffe und Schiffsteile, über Waren im Auslande oder auf See oder Binnenwässern, über Schiffsladungen zwischen der Zeit der Löschung und Lagerung oder anderweiter Unterbringung oder ihrer Lieferung an einen Abnehmer oder ihrer Wiederverschiffung, weiter Verträge, die sich vollziehen auf Grund von Konnossementen (§ 647 HGB.), Ladescheinen der Frachtführer (§ 450 HGB.), Lagerscheinen (§ 424 HGB.) und sonstiger Dispositionspapiere, die als Beweis des Besitzes der Ware gelten.

Wenn der Ausschuss diese Ergänzung zum Kommissionsbeschluss vornehmen wollte, dürften damit die Einwände erledigt sein, die in der letzten Ausschusssitzung von den Vertretern Hamburgs und Breslaus erhoben worden sind.

Was nun die Umfrage bei den Mitgliedern des Handelstags anlangt, so hat diese folgendes ergeben:

Gegen die von der Kommission beschlossene Änderung bezw. Ergänzung der Bestimmung der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes wendet sich die Handelskammer Mainz. Sie hält diese Änderung für zu weitgehend, weil damit jeder Sicherungsübereignung das Odium des Unreellen anhaften werde und derjenige, der eine reelle Sicherungsübereignung abgeschlossen habe, in die Hand des Schuldners gegeben werde, der allein als Zeuge darüber vernommen werden könne. Wenn auch zuzugeben ist, dass durch die Änderung der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes der Sicherungsübereignung ein gewisses Odium angehängt wird, so ist es doch nicht zutreffend, dass der gesicherte Gläubiger in die Hand des Schuldners gegeben wird. Im Gegenteil kann sich der gesicherte Gläubiger, dem die Beweislast der Reellität obliegt, gar keinen besseren Zeugen als den Schuldner wünschen. Nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts genügt das Bekanntsein von anderen Gläubigern und die Möglichkeit, dass den anderen Gläubigern Vermögensobjekte entzogen werden, nicht, um daraus die Absicht der Benachteiligung der Gläubiger zu folgern, vielmehr muss diese Absicht, dieser Wille der Benachteiligung, besonders nachgewiesen werden (Juristische Wochenschrift 40. Jahrg. S. 97, 466. RG. **20**, 180, **23**, 9, **38**, 103, **57**, 163 usw.). Infolgedessen wird der Schuldner, und insbesondere der gutgläubige Schuldner, mit ruhigem Gewissen aussagen, dass er nicht die Absicht gehabt habe, die anderen Gläubiger zu benachteiligen, und dass daher dem gesicherten Gläubiger von dieser Absicht auch nichts bekannt gewesen sein könne. Dass der Schuldner etwas anderes

aussagen wird, ist kaum anzunehmen, da er sich sonst einer Strafverfolgung nach § 288 des Strafgesetzbuchs wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung aussetzt. Genügt dieser Zeugenbeweis dem Richter nicht, so wird der Gläubiger seinerseits um einen richterlichen Eid bitten, da er über die innere Tatsache des guten Glaubens nicht dem Anfechtungskläger den Eid zuschieben kann (§ 445 ZPO.), und er wird diesen Eid gleichfalls mit gutem Gewissen schwören. Der ihm auferlegte Beweis ist dann erbracht. Allzu schwer ist es hiernach nicht, seinen guten Glauben zu erweisen, und es könnte fraglich erscheinen, ob die insbesondere von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vorgeschlagene Änderung des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung in der Praxis wirklich den gewünschten Erfolg haben wird. Immerhin steht zu hoffen, dass die Umkehrung der Beweislast eine gewisse Erleichterung der Anfechtung zur Folge haben wird und dass der Richter in besonders kritischen Fällen davon absehen wird, den Schuldner mit Rücksicht auf die diesem bei gegenteiliger Aussage drohende Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung zu vereidigen und dem begünstigten Gläubiger einen richterlichen Eid aufzuerlegen. — Jedenfalls darf man aber die Wirkung der Änderung des Anfechtungsgesetzes bezw. der Konkursordnung nicht überschätzen. Auch ist zu bedenken, dass die Wirkung dieser Gesetzesbestimmung erst eintritt, wenn die Sicherungsübereignung längst erfolgt ist und der Schaden bereits eingetreten ist.

Im Gegensatz hierzu hat das Register eine vorbeugende Wirkung. Fälle, wie sie mir in der Anwaltspraxis bekannt geworden sind, dass beispielsweise ein Brauereibesitzer seine Wagen, Pferde, Maschinen, Gastwirtschaftsinventar, Warenvorräte usw. nicht weniger als dreimal an verschiedene Gläubiger veräusserte, dass, wie kürzlich in allen Blättern gemeldet wurde, ein Leipziger Wurst- und Fleischwarenfabrikant sein Geschäftsinventar, Wagen, Pferde usw. im Werte von 30 000 *M* nicht weniger als viermal an verschiedene Gläubiger durch Sicherungsübereignung veräussert hat, solche Fälle würden nicht durch die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes oder der Konkursordnung vermieden worden sein, wohl aber durch das gewünschte Register, da bei Kenntnis der vorgenommenen Sicherungsübereignung die späteren Gläubiger von einer Krediteinräumung überhaupt abgesehen hätten.

Mit der Registerpflicht hat sich sehr eingehend der Verband mitteldeutscher Handelskammern befasst, dem 24 Kammern angehören. In seiner Entschliessung, die sich auf eine Denkschrift der Handelskammer Cassel stützt, befürwortet der Verband mitteldeutscher Handelskammern gleichfalls eine Registerpflicht für alle Sicherungsübereignungen, betont aber, wie dies auch in der Kommission und in der Eingabe der Handelskammer Leipzig an den Deutschen Handelstag geschehen ist, dass der Registerzwang nicht auf Vereinbarungen, wie z. B. Kommissionsverträge, Konsignationsgeschäfte, Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt, ausgedehnt werden soll. Der Verband spricht sich für eine unbeschränkte Öffentlichkeit des Registers aus und gibt zur Erwägung anheim, die Wirkung der Registrierung erst 4 Wochen nach der Eintragung eintreten zu lassen. Weiter macht er eine Reihe von beachtlichen Vorschlägen über die nähere Ausführung des bei den Amtsgerichten zu führenden Registers. Wie mir heute mitgeteilt wurde, hat der Verbandstag in einer neuerlichen Sitzung die endgültige Entschliessung über die Registerpflicht vertagt, hat sich aber nicht etwa dagegen ausgesprochen.

Für die Registerpflicht sind ausser etwa 30 Handelskammern, die sich schon früher geäussert hatten, weiter eingetreten die Handelskammern M. Gladbach, Erfurt, Mainz, Offenbach, Stuttgart und die Kammer für Kleinhandel in Bremen. Von ihnen fordert Erfurt unbeschränkte Öffentlichkeit des Registers, und Offenbach bittet um Ausscheidung der Objekte unter 150 *M*. Über die beiden letzten Anträge möchte ich mich nicht näher auslassen, da das Dafür und Dawider im Handelstag bereits genügend besprochen worden ist. Neu ist dagegen der Vorschlag, die Wirkung der Registrierung erst 4 Wochen nach der Eintragung ein-

treten zu lassen. Wegen der Folgen möchte ich mich gegen diesen Vorschlag aussprechen, denn es würden durch diese Bestimmung alle die Fälle ausgeschaltet und unmöglich gemacht, in denen es sich darum handelt, einem schnellen vorübergehenden Bedürfnis nach Kredit abzuhelfen.

Die ausführlichsten Einwendungen gegen die Registerpflicht bringen die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, denen sich die Handelskammern Lauban und Hanau angeschlossen haben. Zur Ergänzung und näheren Begründung ihrer bereits im Oktober 1910 geäusserten Ansicht haben die Ältesten am 13. Februar 1911 eine nochmalige Eingabe an den Deutschen Handelstag gerichtet, in der eine dankenswerte Inhaltsangabe der englischen Bills of Sale Act sowie eine Reihe von Bedenken und Einwendungen enthalten sind, die sich auf die Äusserungen namhafter Juristen, wie Brunner, Oser, Krückmann, Linckelmann, Schöndorf usw., stützen (vergl. Handel und Gewerbe v. 1. April 1911 S. 464). Diese Bedenken sind aber, wie eine nähere Prüfung ergibt, nicht stichhaltig und überzeugend. — Da, wie aus den Ausführungen des Herrn Geheimrat Oegg in der Petitions-Kommission des Reichstages vom 6. Dezember hervorgeht, das Reichsjustizamt gerade den Einwendungen der Ältesten besonderen Wert beimisst, ist es notwendig, auf diese Bedenken und Einwendungen einzugehen.

Zunächst werden die Einwendungen Brunners gebracht. Dieser hat vor 31 Jahren auf dem 15. Deutschen Juristentag in Leipzig bemerkt: ‚Was mich abschreckt, ist u. a. der Umstand, dass wir etwas zu viel Register bekommen. Wir haben bereits Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister, Handels- und Genossenschaftsregister, Schiffsregister, die Patentrolle, die Grundbücher, Register für Hilfskassen usw. Schliesslich würde es soviel Register geben, dass es nicht möglich sein wird, sie einzusehen, so dass die Register sich in ihrer praktischen Wirksamkeit gegenseitig werden illusorisch machen.‘ Nun, der Kaufmann, der sich über die Vermögenslage seines zukünftigen Schuldners vergewissern will, und der das Geburts-, das Sterbe-, das Heiratsregister, die Patentrolle, das Register für Hilfskassen einsieht, muss wirklich ein ganz ausserordentlicher Mensch sein. Ich brauche wohl auf diesen Grund nicht weiter einzugehen und möchte nur hierzu einen, in der Eingabe der Ältesten selbst erwähnten namhaften Juristen, Herrn Dr. Schöndorf, zitieren, der in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 68. Band 1910, Seite 511, folgendes ausführt: ‚Die Befürchtung Brunners ist ganz ungerechtfertigt. Die von Brunner erwähnten Register wirken nicht sozusagen parallel miteinander, sondern in verschiedenen Richtungen. Wenn jemand, z. B. auf eine Hypothek Geld gibt, so hat er nicht nötig, die Register über Geburt, Ehe, Patente usw. einzusehen. Es ist ihm gleichgültig, wie viel Register noch da sind, welcher Art sie sind, welchem Zweck sie dienen, ihn interessieren nur die Register, welche die Vermögenslage seines zukünftigen Schuldners beleuchten. Die grosse Anzahl der Register wird ihn also gar nicht bedrücken, und der praktische Nutzen der einzelnen Register wird durch diese Anzahl gar keine Einbusse erleiden.‘

Weiter wird in der Eingabe auf Oser verwiesen, der folgendes ausgeführt hat: ‚Es sei unwahrscheinlich, dass diejenigen, die gewöhnt seien, im täglichen Leben dem Schuldner ohne jede Sicherung Kredit zu geben (Handwerker, Händler mit Lebensmitteln u. a.) nun vor jedem Vertragsschluss sich erst erkundigen würden, ob ihr Schuldner im Register eingetragen sei. Auch würden auswärtige Gläubiger nicht so leicht von diesem Register Kenntnis nehmen können wie diejenigen, die sich an demselben Orte befänden.‘ Auch dieser Grund ist nicht durchschlagend. Bei diesen kleinen Kreditgeschäften des Alltagslebens ist der Gläubiger überhaupt nicht gewöhnt, sich über die Vermögenslage des Schuldners eingehend zu informieren. Ich kann mich auch hier auf den obengenannten Dr. Schöndorf, Seite 511 der erwähnten Zeitschrift, stützen, der die Bemerkungen Osers unverständlich und nicht überzeugend nennt. ‚Natürlich wird der Bäcker, wenn er Brot kreditiert, nicht zuerst das

Hypotheken-Register einsehen wollen. Das ist aber auch unnötig und belanglos. Ebenso ist es im Zeitalter des Verkehrs nicht recht verständlich, warum es für den auswärtigen Gläubiger so schwer sein soll, in das Register Einsicht zu nehmen. Durch Auskunftsbüros, einen Rechtsanwalt usw. wird man immer das Geheimnis des Registers erfahren können.' Die Behauptung Osers könnte man überdies ebensogut auch auf die Immobiliarhypothek beziehen. Das gleiche gilt von den auf dem vorgenannten Juristentage des Jahres 1880 in Leipzig gemachten Ausführungen Boyens, der befürchtet, dass die fraudulosen Sicherungsübereignungen durch das Register sanktioniert würden.

Ferner wird in der Eingabe der Ältesten noch Krückmann erwähnt, der das Register für zu umständlich und kostspielig und deshalb für unpraktisch erklärt, ohne dass er allerdings einen Beweis für seine Behauptung antritt. Derselbe Krückmann macht aber übrigens in dem gleichen Aufsatz einen Vorschlag, der im Endeffekt auch auf ein nur viel umständlicheres Register hinauskommt. Er empfiehlt nämlich zur Vermeidung aller Klippen das Vertragspfand am erkennbaren Sondergut und das Siegelpfand an allen Mobilien und schlägt vor, die bereits beim Pfändungspfand des Gerichtsvollziehers gebrauchte Siegelmarke in entsprechender Form auch für das Vertragspfand anzuwenden und weiter auch für das constitutum possessorium, also die bei der Sicherungsübereignung angewendete Form der Eigentumsübertragung durch eine Traditionsmarke erkennbar zu machen. Zum Schutz gegen die Entfernung der Marken sollen aber weiter nach dem Vorschlag von Krückmann Pfandscheine ausgestellt werden, deren Sammlung und Deponierung beim Dorfschulzen, Bürgermeister bezw. beim Amtsgericht erfolgen soll. Die deponierten Pfandscheine sollen dann ein sich stets erneuerndes Pfandregister bilden (vergl. Archiv für bürgerliches Recht, Band 8 S. 168). Ohne das Register kommt also auch Krückmann nicht aus. Im übrigen bezweifle ich, dass die Pfand- oder Traditionsmarke Anklang bei unseren Kaufleuten finden würde, da sie, wenn sie Zweck haben soll, nicht versteckt angebracht werden darf, und sie daher wie ein öffentlicher Anschlag an dem Geschäftslokal wirken würde, dass hier gepfändet sei.

Weiter wird gegen die Registerpflicht eingewendet, die englischen Gesetze über die Bills of Sale hätten sich in der Praxis nicht bewährt und hätten zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten Anlass gegeben. Hierbei wird auf den obengenannten Dr. Schöndorf (S. 556 der erwähnten Zeitschrift) verwiesen, der ausführt, dass sogar die englischen Juristen an der ganzen Regelung der Materie scharfe Kritik geübt hätten. Das sagt allerdings Schöndorf, er fährt aber fort, und das ist in der Eingabe der Ältesten nicht zu lesen, ‚wenn auch gerade das, was die englischen Juristen daran aussetzen, charakteristischer Weise zweifellos falsch ist'. — Schöndorf führt aus, dass es nicht zutreffend sei, dass die Formalitäten über das notwendige Mass hinausgingen, höchstens könne das Erfordernis der durch Zeugen beglaubigten Unterschrift entfallen. Auch die Möglichkeit der Umgehung könne keinen Einwand bilden. Als misslungen sei nur die äussere kasuistische Form des Gesetzes zu bezeichnen.

Gerügt wird weiter in der Eingabe der Ältesten unter Bezugnahme auf Linckelmann der Mangel einer formellen Kraft des Registers, das nicht wie unser Grundbuch das Eigentumsrecht des veräussernden Schuldners verbürge (vergl. Archiv für bürgerliches Recht, Band 8 S. 232). Ich kann aber gar nicht finden, dass Linckelmann diesen Mangel besonders rügt; vielleicht urteilen Sie selbst, wenn Sie folgendes hören: ‚Durch die englische Regelung erhalten die Gläubiger jede nur wünschenswerte Sicherung, wenn ihnen auch noch nicht wie beim Grundbuchsystem das Eigentumsrecht des Schuldners gewährleistet ist. In dem letzteren Punkte bleiben sie wie früher auf die Redlichkeit des Schuldners angewiesen und auf den Schutz des Strafgesetzes, wie es übrigens beim Faustpfand durchaus nicht anders bestellt ist.' Hiernach darf man die praktische Bedeutung des Mangels der formellen Kraft des

Registers, die übrigens auch dem Schiffsregister abgeht, nicht überschätzen (vergl. Schöndorf, S. 556).

Im übrigen ist gerade Linckelmann (S. 233), ohne dass dieser ebensowenig wie wir eine blinde Nachahmung des englischen Rechtes empfiehlt, einer der begeistertsten Anhänger der Registerpflicht der Sicherungsübereignungen. Er führt aus: ‚Wir erblicken in den englischen Gesetzen, von Einzelheiten abgesehen, den glücklichsten Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen, welcher uns bislang bekannt geworden ist, und sind der Meinung, dass in diesen Gesetzen eine gesunde Grundlage für die Ordnung des Mobiliarkreditverkehrs enthalten ist.' — Dass man in England die Register für durchaus notwendig und nützlich hält, geht auch aus einer uns kürzlich von der Handelskammer London gewordenen Auskunft hervor. Diese besagt, dass die Frage entstanden sei, ob man die Bills of Sale in Zukunft überhaupt weiter anerkennen solle, ob man sie also eventl. verbieten wolle. Viele Kaufleute wünschten die Ungültigkeit derartiger Sicherungsübereignungen. Wenn sie jedoch in Zukunft weiter anerkannt werden sollten, so müsse vernunftgemäss auf jeden Fall das Register bleiben.

Was nun die Schlussausführungen des Gutachtens der Ältesten, ihren Haupteinwand gegen das englische Recht, anlangt, dass es sich bei der Bills of Sale Act nur um eine Pfandbestellung, nicht um eine Eigentumsübertragung wie bei der Sicherungsübereignung handelt, so ist zu sagen, dass auch im englischen Recht, wie schon aus dem Worte bills of sale hervorgeht, damit Sicherungsübereignungen gemeint sind. Zunächst hat es sich sogar nur um Sicherungsübereignungen gehandelt (vergl. Schöndorf S. 554). Erst nach und nach sind sie auf Verpfändung ebenso wie auf Kauf angewendet worden. Das geht mit Sicherheit aus der bereits erwähnten, uns von der Handelskammer in London erteilten Auskunft hervor, die uns überdies auf die im Jahre 1906 erschienene ‚The Encyclopaedia of the Laws of England, IInd Edition, Vol. II, London, Sweet and Maxwell, Ltd., 3 Chancery Lane' hinweist. S. 242 heisst es: ‚The term bill of sale, in its original sense, meant an instrument whereby the property in personal chattels was transferred under a contract of sale. In this sense it is still used in connection with the transfer of property in ships, delivery of a bill of sale being a substitute for delivery of possession (see Ship). It gradually came to apply to mortgages as well as sales; it also came generally to include the implication that actual possession of the chattels was not given to the purchaser or mortgagee, though a bill of sale often recited, and was accompanied by, a symbolical delivery of possession. This implication underlies the widely extended use of the term in recent times in connection with the Bills of Sale Acts.' (Die Bezeichnung ‚Bill of Sale' bedeutete ursprünglich ein Dokument, durch das bewegliches Eigentum übertragen wurde mittels eines Kaufvertrags. In dieser Bedeutung wird sie noch immer gebraucht in Verbindung mit der Übertragung von Gütern in Schiffen, indem die Auslieferung eines Kaufvertrages einen Ersatz für Auslieferung des Besitzes bietet. Nach und nach wurde sie auf Verpfändung ebenso wie auf Kauf angewendet; es wurde ebenfalls allgemein, die stillschweigende Folgerung einzuschliessen, dass unmittelbarer Besitz des beweglichen Eigentums dem Käufer oder Gläubiger nicht gegeben wurde, obgleich ein Kaufvertrag oft auf eine symbolische Auslieferung des Besitzes Bezug nahm und von ihr begleitet war. Diese Folgerung unterliegt der sehr weitgehenden Auslegung der Bezeichnung in früheren Zeiten im Zusammenhang mit den Bills of Sale Acts.)

Überdies ist aber auch im deutschen Recht die Sicherungsübereignung nur rechtlich eine Eigentumsübertragung, in Wirklichkeit haben die namentlich in letzter Zeit gang und gebe gewordenen Formen der Sicherungsübereignung mehr Ähnlichkeit mit einer Pfandbestellung als einer Eigentumsübertragung, denn der Gläubiger erhält in den seltensten Fällen eine freie Verfügung über die Waren, vielmehr besteht vielfach, wie auch Hallbauer aus-

geführt hat, ein Rückkaufsrecht oder eine Rückkaufspflicht oder sonstige Einschränkungen des freien Eigentums.

Nach alledem sind diese Einwendungen und Bedenken nicht geeignet, eine Änderung des Kommissionsbeschlusses vom 27. Oktober über die Registerpflicht der Sicherungsübereignungen herbeizuführen, wohl aber mögen sie dazu dienen, sich die ausländische Gesetzgebung etwas kritisch anzusehen und bei der Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen der geforderten Gesetzesänderung die etwaigen Fehler des Auslandes erfolgreich zu vermeiden.

Ausser den vorerwähnten Einwendungen haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer neuen Eingabe vom 15. Juni 1911, die in Handel und Gewerbe vom 19. August 1911 abgedruckt ist, deren Inhalt ich daher als bekannt voraussetzen darf, auf verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichts hingewiesen und hierbei ausgeführt, dass alle Sicherungsübereignungen von Warenlägern, die bisher vor das Forum des Reichsgerichts gekommen wären, für nichtig erklärt worden seien. Nach diesen Entscheidungen müsse der Schuldner einem neuen Kontrahenten davon Mitteilung machen, wenn er sein gesamtes Warenlager einem anderen übereignet habe, anderenfalls könne der neue Kontrahent die Ware zurückfordern. Auch drohe dem Gläubiger, der sich einer derartigen Sicherungsübereignung bediene, die Gefahr, auf Schadensersatz nach den Vorschriften § 823 ff. des BGB. in Anspruch genommen zu werden.

Auch diese Entscheidung kann mich nicht davon überzeugen, dass die Registerpflicht überflüssig ist. Zunächst hat das Reichsgericht, wie auch die Ältesten hervorgehoben haben, nicht die Sicherungsübereignung von Warenlägern überhaupt oder im allgemeinen für nichtig erklärt, vielmehr sind, wie eine nähere Prüfung ergibt, die in den Entscheidungen erwähnten Sicherungsübereignungen von Warenlägern nur deshalb für nichtig erklärt worden, weil in dem einzelnen Falle der Schuldner die Sache so dumm gemacht hatte, dass der Sicherungsvertrag für ungültig erklärt werden musste. Man kann daher aus den erwähnten Entscheidungen nur lernen, wie man in Zukunft Sicherungsübereignungen von Warenlägern abschliessen muss, damit sie allen Angriffen der übrigen Gläubiger standhalten.

In der zuerst erwähnten Entscheidung des 2. Senats des Reichsgerichts vom 3. Januar 1903 handelt es sich um die Übertragung eines Schuhwarenlagers. In dieser Entscheidung (vergl. ‚Deutsche Juristenzeitung' 1903 S. 153) wird die Frage behandelt: ‚In welcher Weise können Neuanschaffungen in den Besitz des Erwerbers übergehen?' Hierzu erklärt das RG. folgendes: ‚In betreff der zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Waren fehle die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB., wie es § 930 BGB. verlange. Insbesondere lasse sich ein Verwahrungsvertrag nicht konstruieren. In betreff der später angeschafften Waren hätte der Schuldner S. freilich gemäss § 181 BGB. mit sich selbst kontrahierend Besitz und Eigentum auf Kläger übertragen können. Aber dieses Rechtsgeschäft wäre nur dann wirksam gewesen, wenn S. den Doppelwillen des Übertragens und Annehmens des Eigentums an diesen Waren nicht lediglich in seinem Innern gefasst, sondern auch durch äussere Tatsachen an den Tag gelegt und dadurch den Eigentumsübergang auch für dritte erkennbar gemacht hätte (vergl. Mot. z. BGB. I, S. 224). Daran fehle es hier. Der Anspruch des Klägers sei daher nicht begründet.' (Urt. II. 294/02 v. 3. Januar 1903.) — In welcher Weise man diesen Willen durch äussere Tatsachen zum Ausdruck bringt, zeigt in vorbildlicher Weise das danach von den Ältesten erwähnte Urteil des 7. Senats des Reichsgerichts vom 6. November 1908 (Das Recht 1909, Beilageband Nr. 73). Man schreibt die neu hinzugehenden Stücke ins Lagerbuch oder sonstwie auf, der Schuldner und der Gläubiger unterzeichnen diese Aufstellung, wobei die Unterschrift die Bedeutung haben soll, dass die neu hinzutretenden Waren ins Eigentum des Gläubigers fallen sollen. In der erwähnten Entscheidung,

in der es sich um die Übereignung eines Holzlagers handelte, war eine solche Vereinbarung getroffen worden. Der Schuldner sollte am Ende jeden Monats alle Ab- und Zugänge an Holz in ein Lagerbuch eintragen, Schuldner und Gläubiger sollten die Eintragung unterzeichnen und damit den Eigentumsübergang auf den Gläubiger beurkunden. Das Reichsgericht führt aus, dass in einem solchen Falle von einer Eigentumsübertragung nur die Rede sein kann, wenn sich die Holzvorräte, auf die sich der Eigentumsübergang beziehen sollte, aus den Eintragungen erkennen lassen. Solche Eintragungen waren aber im Lagerbuch nicht vorhanden. Die Absicht der Vertragschliessenden ist daher nicht erreicht worden, und die Sicherungsübereignung musste für ungültig erklärt werden. Also auch hier ist die Ungültigkeit der mangelnden Vorsicht der Parteien zuzuschreiben. — Weiter erwähnt ist in der Eingabe der Ältesten ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. November 1909 (vergl. Bank-Archiv Jahrg. X S. 28). Die Gründe dieses im Bank-Archiv wiedergegebenen Urteils sagen zunächst, was alles zu einer gültigen Sicherungsübereignung gehört, und fahren dann fort: ‚Dient ein Warenlager zum Gegenstand der Übereignung, so kann der Eigentumserwerb an den zur Ergänzung bezw. zum Ersatz angeschafften Waren ebenfalls nur durch Vereinbarung eines derartigen Rechtsverhältnisses erfolgen, wonach der Sicherungseigentümer mit dem Augenblick des Erwerbs mittelbarer Besitzer wird.‘ In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass hinsichtlich der zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Waren diese zum Eigentumserwerb erforderliche Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses (§§ 930, 868 BGB.) gefehlt habe und dass auch weiter der Eigentumsübertragungswille hinsichtlich der neu angeschafften Ware in keiner Weise äusserlich erkennbar hervorgetreten sei.

Wie man diesen Willen in erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, habe ich bereits ausgeführt. Wie man jene zum Eigentumserwerb erforderliche Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach § 868 BGB. trifft, lehrt das in der Eingabe der Ältesten an vierter Stelle erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 6. Juli 1910 (Seufferts Archiv B. 66 S. 102). Ein Hotelbesitzer hatte einem seiner Weinlieferanten ausser verschiedenen andern Gegenständen auch sein Weinlager durch Sicherungsübereignung übertragen. Der Weinlieferant hatte Eigentum an den Gegenständen ergriffen und sie ‚leihweise dem Hotelbesitzer zur Benutzung und Verwendung im Betriebe des Hotels‘ überlassen. Das Urteil führt nun aus, dass eine Leihe nicht möglich sei, weil es sich bei dem Wein um verbrauchbare Sachen gehandelt habe, dass ein Verwahrungsvertrag nicht behauptet worden sei und auch sonst nicht ein individuell und konkret bestimmtes Rechtsverhältnis. Ein solches müsse aber vereinbart sein, wenn es auch nicht notwendig ein genaues, unter einen der genannten Verträge fallendes Rechtsverhältnis sein müsse (vergl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 49 S. 173, ‚Recht‘ 13, Nr. 1998). Nach der zutreffenden Ansicht des Reichsgerichts könne ein derartiges Rechtsverhältnis zwar vorliegen, wenn der Veräusserer nach den Vertragsbedingungen verpflichtet sei, die veräusserten Gegenstände für den Erwerber (den Gläubiger) zu besitzen, sie für ihn zu veräussern und den Erlös an ihn abzuführen, aber ein solcher Fall sei hier nicht gegeben. Entscheidend ist, dass es an der Verpflichtung fehlt, den Erlös an den Gläubiger abzuführen oder auf andere Weise unmittelbar in sein Vermögen zu bringen.

Dass die Nichtigkeit der Sicherungsübereignung des Warenlagers nur auf einer Nachlässigkeit des Schuldners beruht, beweist auch das Urteil des 4. Senats des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1910 (vergl. Warneyers Jahrbuch 1911 S. 419, ‚Bankarchiv‘ 10. Jahrg. Nr. 13 S. 203). In dem Urteil handelt es sich, wie sich aus der mir im Original vorliegenden Abschrift ergibt, um eine Sicherungsübereignung eines Warenlagers einer offenen Handelsgesellschaft in Düsseldorf an eine Gardinenfabrik in Plauen. Die Gründe führen zunächst aus, was alles zu einer gültigen Sicherungsübereignung gehört, betonen, dass vor allem der Eigentums-

übergang ernstlich gewollt sein müsse und fahren dann fort: ‚Mit dem Vertrage vom 30. März 1909 sollte ein ganzes Warenlager übereignet werden. Gegen die Absicht einer ernstlichen Eigentumsübertragung musste schon die Tatsache sprechen, dass nicht einmal Sorge getragen wurde, in der Vertragsurkunde die einzelnen Sachen, die den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bilden sollten, zu bezeichnen.‘

Aus allen diesen Urteilen kann der Schuldner also nur lernen, wie er künftig seine Sicherungsübereignungen hieb- und stichfest macht.

Die Ältesten führen nun in ihrer Eingabe weiter aus, dass bei einer Sicherungsübereignung als Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach § 868, das den Schuldner zum Besitze berechtige, ein Kommissionsverhältnis nicht geeignet sei. Sie stützen sich hierbei auf die Schrift des Herrn Privatdozenten Dr. Höniger über die Sicherungsübereignung von Warenlägern (abgedruckt in der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins Nr. 11 S. 177 ff. und als Monographie bei J. Bensheimer, Mannheim, Leipzig 1911), der dargetan hat, dass es unerlässlich zum Wesen des Kommissionsgeschäfts gehöre, dass der Kommissionär für fremdes Interesse und für fremde Rechnung handle, dass derjenige, der für eigenes Interesse und für eigene Rechnung handle, niemals Kommissionär sein könne und dass der Schuldner durch die Vereinbarung eines Kommissionsverhältnisses aus der Stellung eines Eigenkaufmanns in die Rolle eines für fremde Rechnung handelnden Kaufmanns herabgedrückt werde. — Gegen diese Ausführungen des Herrn Dr. Höniger hat sich Herr Reichsgerichtsrat Dr. Düringer in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Nr. 6, S. 417 ff., in sehr scharfer und energischer Weise gewendet. Er bemerkt, dass die Ausführungen Hönigers auf einem Missverständnis beruhten, dass sie auch dem Wesen des Kommissionsvertrages nicht gerecht würden und auf ungenügende Kenntnis der in Betracht kommenden tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sein dürften. Er führt weiter aus, dass ihm ein derartig völlig selbstloser und uneigennütziger Kommissionär, wie er von Herrn Höniger konstruiert werde, in seiner Praxis noch nicht vorgekommen sei, dass sehr wohl die Kausa eines Konstituts nach §§ 868 und 930 BGB. ein nachträglich vereinbartes Kommissionsverhältnis sein könne und dass er im Gegensatz zu Höniger nach seinen praktischen Erfahrungen annehmen müsse, dass, wenn Kreditbedürfnis und Sicherung des Gläubigers in zahllosen hierzu geeigneten Fällen zu einem Kommissionsverhältnis führen, dies nicht auf die Konstruktionswut der Juristen, sondern auf ein reales Bedürfnis des Verkehrs zurückzuführen sei.

Nach diesen Darlegungen kann man eine gültige Sicherungsübereignung eines Warenlagers sehr wohl dadurch abschliessen, dass man dem Gläubiger die Waren zu Eigentum überträgt und die Besitzübergabe durch Vereinbarung eines Kommissionsverhältnisses ersetzt oder aber, wenn man ganz sicher gehen will, die am Anfange meiner Ausführungen erwähnte Umgehungsform wählt, dem Gläubiger Eigentum und unmittelbaren Besitz des Warenlagers überträgt und sich den Besitz der Waren unter Vereinbarung eines Kommissionsverhältnisses zurückübertragen lässt.

Selbst mit den neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts ist also dem Bedürfnis von Handel und Industrie noch nicht genügt. Dies könnte, abgesehen von der Einführung einer Registerpflicht, bezüglich der Warenläger vielleicht geschehen, wenn man, was der Senatspräsident Hallbauer im Bankarchiv vom 15. Juli 1911 S. 309 als Ei des Columbus bezeichnet, folgende Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch schafft: ‚Die Sicherungsübereignung von Gegenständen, die in der Hand des Schuldners zum Verbrauche oder zur Veräusserung bestimmt sind, insbesondere die eines Warenlagers, ist verboten oder: ist nichtig.‘ — Selbstverständlich müssten auch die bereits erwähnten Umgehungsformen der Sicherungsübereignungen von Warenlägern für nichtig erklärt werden. Hierbei ist aber genau zu prüfen, ob diese

Bestimmung nicht etwas zu weit geht und etwa den Bedürfnissen von Handel und Industrie in gewissem Umfange zuwiderläuft.

Was nun das von mir bereits erwähnte, von den Ältesten zitierte Urteil des 7. Senats des Reichsgerichts vom 3. Januar 1911 anlangt (vergl. Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Heft 4 S. 196—199), in dem das Reichsgericht von einer Schadensersatzpflicht des Gläubigers wegen vorsätzlicher Schädigung spricht, so ist zunächst zu bemerken, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Tatbestand um einen besonders argen Fall gehandelt hat, dass die Entscheidung nur auf diesen Fall zugeschnitten ist und eine Verallgemeinerung nicht zulässt. Auch sind bereits Stimmen dagegen laut geworden. So führt z. B. der Senatspräsident Hallbauer (im Bankarchiv vom 15. Juli 1911 Nr. 20 S. 308), obschon er kein Freund der Register ist und die Entscheidung eigentlich begrüssen müsste, aus, dass diese Konstruktionen, die das Reichsgericht hier anwendet und die sich auf §§ 823 und 826 BGB. und die Grundsätze über die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften stützen, ihm gezwungen und künstlich erscheinen (sie sind aber auch nicht nötig, wenn man mit diesen Darlegungen der Sicherungsübereignung eines Warenlagers überhaupt die dingliche Wirkung abspricht).

Hiernach ist zweifellos mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich andere Gerichte dieser Auffassung des Reichsgerichts nicht anschliessen und besonders dann nicht, wenn es sich um Prozesse handelt, die nicht bis vor das Reichsgericht gelangen können, die ihr Ende beim Landgericht, dem sogenannten kleinen Reichsgericht, oder dem Oberlandesgericht finden und das ist die Mehrzahl der Prozesse.

Der Hauptgrund aber, warum alle diese Entscheidungen eine Änderung des Kommissionsbeschlusses des Deutschen Handelstags nicht herbeiführen können, ist folgender: Die Entscheidungen beziehen sich nur auf die Sicherungsübereignungen von Warenlägern. Die Übereignung von Warenlägern bildet aber nur eine Spezies, einen Teil der zahlreichen im Deutschen Reiche vorkommenden Sicherungsübereignungen, und zwar nur den kleinsten Teil. Ich glaube nicht, dass die Sicherungsübereignungen von Warenlägern auch nur ein Fünftel sämtlicher Sicherungsübereignungen bilden. Das ergibt sich schon, wenn man die Entscheidungen der Gerichte, insbesondere die bekannt gewordenen Entscheidungen des Reichsgerichts, überblickt. Die Sicherungsübereignungen von Warenlägern werden nur in etwa fünf Urteilen des Reichsgerichts behandelt, während über Sicherungsübereignungen anderer Gegenstände Dutzende von Entscheidungen ergangen sind, wie sich aus den Kommentaren und sonstiger Literatur ergibt. Dasselbe Ergebnis würde zutage treten, wenn man einmal bei den Gerichtsvollziehern des Deutschen Reiches eine Umfrage halten wollte, welcher Art die Sicherungsübereignungen waren, die ihnen ihre Pfändungen zunichte machten. Die am häufigsten vorkommende Sicherungsübereignung ist die, dass der Schuldner seine unter Umständen kostbare Wohnungseinrichtung seiner Ehefrau oder einem Freunde übereignet. Andere häufig vorkommende Fälle sind die Übereignungen von Fabrikinventar, Maschinen, Geräten, Handwerkszeug, kostspieligen Ladeneinrichtungen, die bisweilen einen grösseren Wert haben als die Warenläger, Wagen, Pferde und Automobile, die sich der Schuldner noch hält oder die er für seinen Gewerbebetrieb gebraucht. Ich erinnere hier nur an Brauereien, Fuhrwerksbesitzer u. dergl. Auch durch diese Sicherungsübereignungen, welche sämtlich von den vorgenannten Entscheidungen in keiner Weise berührt werden, sind vielfach die Gläubiger schwer geschädigt worden.

Alle diese Schädigungen und Missbräuche lassen sich, wenn man auf ein Verbot der Sicherungsübereignungen nicht zukommen will, nur durch die Einführung einer Registerpflicht in der von der Kommission beschlossenen Weise beseitigen. Dass Umgehungen dieser Registerpflicht vorkommen können, vermag ich mir heute nicht vorzustellen, wenn die von mir eingangs

erwähnte Fassung für die Registerpflicht gewählt wird. Sollten aber Umgehungen möglich sein, so kann ich nur mit Schöndorf (Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 68. Bd., 3. F. 9. Bd. S. 534) sagen, dass das Vorhandensein von 100 Gaunern nicht den Willen der Gesetzgebung paralysieren darf, etwas Nützliches für 1000 ehrliche, arbeitende Menschen zu leisten.

Auch der von einigen Seiten noch geltend gemachte Einwand, dass die Registerpflicht eine Änderung der Vorschriften unseres BGB. notwendig mache und dass man diese Änderung nicht ohne Not vornehmen solle, kann ebenfalls nicht durchschlagen. Wenn man sich entschlossen hat, im Interesse des landwirtschaftlichen Tierhalters eine Änderung des BGB. vorzunehmen, kann man dies auch in der für Handel, Industrie und Landwirtschaft weit wichtigeren Frage des Mobiliar-Kredites gleichfalls tun.

Der Grund, dass den Gerichten eine grössere Last durch das Register erwächst, kann uns ebenfalls nicht rühren. Wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis nach diesen Registern besteht, so muss man sie einführen.

Dass ein solches Bedürfnis besteht, beweisen die zahlreichen Eingaben der wirtschaftlichen Vereine und Verbände; ich erinnere hier u. a. an die Eingabe des über 80 000 Mitglieder zählenden Verbandes der Vereine Kreditreform, weiter beweisen es die Gutachten der Anträge der meisten deutschen Handelskammern, die sehr lebhaft und energisch diese Register fordern. Alle diese wirtschaftlichen Vereine, Verbände und Handelsvertretungen können nicht den Widerspruch in unserer Gesetzgebung begreifen, der darin liegt, dass man auf der einen Seite das Faustpfandprinzip strikte durchführte und bestimmte, dass ein Pfand ohne Besitzübertragung nicht entstehen kann, dass man aber auf der anderen Seite im Widerspruch damit die Möglichkeit gab, eine Eigentumsübertragung, die weit stärker als eine Pfandbestellung wirkt, ohne Besitzübertragung zuzulassen. Dieser Standpunkt unserer Gesetzgebung gleicht nach Bährs treffenden Worten dem eines Mannes, der an seinem Garten eine wohlverschlossene Tür errichtet, daneben aber den Zaun sperrweit offen lässt.

Tragen Sie dadurch, dass Sie den Beschluss der Kommission betr. Geld, Banken, Börse vom 27. Oktober 1910 heute annehmen, dazu bei, dass diese Handel und Industrie schwer schädigende Lücke unserer Gesetzgebung endlich zugebaut werde. Ich bitte Sie,

den Beschluss der Kommission mit der eingangs erwähnten Ergänzung anzunehmen."

Herr Dr. **Schwencke** (Hamburg) weist auf die Gefahren hin, die legitimen Transaktionen durch Einführung einer Registerpflicht für Sicherungsübereignungen drohten. Die Handelskammer zu Hamburg habe sich, da sie im Prinzip mit der Sicherungsübereignung einverstanden sei, viele Mühe gegeben, ein Mittel zu finden, das diese Transaktionen schützen könne. Sie sei nicht zum Ziele gekommen und zweifle auch, dass dies möglich sei. — Der Berichterstatter habe schon der Bedenken Hamburgs Erwähnung getan, auf die im Salpeterhandel allgemein üblichen und absolut einwandfreien Formen der Sicherungsübereignung die Vorschriften des Registerzwanges anzuwenden. Dieser Fall sei nur ein einzelner unter vielen. Bei grossen ausländischen Holzsendungen von hohem Wert, deren längere Lagerung die Kapitalkraft der Firma weit übersteige, sei es ebenfalls ständige Geschäftspraxis, dass die Bank, die die Sendung bevorschusse, Eigentum an ihr erhalte, während die Firma im mittelbaren Besitz der Sendung schon mit Rücksicht auf die an dieser vorzunehmenden technischen Manipulationen bleiben müsse. — Hier wie in zahllosen anderen Fällen müsse der Kreditnehmer in durchaus legitimer Weise Sicherheit dem Geldgeber gewähren und sei zu dieser Form der Sicherheitsleistung gezwungen, weil sie allein nicht das Erfordernis der Besitzübertragung zur Voraussetzung habe. Es liege auf der Hand, dass, wenn derartig geschäftlich absolut einwandfreie Transaktionen mit dem Odium der Registerpflichtigkeit beladen sein würden, dies ihrem Aufhören gleichkomme. Eine Untersuchung der Frage, ob man in Anlehnung an das englische

Recht vorschreiben könne, dass Übereignungen, die sich auf Grund von Transaktionspapieren vollzögen, von der Registerpflicht ausgeschlossen sein sollten, habe ergeben, dass z. B. das oben geschilderte absolut unbedenkliche Geschäftsgebaren des Holzimporthandels ohne solche Transaktionspapiere vor sich gehe. Somit würden zahlreiche derartige Übereignungen von einer solchen Bestimmung nicht mitergriffen werden. Auch die weiteren vom Berichterstatter gemachten Vorschläge, um Sicherungsübereignungen der hier in Rede stehenden Art von den Vorschriften der Registerpflicht frei zu halten, böten keine genügende Sicherheit, um alle Fälle legitimer Transaktionen auszunehmen. Einmal biete die gesetzgeberische Formulierung erhebliche Schwierigkeiten und dann bestehe die grosse Gefahr, dass man in jeder legitimen Transaktion eine Gesetzesumgehung wittern werde. Überhaupt sei es nicht empfehlenswert, dass der Deutsche Handelstag seinen Antrag mit so zahlreichen Ausnahmebestimmungen gespickt den zuständigen Stellen unterbreite. Die Erfahrung lehre, dass diese Stellen, wenn überhaupt, dann in der Regel geneigt seien, das im Antrag zum Ausdruck kommende Prinzip anzunehmen, während die beantragten Ausnahmebestimmungen Gefahr liefen, vernachlässigt oder gänzlich ausser acht gelassen zu werden. Ferner sei in diesem Zusammenhang noch auf die mangelnde Geneigtheit des Handels hinzuweisen, den geschäftlichen Verkehr durch umständliche gesetzgeberische Massnahmen zu erschweren. — Aus diesen Erwägungen sei die Handelskammer zu Hamburg zu der Ansicht gekommen, dass es das Beste sei, von der Registerpflicht gänzlich abzusehen, zumal auch an und für sich eine so erhebliche Schädigung durch das Institut der Sicherungsübereignungen nicht festzustellen sei und das Anfechtungsgesetz und die Konkursordnung namentlich nach ihrer Reform erheblichen Schutz böten. Zudem trete in der Rechtsprechung des Reichsgerichts immer deutlicher die Tendenz, den Gläubiger zu schützen, zutage. In neuester Zeit seien noch verschiedene Entscheidungen ergangen, durch die ganz allgemein ausgesprochen werde, dass ein Vertrag, durch den ein Schuldner sein gesamtes Lager, sowie seine gesamten Aussenstände zur Sicherung übereigne, an und für sich gegen die guten Sitten verstosse. Er sei der Meinung, dass angesichts der grossen Gefahren der Einführung einer Registerpflicht für legitime Handelsgeschäfte das Bestreben des Reichsgerichts, unreelle Sicherungsübereignungen möglichst zu verhindern, bestimmend sein solle, von der Weiterverfolgung des Gedankens der Einführung einer Registerpflicht Abstand zu nehmen.

Herr Dr. **Apt** (Berlin [Älteste]) wendet sich namentlich gegen die vom Berichterstatter in bezug auf die Ausführungen der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin gemachten Einwände. Die Tatsache, dass der Deutsche Handelstag sich schon zu wiederholten Malen mit der Angelegenheit beschäftigt habe, lege Zeugnis ab von der Schwierigkeit der Materie. Der vom Berichterstatter als Kronzeuge für die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes angeführte Jurist Bähr habe seine Äusserungen in einer Zeit getan, die das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht gekannt habe. Wenn der Berichterstatter auf die vielen die Registerpflicht befürwortenden Eingaben wirtschaftlicher Vereinigungen hingewiesen habe, so stammten alle diese Eingaben aus einer Zeit, in der die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts, die eine ganz entscheidende Schwenkung vorgenommen habe, noch nicht praktisch gewesen sei. Der letzte Beschluss der mitteldeutschen Handelskammern zeige, dass man der nunmehrigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Vertrauen entgegenbringe. Noch vor einem Jahr habe man gesagt, dass von der Rechtsprechung keine Besserung der beklagten Verhältnisse zu erhoffen sei. Überhaupt werde die ganze Frage etwas übertrieben. Wenn es wahr sei, dass die Sicherungsübereignungen nur so herumschwirrten, müsse man von dem Gläubiger verlangen, dass er sich darnach erkundige, ob dem Schuldner das Warenlager gehöre. Die Handelskammer Leipzig schütte das Kind mit dem Bade aus. Stelle man sich aber einmal mit Leipzig auf den Standpunkt, dass das Register eingeführt werden müsse, so möge man sich die Schwierigkeiten vorstellen, die sich z. B. daraus

ergeben würden, dass ein Mann A. in Memel einem Manne B. in Strassburg auf dem in Rede stehenden Wege Kredit gebe. A. müsse dann entweder nach dem Wohnorte von B. fahren und das Register einsehen oder dessen Abschrift verlangen. Eine solche Abschrift werde bei dem Erfordernis der bis ins kleinste gehenden Aufzählung der einzelnen Stücke eines Warenlagers im Register recht kostspielig sein. Aber angenommen nun, A. sei nach erfolgter persönlicher Einsicht in das Register, die ergeben habe, dass Sicherungsübereignungen nicht vorgenommen seien, bereit, den Kredit zu gewähren; dann sei der Fall denkbar, dass B. am Tage der Rückfahrt des A. zum Amtsgericht gehe und Übereignungen auf Grund von früher gepflogenen Verhandlungen eintrage. — Das Gefährliche des Registers bestehe darin, dass, während heute die Rechtsprechung, immer natürlich nur auf Grund der konkreten Fälle, dahin kommen könne, ein Geschäft als Schwindelgeschäft zu bezeichnen und für ungültig zu erklären, der Richter in Zukunft geneigt sein würde, vor solchen Geschäften, wenn sie ins Register eingetragen wären, Halt zu machen. Das Register umgebe schwindelhafte Geschäfte mit dem Scheine des Rechts und der Redlichkeit. Zudem sei die mangelnde Beliebtheit des Registers überall da, wo es vorkomme, bekannt. Weiter lasse sich der, welcher betrügen wolle, auch durch die neue Erschwerung nicht daran hindern. Bei der Einführung des Registerzwanges habe er sogar den Vorteil, dass seine Schwindeleien als durch die Rechtsordnung sanktioniert erschienen. Die Publizität des Registers sei ferner von sehr relativem Wert. Im Hamburger Grosshandel bestehe beispielsweise ein direktes Bedürfnis nach Sicherungsübereignungen; der dortige Grosshandel würde aber nie vor aller Welt öffentlich bekunden wollen, dass er solche Transaktionen vornehme. — Der ganze Gedanke der Registerpflicht sei ausgegangen von der Unzulänglichkeit der Rechtsprechung, die es in früherer Zeit nicht verstanden habe, dem bei den Sicherungsübereignungen hervorgetretenen Missbrauch entgegenzutreten. Man sei nicht berechtigt, den Pessimismus aufrechtzuerhalten, nachdem das Reichsgericht sich am 3. Januar und am 5. und 18. Mai 1911 mit grösster Energie gegen die unreellen Sicherungsübereignungen ausgesprochen habe. Wenn in diesem Zusammenhang der Berichterstatter darauf hingewiesen habe, dass es sich hier nur um konkrete Fälle handle, so könne das Reichsgericht selbstverständlich nur konkrete Fälle behandeln. Es habe aber bei ihrer Behandlung allgemeine Grundsätze aufgestellt. So habe es in einem Urteil vom 18. Mai (abgedr. i. d. Jur. Wochenschrift, 40. Jahrg., Nr. 14 S. 650 ff.) folgendes ausgeführt: ‚Wenn man zwar in Annahme einer durch Treu und Glauben im Handelsverkehr bedingten Offenbarungspflicht nicht so weit gehen darf, dass der kreditsuchende Kaufmann dem Dritten ungefragt jede von der Norm abweichende Gestaltung seiner Vermögensverhältnisse, wie eine von ihm betätigte Sicherungsübereignung, kundgeben müsste, so liegt die Sache doch anders in einem Falle, wo der Betreffende, dem Namen nach Geschäftsinhaber, in Wahrheit sich der Herrschaft über das Geschäftsvermögen begeben hat. Es ist unerlaubt, mit Hilfe des Scheines eines loyalen Geschäftsbetriebes Waren oder Geld auf Kredit sich zu verschaffen, wenn die im redlichen Handel vorausgesetzte Unterlage des Kredits mangelt.‘ Weiterhin habe das Reichsgericht in demselben Urteil betont: ‚Wurde durch Verheimlichung jenes wirklichen Sachstandes bei dritten Kreditgebern ein Irrtum über die Vermögenslage und die Kreditverhältnisse des Schuldners erregt, dann lag darin eine betrügliche oder doch sittenwidrige Täuschung. . . . Jedenfalls aber liegt ein sittlich verwerflicher Missbrauch des kaufmännischen Kredits dann vor, wenn in einem solchen Falle Veranstaltungen getroffen sind, um der Aussenwelt gegenüber den wirklichen Sachverhalt zu verschleiern. . . . Was die Frage einer vorsätzlichen Schädigung betrifft, . . . so erfordert der § 826 BGB. nicht die Absicht, Schaden zuzufügen, nicht einmal das Bewusstsein, dass ein Schaden als Folge der Handlung notwendig eintreten müsse, es genügt zur Ersatzpflicht für den eingetretenen

Schaden, dass der Schädiger ihn als eine naheliegende Möglichkeit voraussah. . . . Die Teilnahme der Beklagten (die sich zur Sicherheit übereignen liess) an einer unerlaubten Handlung des Schuldners würde jene nach Massgabe von § 830 (und § 31) BGB. schadensersatzpflichtig machen.' Diese Rechtsprechung, der sich doch wohl auch die unteren Instanzen anschliessen würden, biete hinreichende Gewähr, dass die beklagten Übelstände ohne eine Gesetzesänderung beseitigt werden könnten. Schliesslich komme es doch letzten Endes auf eine gute Rechtsprechung an. Wenn die Gesetzesinterpretation derart sei, dass sie den berechtigten Wünschen Rechnung trage, so solle man sich dieser Entwicklung freuen und nicht auf sie einen Zwang ausüben, indem man Sicherungsübereignungen bedenklicher Art durch ihre Eintragung ins Register gewissermassen sanktioniere. — Der Berichterstatter habe weiterhin auf die Rechtsverhältnisse des Auslandes hingewiesen. Solche Vergleiche seien immer bedenklich. Man könne nicht irgend eine Bestimmung unserer Gesetzgebung mit einer solchen des Auslandes vergleichen, wenn man nicht das gesamte Rechtssystem beider Länder in Vergleich setze, insbesondere, wenn man nicht auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse werte. Wie wenig überzeugend derartige Vergleiche seien, habe der von gewissen Seiten gemachte Versuch erwiesen, die französischen und englischen Verhältnisse mit den deutschen in Parallele zu setzen. In dem zum Vergleich herangezogenen französischen Gesetz vom 1. März 1898 über das ‚nantissement de fonds de commerce' bedeute ‚fonds de commerce' nicht Warenlager, sondern Kunden, Firmen, Patentlizenzen usw., komme also nicht in Betracht. In den englischen Gesetzen (Bills of Sale Act 1878; Bills of Sale Act (1878) Amendement Act, 1882; Bills of Sale Act 1890) kenne man allerdings wohl das Institut der Sicherungsübereignung. Es handle sich dort jedoch weniger um diese als um Mobiliarhypotheken, die bei uns gesetzlich unzulässig seien. Selbst wenn man in Deutschland das englische Recht einführen wolle, werde man davon Abstand nehmen, wenn man die Formalitäten kenne, die dort zur Bewirkung einer gültigen Sicherungsübereignung erforderlich seien. Jeder Akt bedürfe, bei Vermeidung der Nichtigkeit, der Abfassung nach einem bestimmten Vertragsformular. Ferner sei eine Beglaubigung der Vollziehung der Urkunde durch mehrere Zeugen erforderlich. Weiter werde eine eidliche Bescheinigung über die Zeit der Errichtung verlangt. Endlich müssten alle Bills of sale nach aussenhin durch eine Registereintragung kenntlich gemacht werden. — Das Reichsjustizamt habe bereits die Verschiedenheiten der Verhältnisse in England, Frankreich und Deutschland hervorgehoben und daraus die richtige Folgerung gezogen, dass die Übertragung der hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen des einen Landes auf die des andern ein gewagtes Experiment bedeute, das eher Schaden als Nutzen bringen könne. Ferner habe in Nr. 19 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Oktober 1911 Professor Dr. Oertmann, Erlangen, sich scharf gegen eine Inanspruchnahme der Gesetzgebung gegen die Sicherungsübereignungen gewandt. „Zu einem gesetzlichen Einschreiten", so führe Oertmann dort aus, „liegt nicht der mindeste Anlass vor, ein Ergebnis, das alle diejenigen sicher mit Beifall begrüssen werden, die gleich mir die Neigung unseres hypernervösen Zeitalters zu überhasteter Gesetzesmacherei beklagen und bekämpfen. Insbesondere dem vorgeschlagenen Registerzwang für Sicherungsgeschäfte der hier besprochenen Art möchte ich mich aufs äusserste widersetzen." — In Anbetracht aller angeführten Gesichtspunkte, namentlich unter der Voraussetzung eines weiteren Ausbaues des Anfechtungsgesetzes und in der Hoffnung auf eine Übernahme der herrschenden Judikatur des Reichsgerichts durch die unteren Gerichte glaube er, dass es das Richtigste sei, vorerst einen abwartenden Standpunkt einzunehmen. Dafür spreche auch der Umstand, dass, selbst wenn der Ausschuss heute die Einführung der Registerpflicht beantrage, nicht daran zu denken sei, dass die Regierung jetzt diesem Wunsche entgegenkomme. Weiter empfehle sich

eine Vertagung auch deshalb, weil der Deutsche Juristentag die Frage der Sicherungsübereignung im nächsten Jahre behandeln wolle. — Er schlage deshalb die Annahme eines Antrages vor, der dem Antrag des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern vom 24. September im wesentlichen entspreche. Dieser Antrag sei vor allem deshalb beachtenswert, weil die mitteldeutschen Handelskammern, die ihn gestellt hätten, sich früher fast sämtlich für die Registerpflicht ausgesprochen hätten. Sein Antrag laute:

„1. Der Ausschuss stellt fest, dass mit den Sicherungsübereignungen in erheblichem Umfang zum Schaden des reellen Geschäftsverkehrs Missbrauch getrieben wird.
2. Er hofft von der Rechtsprechung, insbesondere von der Anerkennung der von ihm mit Genugtuung begrüssten Grundsätze, die das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 22. Oktober 1910, 3. Januar 1911 und 5. Mai 1911 ausgesprochen hat, auch bei den unteren Gerichten, dass den unreellen Sicherungsübereignungen in wirksamer Weise entgegengetreten wird unter Wahrung der berechtigten Interessen, die mit den wirtschaftlich einwandfreien Sicherungsübereignungen verfolgt werden.
3. Die Kreditschutzverbände mögen ihr besonderes Augenmerk auf die Verfolgung unreeller Sicherungsübereignungen an der Hand der neuen Rechtsprechung des Reichsgerichts richten.
4. Es ist zu erwägen, ob nicht durch Ausbau der in Betracht kommenden Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung den Gefahren der Sicherungsübereignungen noch weiter entgegengetreten werden kann."

Herr **Zuckschwerdt** (Magdeburg) weist gegenüber der von Herrn Dr. Schwencke vorgenommenen Aufzählung einwandfreier Transaktionen, deren Lebensfähigkeit durch die Vorschrift ihrer Registerpflicht erheblich in Frage gestellt werde, darauf hin, dass man solche Eigentumsübertragungen wohl als einwandfrei ansehen könne, wenn diese Waren bezahlt seien, dass man aber von der Legitimität solcher Transaktionen nicht wohl sprechen könne, wenn, was häufig vorkomme, noch nicht bezahlte Waren in andere Hände übergingen. — Was die jüngste Stellungnahme des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern anlange, so könne sie doch nicht, wie das der Herr Vorredner getan habe, so aufgefasst werden, als ob man damit den Gedanken der Einführung einer Registerpflicht endgültig aufgegeben habe. Die Kammern seien gewillt, mit allen Mitteln, auch mit dem des Registerzwanges, die Schäden zu verhindern, die die Sicherungsübereignung hervorrufe. Andererseits seien einmal die natürliche Abneigung des Handels gegen unnötige Gesetzesmacherei, ferner die Überzeugung, dass ein solches Gesetz nicht von heute auf morgen zur Verabschiedung gelange und endlich der neue Kurs in der Judikatur des Reichsgerichts die Veranlassung gewesen, dass man zunächst abwarten und sich im nächsten Jahre von neuem mit der Angelegenheit beschäftigen wolle. — Es scheine ihm, dass der Antrag Apt zu weit gehe, wenn er die Entscheidungen des Reichsgerichts mit Genugtuung begrüsse. Diese Entscheidungen stellten sich doch nur als die ersten Schritte auf einem neuen Wege dar, und man werde der augenblicklichen Sachlage am besten gerecht, wenn man lediglich der Hoffnung auf eine ständige Praxis dieser neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts auch bei den unteren Gerichten Ausdruck gebe. Auch sehe der Antrag Apt den absolut möglichen Fall nicht vor, dass das Reichsgericht den in den jüngsten Entscheidungen eingenommenen Standpunkt wieder aufgebe. In Würdigung dieser Möglichkeit sei es von Bedeutung, dass der Ausschuss sich die endgültige Entscheidung über die Frage der Registerpflicht der Sicherungsübereignungen noch vorbehalte. Er beantrage deshalb,

dass man sich wortgetreu dem Beschluss des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern [S. 23] anschliesse, der diesen Gesichtspunkten Rechnung trage und sich im wesentlichen mit dem Antrag des Herrn Dr. Apt decke.

Herr Dr. **Apt** (Berlin) zieht seinen Antrag zurück und tritt dem Antrag Zuckschwerdt bei.

Herr **Robinow** (Hamburg) unterstützt die Ausführungen Dr. Schwenckes. Die Hamburger Manufakturisten hätten sich mit ihren die Sicherungsübereignung betreffenden Klagen an die Handelskammer gewandt, die sie auf die Schwierigkeiten bei der Errichtung des gewünschten Registers und darauf hingewiesen habe, dass es sehr fraglich sei, ob man eine nutzbringende Wirkung von diesem Register erwarten könne. Solchen Vorhaltungen gegenüber hätten jedoch die Manufakturisten gemeint, dass die Registerpflicht mindestens etwas nützen könne. Er spreche sich auch für die Annahme des Beschlusses des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern aus.

Herr **Schüller** (Bayreuth) stimmt den Ausführungen des Vertreters von Hamburg zu, dass die Banken sehr oft in legitimer Weise sich Waren zur Sicherung übereignen liessen, dass aber andererseits zweifellos auch Sicherungsübereignungen von den Banken vorgenommen würden, die man nicht als ganz einwandfrei bezeichnen könne. Ihm seien derartige Vertragsformulare von Banken zur Hand. Der Kaufmann, der einem durch eine derartige Sicherungsübereignung Verpflichteten auf sein Warenlager hin Kredit gebe, werde in hohem Masse geschädigt. Hier sei doch die gute Wirkung eines Registerzwanges für solche Rechtsgeschäfte nicht von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite halte er allerdings die Führung eines Registers, das sich auf alle einzelnen Geschäftsvorgänge beziehe, für ein Ding der Unmöglichkeit. Ein Ausweg könne vielleicht darin gefunden werden, dass die Namen derjenigen, die Sicherungsübereignungen vornähmen, in ein Register eingetragen würden. Die Einsicht in das Register gebe doch demjenigen, der Kredit geben wolle, einen genügenden Hinweis, wie er sich im konkreten Falle zu verhalten habe. — Weiterhin empfehle es sich wohl, der in Vorschlag gebrachten Resolution Zuckschwerdt-Apt noch den Gedanken hinzuzufügen, dass, wenn das Reichsgericht von dem nunmehr eingenommenen Standpunkt wieder abgehen werde, die Einführung eines Registers zu empfehlen sei.

Herr **Finhold** (Bensberg) weist darauf hin, dass die Sicherungsübereignungen ein wesentliches Hindernis bei der Durchführung einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung bildeten. Welche Rolle sie spielten, dürfe man daraus entnehmen, dass von den in Deutschland durch die Gerichtsvollzieher jährlich vorgenommenen etwa drei Millionen Pfändungen mindestens $^1/_4$—$^1/_5$ infolge der meistens in letzter Stunde vor der anstehenden Versteigerung vorgenommenen Übereignung des Eigentums auf Dritte aufgehoben werden müssten. Hierdurch entstehe dem betreibenden Gläubiger unberechenbarer Schaden. Seines Erachtens sei die in Vorschlag gebrachte Registerpflichtigkeit solcher Übereignungen ein wirksames Mittel, ihre Schäden zu bekämpfen. Die Pfändungssumme schwanke meistens zwischen 1—5000 *M*, hauptsächlich aber betrage sie 1—500 *M*. Wenn somit die Registerpflicht nach oben auf Sicherungsübereignungen in Höhe bis zu 5000 *M* beschränkt werde, so unterläge der bei weitem grösste Teil bedenklicher Übereignungen dieser Verpflichtung, während die namentlich von Hamburg erwähnten unbedenklichen Transaktionen, die den Registerzwang nicht vertrügen, ihm in der Regel nicht unterworfen seien, weil ihr Objekt mehr als 5000 *M* betrage. — Es komme doch hauptsächlich darauf an, bei der Pfändung möglichst solche Gegenstände zu ergreifen, die Eigentum des Schuldners seien. Dies sei aber nur möglich, wenn der Gerichtsvollzieher wisse oder den Umständen nach annehmen müsse, dass die zu pfändenden Gegenstände tatsächlich Eigentum des Schuldners seien. Bei der heutigen Gesetzeslage sei der Schuldner zu bindenden Angaben über Eigentumsübertragungen usw. nicht verpflichtet, in den meisten Fällen verschweige er sogar die Eigentumsrechte Dritter. Kurz vor der Versteigerung werde dann bei Gericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung erwirkt, es folge in etwa 10 % der Fälle der Interventionsprozess, in den übrigen 90 % werde die Pfändung aufgehoben. Die aufgewendete Arbeit und die entstandenen Kosten,

die sich für den Einzelnen ziemlich hoch stellten, seien nutzlos gewesen. Inzwischen seien wirklich interventionsfreie Gegenstände längst vom Schuldner veräussert. — Die Registerpflicht könne mit ganz einfachen Mitteln durchgeführt werden. Ähnlich wie heute für jeden Bürger die Anmelde- und Abmeldepflicht bei der Polizei bestehe, wäre die Pflicht einzuführen, Sicherungsübereignungen beim Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem der Schuldner wohne, anzumelden. Unterlassungen müssten die Nichtigkeit der Übereignung bewirken. Der Gerichtsvollzieher lege für jede anmeldende Person eine der Polizeimeldekarte entsprechende Karte an, von welcher der Anmeldende eine beglaubigte Abschrift erhalte. Die Sicherungsübereignung bestehe zu Recht, wenn sie eine Woche nach Entstehung, spätestens aber bei der Pfändung angemeldet sei. Beim Wechsel der Wohnung und des Wohnortes werde das Original der Anmeldung dem zuständigen Bezirksgerichtsvollzieher übersandt. Der Rechtsbestand der Sicherungsübereignung müsse erlöschen, wenn die Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist unterbleibe. Die Karten über Sicherungsübereignung seien vom Gerichtsvollzieher unter Verschluss zu halten. Einsicht in dieselben dürfe, wie beim Grundbuch, nur demjenigen gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse nachweise. Hierdurch würden mit einem Schlage zahllose nutzlose Pfändungen, Interventionsprozesse und hohe Kosten vermieden, die Zwangsvollstreckung werde aber wirksamer sein. Natürlich müssten die vorzunehmenden einzelnen Amtshandlungen noch näher geregelt werden. Für den Gerichtsvollzieher wäre aber die wirksame Pfändung sehr leicht. Er werde die einzelnen Karten nachsehen und auf Grund des so gewonnenen Materials bei der Pfändung seine Massnahmen treffen. Von Kreditschädigungen durch diese Massnahme könne natürlich keine Rede sein. Dieselbe solle vielmehr in erster Linie dem mittleren und kleinen Handel eine wirksame und zuverlässige Stütze geben.

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) betont, dass er seinerzeit mit der Einführung der Registerpflicht nur deshalb einverstanden gewesen sei, weil er mit einer Schwenkung der Rechtsprechung nicht gerechnet habe und andererseits der Meinung gewesen sei, dass die Schäden der Sicherungsübereignung unbedingt beseitigt werden müssten. Nunmehr sei es ihm nicht zweifelhaft, dass er dem Antrag des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern zustimme. Er beantrage jedoch

> an Stelle von Nr. 4 dieses Antrags den dritten Abschnitt des Beschlusses der Kommission des Deutschen Handelstags betr. Geld, Banken, Börse vom 27. Oktober [siehe S. 3].

Herr **Schmidt** (Leipzig) gibt Herrn Dr. Apt zu, dass die jüngste Rechtsprechung des Reichsgerichts wohl einigen Klagen über den besonderen Fall der Sicherungsübereignung von Warenlagern den Boden entzogen habe, dass damit aber keineswegs alle Missstände der Sicherungsübereignung beseitigt seien. Nach wie vor erfordere es die Sachlage, dass recht bald ein wirksames Heilmittel gegen die Schäden der Sicherungsübereignung gefunden werde. Ein besseres als die Registerpflicht sei auch in dieser Versammlung bis jetzt nicht genannt worden. Die Verschärfung des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung würden sicherlich auch zur Milderung der Übelstände beitragen, ihnen sei es aber eigentümlich, dass, wenn sie zur Anwendung gelangten, der Schaden für den neuen Kreditgeber bereits entstanden sei. Die Registerpflicht solle dagegen vorbeugend wirken. Es sei ja gewiss eine heikle Sache, den zahlreichen Registern noch eins hinzuzufügen, er kenne jedoch kein gleich sicheres anderes Mittel, der bestehenden Schäden Herr zu werden. Die Bedenken des Vertreters von Hamburg könnten nicht als durchschlagend angesehen werden. Es sei nicht einzusehen, warum beispielsweise die von diesem angeführten Transaktionen des Holzhandels nicht ohne Schaden der Beteiligten in ein Register eingetragen werden könnten. Diese Eintragung werde dem Geschäft nicht den Stempel des Bedenklichen aufdrücken. Entweder sei ein Geschäft an sich

nicht einwandfrei, dann sei die Eintragungspflicht das beste Mittel, seine Bedenklichkeit offenkundig zu machen, oder es sei einwandfrei, dann brauche es das Register nicht zu fürchten. Dem Vorschlag des Herrn Dr. Apt, vorerst von einer Beschlussfassung über die Registerpflicht der Sicherungsübereignungen abzusehen, da der Deutsche Juristentag sich im nächsten Jahre mit der Frage beschäftigen werde, könne er nicht zustimmen, da er der Meinung sei, dass die Stellung des Ausschusses des Deutschen Handelstags durch den Beschluss dieser Organisation nicht berührt werden könne.

Herr **v. Eichborn** (Breslau) führt aus, dass alles das, was heute für die Einführung eines Registers ins Feld geführt worden sei, ihn nicht von der Notwendigkeit dieser Massnahme habe überzeugen können. Obwohl er selbst durch Sicherungsübereignungen schon zu verschiedenen Malen Schaden erlitten habe, stehe er auf dem Standpunkt, dass man den Teufel nicht durch Beelzebub austreiben solle. Die praktische Ausführung des Registerzwanges berge zahllose Schwierigkeiten in sich. Wie man einerseits zugeben müsse, dass nicht jede reelle Sicherungsübereignung dem Registerzwang unterworfen sein dürfe, sei es andererseits ein unmögliches Beginnen, im einzelnen die zahlreichen äusserst verschiedenartigen Fälle aufzuführen, die von der Registerpflicht ausgenommen werden sollten. Er stimme dem Antrag Zuckschwerdt-Apt mit dem Änderungsantrag v. Mendelssohn zu.

Herr **Kaempfert** (Halberstadt) weist darauf hin, dass wohl ein Gegensatz vorliege zwischen dem Grossverkehr mit reellen Sicherungsübereignungen und dem Kleinverkehr, der durch unreelle Sicherungsübereignungen vielfach geschädigt werde. Ganz erhebliche Summen gingen verloren, weil der Streitwert des einzelnen Prozesses, dessen Gegenstand sie bildeten, zu niedrig sei, um eine reichsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Es sei zuzugeben, dass die jüngsten reichsgerichtlichen Entscheidungen vermuten liessen, dass das Reichsgericht sich nunmehr solchen Übereignungsverträgen gegenüber kritischer verhalten werde. Immerhin bezögen sich diese Entscheidungen nur auf die Übereignung von Warenlägern. Selbst in richterlichen Kreisen werde die Sicherungsübereignung als Unfug bezeichnet. Man könne solchen Verträgen nicht kritisch genug gegenüberstehen.

Herr **Blell** (Brandenburg) empfiehlt die Annahme des Antrages des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern. Für den Fall, dass der Ausschuss sich für die Einführung der Registerpflicht ausspreche, schlage er eine Änderung des Kommissionsbeschlusses dahin vor,

> dass die Einsicht in das Register jedermann gegen Zahlung einer Gebühr gestattet sein solle.

Herr Dr. **Klien** (Leipzig) betont in seinem Schlusswort als Berichterstatter gegenüber den von mehreren Seiten hervorgehobenen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Registerpflicht, dass diese doch immer noch das weit geringere Übel darstellten im Vergleich zu der durch das Fehlen dieser Einrichtung hervorgerufenen schweren Schädigung sehr vieler Gewerbetreibender. — Was ferner die Bemerkung des Herrn Dr. Apt anlange, dass der Jurist Bähr seine Äusserung zu einer Zeit getan habe, in der man das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht gekannt habe, so sei demgegenüber zu betonen, dass diese Äusserung Bährs in eine Zeit falle, in der das BGB. bereits im Entwurf vorgelegen habe. Auch die weitere Bemerkung des Herrn Dr. Apt, dass die der Registerpflicht zustimmenden Erklärungen der Handelskammern usw. aus dem Vorjahre, also einer Zeit stammten, die die entscheidenden Äusserungen des Reichsgerichts noch nicht gekannt habe, sei nicht zutreffend. Beispielsweise sei der die Registerpflicht befürwortende Beschluss der Vereine Kreditreform nach der jüngsten Rechtsprechung des Reichsgerichts gefasst worden. — Wenn Herr Dr. Apt in bezug auf die Forderungen der Handelskammer zu Leipzig gemeint habe, man dürfe nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, so könne eine solche Bemerkung Leipzig nicht treffen. Sie sei nur dann berechtigt, wenn Leipzig

ein Verbot der Sicherungsübereignungen verlange, das sei aber keineswegs der Fall. — Ferner könne die Äusserung des Herrn Dr. Apt nicht als zutreffend angesehen werden, dass die Registerpflicht die bedenklichen Sicherungsübereignungen sanktioniere. Einer nicht zu Recht bestehenden Übereignung werde durch ihre Eintragung dieser Mangel nicht genommen. Die Geltendmachung einer etwa vorhandenen Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit werde durch die Eintragung keinesfalls ausgeschlossen, denn die Eintragung in das Register berühre nur die formelle, nicht aber die materielle Seite der Sicherungsübereignung. — Auch der Ansicht sei nicht beizutreten, dass die Auskunftsbüros die öffentlichen Register nicht benutzten. Er wisse, dass diese Büros die vorhandenen Register sehr fleissig einsähen und sich von ihnen so z. B. vom Offenbarungseidregister Auszüge anfertigen liessen. — Hinsichtlich der gegen die vergleichsweise Heranziehung der entsprechenden Vorschriften der englischen und französischen Gesetzgebung gemachten Einwände des Herrn Dr. Apt sei nochmals festzustellen, dass das englische Recht sowohl Pfandverträge wie Sicherungsübereignungen kenne. Die französische Gesetzesänderung des Jahres 1909 beweise nur die Notwendigkeit, dass etwas gegen die Sicherungsübereignung geschehen müsse. Nach dem alten Gesetz von 1898 sei die Verpfändung von Waren, die im Besitz des Schuldners verblieben, unter der Voraussetzung ihrer Eintragung in ein Register möglich gewesen. Das neue Gesetz vom 17. 3. 1909 kenne für die Verpfändung von Waren nur das Institut des Faustpfandes, eine Verpfändung von Waren auf dem Umwege der Sicherungsübereignung sei in Frankreich danach nicht möglich. — Der Antrag des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern beruhe auf einer Überschätzung der reichsgerichtlichen Entscheidungen. Diese bezögen sich nur auf die Sicherungsübereignung von Warenlägern und würden für die wichtigen Sicherungsübereignungen aller anderen Gegenstände nicht praktisch sein. Für diese bleibe die konstante Rechtsprechung bestehen, die die Sicherungsübereignung für gültig erkläre und deshalb die Einführung der Registerpflicht erforderlich mache. Er bitte, dem Kommissionsbeschluss mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen und sich nicht für eine Vertagung der Beschlussfassung über die Registerpflicht auszusprechen.

Gegen wenige Stimmen nimmt der **Ausschuss** den Antrag Zuckschwerdt-Apt mit der Änderung an, dass dessen Nr. 4 nach dem Antrag v. Mendelssohn durch Nr. 3 des Beschlusses der Kommission des Deutschen Handelstags betr. Geld, Banken, Börse vom 27. Oktober 1910 (S. 3) ersetzt wird. Hierdurch erledigt sich der Antrag des Berichterstatters und der Antrag Blell. Der Beschluss des Ausschusses lautet:

Der Ausschuss vertagt seine Entscheidung über die Registerpflicht und beschliesst folgende Resolution:

1. Der Ausschuss stellt fest, dass mit den Sicherungsübereignungen in erheblichem Umfange zum Schaden des reellen Geschäftsverkehrs Missbrauch getrieben wird.
2. Er hofft von der Rechtsprechung, insbesondere von der Anerkennung der Grundsätze, die das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 22. Oktober 1910, 3. Januar 1911 und 5. Mai 1911 ausgesprochen hat, auch bei den unteren Gerichten, dass den unreellen Sicherungsübereignungen in wirksamer Weise entgegengetreten wird unter Wahrung der berechtigten Interessen, die mit den wirtschaftlich einwandfreien Sicherungsübereignungen verfolgt werden.
3. Die Kreditschutzverbände mögen ihr besonderes Augenmerk auf die Verfolgung unreeller Sicherungsübereignungen an der Hand der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts richten.
4. Die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Fassung vom 20. Mai 1898) und das Gesetz vom 21. Juli 1879 (Fassung vom 20. Mai 1898), betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des

Konkursverfahrens, sind dahin zu ergänzen, dass die innerhalb einer bestimmten Zeit vor der Zahlungseinstellung oder der Anfechtung vorgenommenen Sicherungsübereignungen anfechtbar sind und dem begünstigten Gläubiger der Beweis auferlegt wird, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

4. Vorbereitung von Handelsverträgen.

In den Verhandlungen des Ausschusses des Deutschen Handelstags vom 15. Dezember 1909 wurde es als wünschenswert bezeichnet, schon jetzt den künftigen Ablauf der geltenden Handelsverträge ins Auge zu fassen und die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Aussenhandel damit zu beauftragen, dass sie die Vorarbeiten für die Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches in die Hand nehme.

In bezug auf die Vorbereitung von Handelsverträgen fand in der am 15. Februar 1910 abgehaltenen Sitzung der Kommission des Deutschen Handelstags betr. Steuern, Zölle, Aussenhandel eine vorläufige Aussprache statt. Die Kommission führte am 6. Dezember 1910 die begonnene Aussprache zu Ende. Es handelte sich hauptsächlich um folgende Punkte: — 1. Inhalt der Handelsverträge (Meistbegünstigung, Vereinbarung über Zollsätze, beides zusammen, Zolltarife zum Abhandeln, andere Vertragsgegenstände als Zollsätze, Vereinheitlichung der Verträge), — 2. Ermittlung der Wünsche für Handelsverträge (Fühlung zwischen der Reichsverwaltung und dem Deutschen Handelstag, schriftliche Umfragen, Zusammenstellung der Anträge, mündliche Verhandlungen), — 3. Behandlung dieser Wünsche (Aussonderung der an den Vertragsgegner zu stellenden Forderungen, Vertretung dieser Forderungen, Stellungnahme zu den Gegenforderungen, Zuziehung von Sachverständigen, Wirtschaftlicher Ausschuss, seine Zusammensetzung, seine Aufgabe und seine Tätigkeit).

Eine vom Handelsvertragsverein (vergl. H. u. G. XVIII. Jahrg. Nr. 30 S. 558) am 6. Mai 1911 veranstaltete Versammlung fasste folgenden Beschluss: „Die Versammlung erklärt sich grundsätzlich mit dem Vorschlag einer Verständigung der industriellen und handelswirtschaftlichen Körperschaften untereinander zum Zwecke einer gemeinsamen Mitarbeit bei der Vorbereitung eines neuen Zolltarifs und neuer Handelsverträge einverstanden. Sie wählt einen vorläufigen Ausschuss, der die Bereitwilligkeit der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Organisationen zur Mitwirkung feststellen und dann zur Veranlassung des weiteren eine Versammlung der ihre Teilnahme zusagenden Körperschaften und Verbände vorbereiten und einberufen soll. Der Ausschuss soll das Recht der Zuwahl haben."

In der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" vom 27. Mai (XVIII. Jahrg. Nr. 30 S. 560) wurde eine Übersicht über die bisher vom Deutschen Handelstag ausgeübte Tätigkeit gegeben und folgende Mitteilung veröffentlicht: „In Aussicht genommen ist, die Frage der Vorbereitung von Handelsverträgen auf Grund der Kommissionsverhandlungen [vom 15. Februar und 6. Dezember 1910; s. oben] in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Erörterung zu stellen und einen Beschluss darüber herbeizuführen, in welcher Weise und in welchem Umfang der Deutsche Handelstag auch für die künftigen Handelsverträge die Tätigkeit seiner Mitglieder zu organisieren und zusammenzufassen hat."

Generalsekretär Dr. **Soetbeer** als Berichterstatter führt aus: Nachdem der Ausschuss des Deutschen Handelstags am 15. Dezember 1909 beschlossen habe, die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Steuern, Zölle, Aussenhandel möge die Vorarbeiten für die Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches in die Hand nehmen, habe diese Kommission zweimal, am 15. Februar und am 6. Dezember 1910, sich damit beschäftigt

und die Hauptfragen, Inhalt der Handelsverträge, Ermittlung der Wünsche für Handelsverträge und Behandlung dieser Wünsche, besprochen. Am 27. Mai sei dann in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ die Mitteilung veröffentlicht worden, dass in der nächsten Sitzung des Ausschusses die Frage wiederum zur Erörterung gestellt werden solle. Dies sei ursprünglich für die im Dezember stattfindende Sitzung in Aussicht genommen worden. Das Vorgehen des Handelsvertragsvereins und darüber von mehreren Seiten aus dem Kreise der Mitglieder an den Deutschen Handelstag gerichtete Anfragen liessen es jedoch angebracht erscheinen, schon jetzt die Angelegenheit zu erörtern. Es sei jedoch nicht beabsichtigt, die Einzelheiten des Inhalts der Handelsverträge usw. zu erörtern, sondern es solle lediglich eine Aussprache über die Organisation der Ermittlung und Bearbeitung der vorzubringenden Wünsche und über die Stellungnahme des Deutschen Handelstags zu dem Vorgehen des Handelsvertragsvereins vorgenommen werden.

In der Versammlung beim Handelsvertragsverein habe der Berichterstatter Dr. Borgius betont, der wichtigste Punkt der Handelsvertragsvorbereitungen sei eine ausreichende und zuverlässige Information der Regierung. Die hierfür von Handel und Industrie und deren Vertretungen geleistete Arbeit leide hauptsächlich an vier Mängeln. Einmal seien die Anträge häufig unklar und zu wenig präzisiert, dann seien sie oft gar nicht oder zu knapp oder unrichtig begründet, ferner fehle bisher fast vollkommen eine Abstufung der Anträge nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit, und schliesslich werde vielfach Doppelarbeit geleistet und dadurch eine Unübersichtlichkeit des Materials hervorgerufen. Aus diesen vier Mängeln habe der Berichterstatter seine Forderungen abgeleitet. Die beiden Forderungen einer besseren Präzisierung und Begründung der Anträge seien gewiss berechtigt. Es werde sich auch empfehlen, dass zu ihrer Erfüllung vom Deutschen Handelstag auf die Handelskammern und von diesen auf die einzelnen Firmen eingewirkt werde; einer besonderen Organisation werde es aber zur Erfüllung jener Forderungen nicht bedürfen. Die Forderung einer Abstufung der Anträge nach ihrer Wichtigkeit stosse auf grosse Schwierigkeiten. Wer solle wohl darüber zuverlässig urteilen können, ob z. B. ein Antrag in bezug auf eine bestimmte Art von Geweben wichtiger sei als ein Antrag in bezug auf Nähmaschinen? Der Berichterstatter habe selbst die Schwierigkeit der Erfüllung dieser Forderung erkannt und bemerkt, dass wohl noch am ehesten die Handelskammern, weil sie mit Zwangsmitgliedschaft rechnen könnten, die Abstufung vornehmen könnten. Indessen würden diejenigen, die erführen, dass ihre Anträge als minder wichtig behandelt oder gar völlig ausgesondert würden, sich verletzt fühlen und ihre Anträge unmittelbar bei der Regierung einbringen, die doch schliesslich die endgültige Entscheidung treffen müsse. Um die Doppelarbeit zu beseitigen, habe der Berichterstatter eine Arbeitsteilung vorgeschlagen. Die einzelnen Tarifwünsche sollten von den Fachvereinen der Industrie und des Handels bearbeitet werden, die allgemeinen Fragen der Handels- und Zollpolitik dagegen von den zentralen Körperschaften — ein Vorschlag, bei dem man sich frage: wo bleiben die Handelskammern? wer sind die zentralen Körperschaften?

Die Schaffung einer besonderen Organisation sei nicht vom Berichterstatter angeregt worden. Vielmehr habe dieser sich darauf beschränkt, eine Verständigung unter den bestehenden Organisationen zu empfehlen, ohne dass bindende Verpflichtungen einzugehen wären. Im Gegensatz hierzu habe Syndikus Schlossmacher erklärt, man müsse ohne Rücksicht auf die Eifersucht der Handelskammern selbständig vorgehen und einen ständigen, alle Verbände des Reiches repräsentierenden Zolltarif- und Handelsvertragsausschuss schaffen. Als Aufgabe eines solchen Komitees habe Reichstagsabgeordneter Gothein es bezeichnet, die bei ihm eingehenden Wünsche nicht nur allgemeiner, sondern auch spezieller Art zu prüfen, bei Gegensätzen eine Einigung zu versuchen und die Wünsche teils an die Regierung weiterzugeben, teils von der

Weitergabe auszuschliessen. Mehrere Teilnehmer an der Versammlung vom 6. Mai hätten sich gegen die Errichtung eines solchen Komitees ausgesprochen, und die Versammlung habe daher nur den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Es sei bekannt, dass sich an das Vorgehen des Handelsvertragsvereins eine lebhafte Auseinandersetzung mit dem Centralverband Deutscher Industrieller angeschlossen habe. Daraus habe sich ergeben, dass ein grosser Teil der Industrie sich dem Vorgehen nicht anschliessen werde.

An den Deutschen Handelstag sei der Handelsvertragsverein bisher nicht herangetreten. Es sei jedoch erwünscht, dass eine Aussprache über die Angelegenheit stattfinde, damit die Mitglieder des Deutschen Handelstags über seine Stellungnahme zu den Plänen des Handelsvertragsvereins unterrichtet seien.

Was zunächst die Handelskammern angehe, so sei er der Meinung, dass diese auf die vorgeschlagene Arbeitsteilung kaum eingehen könnten. Die Handelskammern seien gesetzlich zur Vertretung der Interessen ihres Bezirks berufen. Mit ihrer gesetzlichen Aufgabe werde es sich daher kaum vereinbaren lassen, wenn sie etwa die Vertretung der auf einzelne Zollsätze gerichteten Wünsche ihrer Bezirkseingesessenen den Fachvereinen überliessen und sich selbst nicht darum kümmerten. Viele Handelskammern hätten sich bisher für die Vorbereitung von Handelsverträgen grosse Mühe gegeben, und es sei nicht daran zu denken, dass sie diesen Zweig ihrer Tätigkeit in Zukunft aufgeben möchten. Soweit die Handelskammern früher ungenaue und mangelhaft begründete Anträge weitergegeben hätten, werde in Zukunft eine Verbesserung ihrer Tätigkeit nötig sein. Man habe den Handelskammern den Vorwurf gemacht, dass sie sich teilweise darauf beschränkten, die Anträge der Interessenten zu ermitteln und weiterzugeben. Insbesondere habe der preussische Minister für Handel und Gewerbe die Forderung aufgestellt, dass die Handelskammern zu den Anträgen Stellung nähmen. Dies sei gewiss an sich wünschenswert, werde sich aber angesichts des Widerstreites der Interessen und des Umstandes, dass im einzelnen Handelskammerbezirk nicht immer hinreichend Sachverständige zur Verfügung ständen, nicht immer durchführen lassen. Könne eine Handelskammer nicht auf Grund genügender Unterlagen zu einem sicheren Urteil gelangen, so sei es besser, dass sie auf ein Urteil verzichte.

Wenn die Handelskammern ihre Tätigkeit nicht einzuschränken hätten, so ergebe sich für den Deutschen Handelstag als ihren Verband dasselbe. Der Deutsche Handelstag habe bisher die ihm von seinen Mitgliedern übermittelten Anträge in grossen Übersichten zusammengefasst, die bekanntlich von der Reichsverwaltung mehrfach als nützlich bezeichnet worden seien. Die einzelnen Anträge würden nur formell geprüft. Dabei habe sich in manchen Fällen eine Berichtigung der Anträge erzielen lassen, und es werde auch in Zukunft auf eine solche Prüfung Wert zu legen sein. In der Aussenhandels-Kommission sei von einer Seite angeregt worden, der Deutsche Handelstag möge die Anträge auch einer materiellen Prüfung auf ihre Berechtigung hin unterziehen. Dem ständen jedoch grosse Schwierigkeiten entgegen, namentlich wenn man noch die weitere Forderung erhebe, die Anträge nach ihrer Wichtigkeit zu klassifizieren. Ob ein derartiges Zensoramt von dem in der Versammlung beim Handelsvertragsverein erörterten Komitee in befriedigender Weise ausgeübt werden könne, müsse bezweifelt werden; ebenso erscheine aber auch für den Deutschen Handelstag ein solches Amt nicht erstrebenswert. Die letzte Entscheidung darüber, ob ein Antrag bei Handelsvertragsverhandlungen vertreten werden solle, stehe der Regierung zu. Es sei daher vielleicht ganz gut, dass sie genötigt werde, die Prüfung der Anträge selbst recht intensiv vorzunehmen, wozu ihr freilich alle Unterlagen dargebracht werden müssten. Wenn der Deutsche Handelstag es nicht als seine Aufgabe betrachte, zu den vielen Hunderten von Anträgen in bezug auf die

einzelnen Zollsätze Stellung zu nehmen, so stehe es anders mit den Anträgen in bezug auf allgemeine Fragen. Wie der Deutsche Handelstag zu solchen schon früher Stellung genommen habe (vergl. Vollversammlung vom 18. März 1903), werde er auch in Zukunft auf diesem Gebiete sich zu betätigen haben. Gewiss könne der Deutsche Handelstag für die Vorbereitung von Handelsverträgen mit anderen Körperschaften Fühlung nehmen. Wie er sich aber über eine Arbeitsteilung mit ihnen verständigen könne, sei nicht ersichtlich. Alles in allem genommen, gelange man zu dem Ergebnis, dass der Deutsche Handelstag auf der Grundlage umfangreicher Arbeit seiner Mitglieder seine bisherige selbständige Tätigkeit fortzusetzen und auszubauen habe.

Schliesslich sei noch eine Nebenfrage zu erörtern. Bisher habe der Deutsche Handelstag die erwähnten umfangreichen Zusammenstellungen von Anträgen aus dem Kreise seiner Mitglieder drucken lassen, damit sie in die Hände aller einzelnen, mit den Handelsverträgen sich beschäftigenden Beamten der Behörden des Reiches einschliesslich der Konsulate, der Behörden der Bundesstaaten und der Mitglieder des Wirtschaftlichen Ausschusses gelangten. Alsdann habe man sie, weil sie einmal gedruckt worden seien, auch den Mitgliedern des Deutschen Handelstags zugestellt. Neuerdings aber drucke die Reichsverwaltung ihr gesamtes Material selbst und damit also das in unseren Zusammenstellungen enthaltene nochmals. Demgegenüber erhebe sich die Frage, ob man nicht die sehr erheblichen Kosten sparen und der Reichsverwaltung die Zusammenstellungen nur handschriftlich übermitteln solle, oder ob das Interesse der Handelskammern usw. an diesen Zusammenstellungen so gross und der Nutzen daraus für sie so erheblich sei, dass man auch in Zukunft die Mittel für die Drucklegung aufwenden solle. Für den Deutschen Handelstag sei die Arbeit, abgesehen von der geringen Mehrleistung für die Drucklegung, die gleiche.

Herr **Vogel** (Chemnitz) betont, die Arbeit des Deutschen Handelstags für die Vorbereitung von Handelsverträgen sei so wichtig und habe sich so bewährt, dass davon nichts abgegeben werden könne. Keine Arbeit dafür und kein Opfer sei zu gross, denn gerade dabei handele es sich um die wesentlichsten Interessen unseres Handels und unserer Industrie und unseres gesamten Vaterlandes. Manches könne zweifellos auf diesem Gebiet noch verbessert werden. So müsse namentlich auf die Beseitigung des Missstandes hingewirkt werden, dass die denselben Gegenstand betreffenden Wünsche häufig auseinander gingen, so dass die Regierung nicht wisse, was sie damit beginne. Auch müsse vermieden werden, dass die Regierung bei der Einziehung von Auskünften falsche und sich widersprechende Angaben erhalte. Dies könne vielleicht dadurch erreicht werden, dass die Handelskammern, die die Interessen derselben Industriezweige vertreten, sich unter einander zu verständigen suchten. Viel wichtiger aber als die auf einzelne Tarifpositionen gerichteten Wünsche seien die Fragen allgemeiner Natur. Über die Grundlagen der Handelsvertragspolitik, ob Meistbegünstigungs- oder Tarifvertrag oder beides oder autonome Tarifpolitik, müsse der Deutsche Handelstag eingehend beraten und eine besondere Versammlung seiner Mitglieder dafür einberufen.

Herr **Craemer** (Sonneberg) spricht sich ebenfalls dafür aus, dass der Deutsche Handelstag an seiner bisherigen Tätigkeit festhalte. Er drückt seine Verwunderung darüber aus, dass von den gleichen Industriezweigen häufig ganz verschiedene Anträge gestellt würden. Für die Unterhändler sei es infolgedessen häufig sehr schwierig, die richtige Auswahl zu treffen. In derartigen Fällen sei es notwendig, die Interessenten einer Branche zusammenzuberufen und eine Verständigung herbeizuführen.

Herr **Meesmann** (Mainz) bemerkt, es möge klar und bestimmt ausgedrückt werden, dass der Deutsche Handelstag für die Handelskammern bei den Vorbereitungen für die künftigen Handelsverträge als Zentralstelle dienen solle. Dies sei notwendig, damit die

Handelskammern wüssten, wie sie sich gegenüber dem Vorgehen des Handelsvertragsvereins zu verhalten hätten. Im übrigen sei er der Ansicht, dass es dem Deutschen Handelstag nicht immer gelingen werde, Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze zu beseitigen. Wohl aber könne er die bei ihm eingehenden Anträge und ihre Begründung auf ihre Klarheit hin prüfen und daraufhin wirken, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Ansichten und Gründe klar zum Ausdruck gebracht würden, damit die Regierung genau wisse, worüber sie zu entscheiden habe. Ausserdem könne der Deutsche Handelstag seine Stellung dadurch stärken, dass er sich für die einzelnen Industriezweige Sachverständige sichere und diese der Reichsverwaltung zur Verfügung stelle.

Herr Dr. **Beumer** (Düsseldorf) spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die bisherige bewährte Tätigkeit des Deutschen Handelstags beibehalten werde. Ausserdem möge er wenigstens versuchen, bei Meinungsverschiedenheiten auszugleichen. Wichtig sei, dass über die grundlegenden Fragen, wie die der Meistbegünstigung, bei der wir von Amerika „über's Ohr gehauen" wären, eingehende Erörterungen vorgenommen würden. Eine neue Zentrale als Oberzensor sei unzweckmässig und überflüssig.

Herr **Hoff** (Harburg) verwendet sich ebenfalls dafür, dass die allgemeinen Grundlinien unserer Handelsvertragspolitik gründlich besprochen würden. In gewissen Fragen könnten die Fachvereine von Wert sein, und es sei wohl zu erwarten, dass sie gern bereit seien, mit dem Deutschen Handelstag zusammenzuarbeiten.

Herr **Weigert** (Berlin) ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Arbeitsteilung eine Depossedierung des Deutschen Handelstags und der Handelskammern bedeute. Die bisherige Arbeit des Deutschen Handelstags sei vortrefflich und vorzüglich fundiert gewesen. Davon abzulassen, dem Handelsvertragsverein zuliebe, liege keine Veranlassung vor. Dies könne nicht klar und entschieden genug zum Ausdruck gebracht werden.

Der **Vorsitzende** erklärt, es sei nicht daran zu zweifeln, dass der Deutsche Handelstag wie bisher mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die ihm anvertrauten Interessen eintreten werde. Die bisherigen Beratungen im Ausschuss und in der Kommission betr. Steuern, Zölle, Aussenhandel und die im Mai erfolgte Mitteilung in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" seien der deutlichste Beweis dafür. An der bisherigen bewährten Organisation der Arbeit, selbständig und ohne fremde Hilfe oder Anlehnung an andere, müsse unbedingt festgehalten und auf die umfangreiche Mitwirkung der Handelskammern der grösste Wert gelegt werden. Darüber hinaus werde zu erwägen sein, wie die Arbeit des Deutschen Handelstags so gefördert werden könne, dass sie noch mehr als bisher den an sie zu stellenden Anforderungen genüge.

Herr **Meesmann** (Mainz) beantragt die Abgabe der folgenden Erklärung:

> Der Ausschuss des Deutschen Handelstags erklärt, dass er auch in Zukunft es als seine Aufgabe betrachtet, bei der Vorbereitung neuer Handelsverträge in vollem Umfange gemäss den den Handelskammern gesetzlich obliegenden Aufgaben alle einschlägigen Fragen zu behandeln, auf eine Ausgleichung oder wenigstens Klärung entgegengesetzter Interessen hinzuwirken und die vorhandenen Wünsche in jeder Weise, insbesondere auch durch persönliche Verhandlungen, zu fördern.

Der **Ausschuss** spricht sich dafür aus, dass die bisherige selbständige Arbeit des Deutschen Handelstags für den Abschluss von Handelsverträgen unter umfangreicher Heranziehung der Handelskammern zur Mitarbeit beibehalten werde, und gibt einstimmig die von Herrn Meesmann beantragte Erklärung ab. — Ferner spricht er sich dafür aus, dass die Zusammenstellungen der Anträge zu Handelsverträgen wie bisher gedruckt werden.

5. Lebensmittelteuerung.

Bereits in seiner Vollversammlung vom 6. April 1900 hat der Deutsche Handelstag bei Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau darauf hingewiesen, dass das Verbot der Einfuhr von Fleisch die Fleischernährung breiter Schichten des deutschen Volkes erschweren werde, insbesondere die Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit der Arbeiter beeinträchtigen werde und dadurch auch die Entwicklung und den Wettbewerb unserer Industrie empfindlich zu schädigen geeignet sei.

Der Ausschuss des Deutschen Handelstags beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 30. November 1905 mit der damals bestehenden Fleischteuerung. Er stellte zur Abhilfe die folgenden Forderungen auf:

Zulassung möglichst ungehinderter Einfuhr lebenden Viehs aus dem Ausland, unter voller Wahrung aller veterinärpolizeilich notwendigen Schutzmassregeln, zur Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern.

Zulassung der Einfuhr ausgeschlachteten Fleisches aus dem Ausland unter Beseitigung aller sanitär nicht unbedingt gebotenen Erschwerungsmassregeln.

Zulassung der Einfuhr von Büchsenfleisch und sonstiger Fleischdauerwaren aus dem Ausland.

Ermässigung der Zölle und Eisenbahntarife für Futtermittel in Zeiten von Futternot.

Der Präsident des Deutschen Handelstags gab dem Herrn Reichskanzler in einer Eingabe vom 9. Dezember 1905 von diesen Forderungen Kenntnis und übermittelte ihm unter dem 3. Februar 1906 den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses vom 30. November 1905.

Mit Rücksicht auf die Nichterfüllung der obigen Wünsche und auf die Verschärfung, welche die Sachlage dadurch erfahren hatte, dass am 1. März 1906 der neue Zolltarif mit seinen erhöhten Sätzen für Vieh und Fleisch in Kraft getreten war, verhandelte der Ausschuss des Deutschen Handelstags erneut über die Fleischteuerung in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1906. Unter dem 6. Dezember 1906 richtete der Präsident des Deutschen Handelstags eine weitere Eingabe an den Herrn Reichskanzler, in der auf die vorstehend aufgeführten Wünsche nochmals hingewiesen und die vom Ausschuss in seiner Sitzung vom 3. Dezember abgegebene Erklärung unterbreitet wurde. Diese Erklärung lautete:

„Der Ausschuss des Deutschen Handelstags spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, dass die in seiner Sitzung vom 30. November 1905 aufgestellten Forderungen zur Abhilfe der Fleischteuerung nicht erfüllt worden sind. Unbeirrt durch vorübergehende Preisermässigungen für einzelne Viehgattungen, welche bei Fortdauer der künstlichen Absperrungsmittel unter dem Einfluss der wechselnden Futtermittelernten stets wieder von Perioden bedrohlicher Preissteigerung abgelöst werden, erklärt der Ausschuss sich nach wie vor dafür, dass die Einfuhr von Vieh und Fleisch erleichtert werde und ist der Ansicht, dass zu diesem Zwecke auch

die Herabsetzung der übermässig gesteigerten Zölle auf Vieh und Fleisch zu fordern ist."

In Gemeinschaft mit dem Deutschen Städtetag sandten der Deutsche Handelstag und die Handelskammer zu Hamburg im November 1910 eine Kommission nach England zum Studium der Versorgung Englands mit frischem Fleisch. Über diese Studienreise erstattete das kaufmännische Mitglied der Kommission, Herr C. H. Tietgens (i. F. Tietgens und Robertson, Hamburg), Mitglied der Handelskammer zu Hamburg, am 10. Dezember 1910 einen eingehenden Bericht.

Am 15. Februar 1911 richtete der Präsident des Deutschen Handelstags unter gleichzeitiger Überreichung des soeben erwähnten Berichts eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler

und an den Reichstag, in der es heisst: „Wir bedauern lebhaft, dass unsern wiederholten Vorstellungen seitens der Regierung keine Folge gegeben ist, und sehen darin einen der Gründe dafür, dass auch im vergangenen Jahre wieder eine Fleischteuerung eingetreten ist, die zu schweren Bedenken Anlass gegeben hat. Das vielfältige Material, das von den verschiedenen Seiten, insbesondere von den Handelskammern beigebracht worden ist, und die lebhafte, in der breitesten Öffentlichkeit geführte Erörterung des Gegenstandes haben klar erkennen lassen, dass es eine zwingende Notwendigkeit ist, nach jahrelangem Zögern der Regierung, endlich ernstliche Vorkehrungen zu treffen, um die bestehenden Missstände zu beseitigen."

Am 8. September richteten die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (H. u. G. XIX. Jahrg. Nr. 1 S. 22) an den Deutschen Handelstag ein Schreiben, in dem sie beantragten, der Ausschuss des Deutschen Handelstags möge sich in seiner nächsten Sitzung mit der Frage der Lebensmittelteuerung beschäftigen.

Herr **Engelhard** (Mannheim) als Berichterstatter führt aus:

„Unter den leider allzuvielen Fragen, die heute unser öffentliches Leben beherrschen, steht mit an erster Stelle die Frage des hohen Standes der Lebensmittelpreise. Sie tritt um so schärfer in die Erscheinung, wenn wir sie sich abheben lassen von dem derzeitigen politischen Hintergrund. Soll sie aber hier in diesem Kreise behandelt werden, so ist es nötig, sie von all dem Beiwerk zu entkleiden, mit dem die Bedürfnisse der politischen Parteien sie umgeben haben, und kühl und nüchtern nur nach den Tatsachen zu urteilen. Das haben denn auch alle die vielen Handelskammern, deren Namen ich nicht im einzelnen aufzählen kann, getan, die bisher zu dieser tief einschneidenden Frage das Wort ergriffen haben. Bei meinem Berichte über ihren derzeitigen Stand will ich, um systematisch vorzugehen, die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, Getreide, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse einzeln besprechen und den Ausfall der Ernten, den Stand der Preise, die zur Abhilfe verlangten und gewährten oder nicht gewährten Massregeln und endlich die mutmasslichen Folgen, welche der derzeitige Stand der Lebensmittelpreise für Handel und Industrie haben wird, vor Augen führen.

Die letzte deutsche Getreideernte ist nach Menge etwa gleich ausgefallen, wie die vorjährige, nach Güte wesentlich besser. Die bessere Qualität würde also etwas höhere Preise als die vorjährigen rechtfertigen. Die Preise sind aber zum Teil recht wesentlich darüber hinausgestiegen, und das hat wohl in der Hauptsache seine Ursache darin, dass die Ernten in jenen Staaten, Russland und Argentinien, aus denen wir den Getreidebedarf beziehen, den wir im Inland nicht decken können, ungünstig ausgefallen sind. Infolgedessen sind die Weltpreise gestiegen, und der inländische Preis bildet sich nun eben einmal aus dem Weltpreis und dem vollen Eingangszoll. Die Transitpreise cif Rotterdam waren im Durchschnitt des Jahres 1910 für eine Tonne Weizen 165 *M*, Anfang Oktober 1911 war der Preis 172 *M*, für Roggen 107 *M* im Durchschnitt 1910, 143 *M* jetzt; Futtergerste 102 *M*, gegen jetzt 131 *M*, Hafer 106 *M*, jetzt 127 *M*, Mais 110 *M*, jetzt 130 *M*. Wie sich die Preise loco Berlin stellen, ist bekannt. Die Getreidepreise wären voraussichtlich noch höher, wenn nicht die derzeit in den La Plata-Staaten wachsende Ernte sehr gut beurteilt würde (man spricht sogar von einer zu erwartenden Rekordernte) und wenn diese Aussichten nicht auf den derzeitigen Weltpreis drückten. Bis diese Ernte aber unter Dach und Fach ist, also bis zum Dezember—Januar, werden wir mit ähnlichen Preisen wie den heutigen zu rechnen haben, wobei die mögliche Ausdehnung des Krieges nicht in Rechnung gesetzt ist. Dass dieser hohe Preisstand bei günstiger inländischer Ernte höchst unerfreulich wirkt, ist klar. Von allen Seiten und nicht zum mindesten von Handelskammern wird deshalb die Reichsregierung bestürmt, Massregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Preise herabzumindern. Periodische Aufhebung

oder Herabsetzung der Getreidezölle, Wiedereinführung des Identitätsnachweises, Verminderung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrscheine und Einschränkung ihrer Verwendungsmöglichkeit, Aufhebung der Exporttarife für Getreidesendungen werden als geeignete Mittel bezeichnet. Das letztere ist von der preussischen Eisenbahnverwaltung kurzer Hand abgelehnt worden, weil diese Tarife, wie sie sagt, ohne Bedeutung seien. Bezüglich der andern vorgeschlagenen Mittel sind Bundesrat und Reichstag zuständig. Das Verlangen der Wiedereinführung des Identitätsnachweises, also der Aufhebung des heutigen Einfuhrscheinsystems, wird von weiten Kreisen gestellt, und wird besonders von einzelnen politischen Parteien stark in den Vordergrund gerückt. Es wird in diesem System eine rein agrarische Massregel erblickt, etwa derart, wie die bekannte Liebesgabe. Es scheint also vollkommen vergessen zu sein, dass das heutige Einfuhrscheinsystem zuerst angeregt wurde von einzelnen Führern des Freisinns, besonders von Rickert, als eine freihändlerische Massregel, weil seit Einführung der Getreidezölle der Export fast vollständig aufgehört hatte, worunter der Getreidehandel, das Getreide-Mischgeschäft und die Schiffahrt schwer litten, und was deshalb einen starken Rückgang der Umschlagziffern einzelner deutscher Ostseehäfen zur Folge hatte. Diese Misstände wurden durch die Aufhebung des Identitätsnachweises behoben, aber freilich haben andererseits die Einfuhrscheine bewirkt, dass auch im Osten und Norden in den Getreidepreisen der Zoll voll zum Ausdruck kam. Neuerdings wird auch behauptet, dass die Einfuhrscheine zur Zeit eine Knappheit besonders an Roggen im Inland hervorgebracht hätten. Das erscheint kaum glaubhaft, da ja bekannt ist, dass die letzte Roggenernte nicht weniger als 4 Mill. dz mehr ergeben hat als die vorjährige und dass in den bisher abgelaufenen Monaten dieses Jahres weniger Roggen ausgeführt wurde als in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres. Wiederholt stösst man auch in den Eingaben der Handelskammern, welche die Aufhebung des Einfuhrscheinsystems verlangen, auf die Frage, woher es denn komme, wenn nicht eben von den Einfuhrscheinen, dass der Weizenpreis im September in Paris 206,40 *M*, in Berlin aber 211,50 *M* betragen habe, während doch in Frankreich ein höherer Weizenzoll bestehe, als bei uns. Auch diese Tatsache wird wohl kaum zugunsten der Aufhebung der Einfuhrscheine verwendet werden können, weil die Statistik zeigt, dass Frankreich in diesem Jahr 87,1 Mill. dz Weizen geerntet hat gegen 68,8 Mill. im Vorjahr. Diese erhebliche Mehrproduktion erklärt ohne weiteres den etwas niedrigeren Stand des Weizenpreises in Paris. Man sieht, dass die Bewegung gegen die Einfuhrscheine in bezug auf Beweismaterial nicht immer mit der nötigen Gründlichkeit vorbereitet ist und dass überhaupt diese Frage seitens des deutschen Handels und der Industrie, denn auch die Grossmühlenindustrie kommt hier in Betracht, recht eingehend überlegt werden muss. Man kann es deshalb nur begrüssen, wenn sowohl die Berliner Handelskammer als auch die Berliner Ältesten mit grosser Vorsicht an diese Angelegenheit herangetreten sind und der Meinung Ausdruck gegeben haben, dass das System der Einfuhrscheine zunächst noch einmal gründlich auf seine wirtschaftlichen Wirkungen hin zu untersuchen sei. Das eine steht aber schon heute fest, würden die Einfuhrscheine aufgehoben werden, so würde nur ein Teil des Deutschen Reiches günstigere Getreidepreise erreichen, das ist der Norden und Osten. Der Westen und der Süden und ein grosser Teil Mitteldeutschlands, die von den grossen Kornkammern des Reiches weit entfernt liegen, würden, wie dies auch schon vor 1894 der Fall war, Preise behalten, welche sich nach wie vor aus dem Weltpreis plus vollem Zoll zusammensetzen. Es würde also wieder die recht unerfreuliche frühere Spannung in den Getreidepreisen zwischen den einzelnen Teilen Deutschlands eintreten, abgesehen von starken Schädigungen einzelner Handelszweige, sowie der Schiffahrt und der Grossmühlenindustrie, welche ihre gewaltigen Anlagen nur dann beschäftigen kann, wenn sie zu exportieren in der Lage ist. Will man erreichen, dass die Getreidepreise gleichmässig für alle Teile Deutschlands

zurückgehen, so bleibt nur eine Herabsetzung der Zölle übrig, wie das auch von vielen Kammern verlangt wird. Es ist ausser Frage, dass jeder Pfennig, um den die Getreidezölle vermindert würden, sich sofort in den Getreidepreisen geltend machen müsste.

Neben den Getreidepreisen sind es hauptsächlich die Fleischpreise, welche zu schweren Bedenken Anlass geben. Auch hier ist der derzeitige Stand bekannt, er beträgt für 1 Zentner Ochsenfleisch in Berlin 76,2 *M* gegen 72,84 im Vorjahre und 65,78 *M* in 1909, Kalbfleisch 94,03 *M* gegen 93,96 und 81,76 *M*. Im Westen und Süden sind die Preise noch wesentlich höher. Günstig dagegen liegen die Preise für Schweinefleisch mit 55,58 gegen 66,33 *M* in 1910 und 67,63 *M* in 1909. Man sieht also, dass die Preise für Ochsen- und Kalbfleisch sich in beständigem, nicht unwesentlichem Steigen befinden; das hat auch schon seit Jahren dazu geführt, dass aus den Kreisen des Handels und der Industrie ernste Vorstellungen an die Reichsregierung gerichtet worden sind. Auch der Deutsche Handelstag war nicht müssig; sein Ausschuss hat sich schon am 30. November 1905 mit dieser Frage befasst und die Zulassung möglichst ungehinderter Einfuhr lebenden Viehs aus dem Auslande unter voller Wahrung aller veterinär-polizeilich notwendigen Schutzmassregeln verlangt und ebenso die Zulassung der Einfuhr ausgeschlachteten Fleisches unter Beseitigung aller sanitär nicht unbedingt gebotenen Erschwerungsmassregeln. Endlich wurden die Einfuhr von Büchsenfleisch und sonstigen Fleischdauerwaren sowie die Ermässigung der Zölle und Eisenbahntarife für Futtermittel in Zeiten von Futternot gefordert. Diese Wünsche wurden am 9. Dezember 1905 dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnis gebracht, ebenso wie später die vom Ausschuss am 3. Dezember 1906 abgegebene Erklärung, in der das Bedauern ausgesprochen wurde, dass die am 30. November 1905 aufgestellten Forderungen nicht erfüllt worden sind und in der ferner das weitere Verlangen der Herabsetzung der übermässig gesteigerten Zölle auf Vieh und Fleisch gestellt wurde. Der Deutsche Handelstag und die Handelskammer zu Hamburg haben dann weiter in Gemeinschaft mit dem Deutschen Städtetag eine Kommission nach England gesandt, deren Aufgabe das Studium der einschlägigen Verhältnisse in London und Liverpool war. Von dem kaufmännischen Mitgliede der Kommission, Herrn C. H. Tietgens, Mitglied der Handelskammer in Hamburg, wurde ein sehr eingehender und interessanter Bericht über diese Reise verfasst und den Mitgliedern des Deutschen Handelstags mitgeteilt.

Im allgemeinen wird man sagen müssen, dass an der ständigen Steigerung der Fleischpreise neben den hohen Zöllen und den sonstigen Einfuhrerschwerungen auch noch die steigenden Grund- und Bodenwerte, die hohen Arbeitslöhne und die hohen Preise der Futtermittel die Schuld tragen, weil sie eine Massenproduktion von Schlachttieren verhindern. Dazu kommt noch die stark wachsende Bevölkerung Deutschlands und der Umstand, dass der Fleischkonsum Deutschlands bei kaum gestiegener Produktion nicht bloss, eben durch den Bevölkerungszuwachs, absolut, sondern auch pro Kopf der Bevölkerung gestiegen ist. Dieses Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wird sich, wenn nicht entscheidende Schritte zur Vermehrung der Zufuhr getan werden, immer mehr verstärken, und es ist unausbleiblich, dass die steigende Tendenz der Fleischpreise eine dauernde Erscheinung bleiben wird.

Wenn bei den Preisen für Schweinefleisch eine Preisverminderung eingetreten ist, so wird darin von manchen Handelskammern eine Folge der Futtermittelteuerung gesehen. Ich glaube nicht, dass das richtig ist, denn sonst müssten ja auch bei den anderen Schlachttieren der Auftrieb gestiegen und die Preise heruntergegangen sein. Der heutige Preis für Schweinefleisch scheint vielmehr seine Begründung zu haben in einem starken Angebot, das hervorgebracht wurde durch die Angst vor der bei diesen Tieren herrschenden Seuche. Viele bringen ihre Schweine lieber auf den Markt und verkaufen sie billig, als dass sie das Risiko laufen,

dass ihre Tiere krank werden. Ausserdem scheint auch das seit einiger Zeit in Preussen eingeführte Prämiensystem und die im grossen betriebene Schweinemästerei an der Nordseeküste günstig gewirkt zu haben, so dass sich die Produktion aussergewöhnlich vermehrt hat.

Eng im Zusammenhang mit den Fleischpreisen stehen die Preise der Futtermittel. Soweit diese Futtermittel aus Körnerfrüchten bestehen, habe ich bereits auf den heutigen hohen Stand der Preise hingewiesen. Was die übrigen Futtermittel, also insbesondere das Grünfutter und das Stroh anbelangt, so war die Strohernte und auch der erste Heu- und Kleeschnitt quantitativ und qualitativ sehr gut. Die Strohpreise sind auch zurückgegangen, sie betragen in Mannheim pro 50 kg 1.82 *M* gegen 2.31 *M* im Vorjahre. Anders die Heu- und Kleepreise. Wiesenheu kostet heute 4.90 *M* pro Zentner, Kleeheu 5 bis 6.20 *M* gegen durchschnittlich 3.16½ *M* im Vorjahre. Es ist das die Folge der langen Trockenheit in diesem Sommer und des dadurch bedingten schlechten Ausfalls des zweiten Schnittes. Der Ernteausfall scheint aber nicht gleichmässig schlecht in ganz Deutschland gewesen zu sein. In gebirgigen Gegenden und überall da, wo grössere Luft- und Nachtfeuchtigkeit herrscht, z. B. im Schwarzwald, ist auch der zweite Schnitt nicht ganz so unbefriedigend geblieben. Immerhin aber muss in einem grossen Teile Deutschlands mit einer nicht unerheblichen Knappheit der Futtermittel gerechnet werden. Da nun zwar niedrige Futtermittelpreise keineswegs immer auch niedere Fleischpreise nach sich ziehen, umgekehrt aber hohe Futtermittelpreise immer teure Fleischpreise, so muss angenommen werden, dass diese schon in der nächsten Zeit noch weiter steigen werden. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die kleinen Viehzüchter die hohen Futterpreise nicht bezahlen können und ihr Vieh verkaufen, so dass dann später Fleischmangel eintritt. Aus diesem Grunde wurde auch von allen Handelskammern, welche sich mit der Fleischteuerung befasst haben, in erster Linie verlangt, dass von seiten der Regierung Massnahmen ergriffen werden, welche der Futternot zu begegnen geeignet sind. Auf diesem Gebiete ist dann auch ziemlich rasch einige Hilfe eingetreten. Die Eisenbahnverwaltungen haben beschlossen, Futtergerste und Mais aus Spezialtarif I nach III zu versetzen, was eine Frachtermässigung von ungefähr 50% ausmacht. Bei Futter- und Streumitteln wurde die bisherige Fracht um 50% ermässigt, zunächst aber nur für Landwirte, neuerdings und hauptsächlich auf energische Reklamation einer Reihe von Handelskammern hin für jedermann. Auch für Düngemittel und Rohmaterialien für Kunstdüngerfabrikation ist eine Ermässigung von 50% auf Spezialtarif III für Sendungen von 10 t ab gewährt worden. Auch die später noch zu besprechende Einbeziehung von Mais und anderem Getreide zu Brennereizwecken sowie die Erweiterung des Durchschnittsbrandes hat den Nebenzweck, der Verschlechterung des natürlichen Düngers durch Mangel an Grünfutter vorzubeugen. Dieselben Massregeln bezwecken auch die Produktion von Schlempe, welche als Futter dient, zu vermehren. Es wird abzuwarten sein, wie weit alle diese Mittel geeignet sind, den bestehenden Missständen abzuhelfen. Sie stellen ohne Zweifel ein bedeutendes Entgegenkommen gegenüber den Fleischproduzenten dar, ob aber auch der Konsument etwas dabei profitieren wird, das ist eine andere Frage.

Ihm werden nur die Mittel helfen, die schon früher vom Ausschuss vorgeschlagen wurden und die neuerdings wieder sehr nachdrücklich von einer Reihe von Handelskammern gefordert werden, nämlich Zollherabsetzung für lebendes und geschlachtetes Fleisch, Herabsetzung der veterinär-polizeilichen Einfuhrbestimmungen auf das notwendige Mass. Auch der Deutsche Städtetag ist neuerdings wieder in einer sehr bemerkenswerten Eingabe an den Herrn Reichskanzler dieser Frage nähergetreten. Er empfiehlt die Ermöglichung der Einfuhr von gefrorenem und gekühltem Fleisch, verlangt, dass die Einfuhrzölle auf Futtermittel, soweit diese mit Zöllen belastet sind, aufgehoben werden und frägt, ob es nicht geeignet erscheine, bei Eintritt weiterer Steigerungen zur Vermeidung eines schweren Notstandes auf Zeit auch die

Einfuhrzölle auf Vieh zu ermässigen oder ganz aufzuheben. Endlich macht er wertvolle Vorschläge zur Vereinfachung der veterinär-polizeilichen Vorschriften bei der Einfuhr von Schlachttieren. Gegen alle diese Massregeln, mit Ausnahme eines Teiles derjenigen tarifarischer Natur, wird nun von seiten der Agrarier heftiger Widerstand erhoben.

Nachdem nunmehr der Bundesrat wieder versammelt ist und demnächst auch der Reichstag wieder zusammentritt, wird man zu sehen Gelegenheit haben, wie weit die Reichsregierung gesonnen ist, dem Agrariertum zu widerstehen und weitergehende Massnahmen zu beschliessen.

Das Empfehlen der Fischnahrung an Stelle des Fleisches hat trotz der gewährten Frachtermässigungen bisher nur einen beschränkten Erfolg gehabt und das wird auch weiterhin so bleiben. Es wäre an sich ein vorzügliches Mittel, ihm steht aber entgegen, dass es sehr viele Menschen gibt, die nun einmal eine Abneigung gegen den Genuss von Fischen haben.

Ich komme nun zu einer weiteren Kategorie von Nahrungsmitteln, nämlich zu den Kartoffeln und Gemüsen. Die Kartoffelernte ist bekanntlich infolge der Dürre sehr wenig günstig ausgefallen. Zwar sind die Aussichten heute besser, als wie sie ursprünglich waren. Das Ergebnis wird heute für Preussen auf 23,7 Millionen t geschätzt, aber auch diese Menge, und selbst wenn sie im endgültigen Ergebnis noch wesentlich ansteigen würde, steht eben doch noch sehr bedeutend unter dem Ergebnis der vorjährigen Ernte mit 32,7 Millionen t. Die Preise waren im August bei uns in Mannheim 6–8 *M* pro Zentner gegen 3 *M* im Vorjahre. Sie sind heute infolge der besseren Ernteaussichten auf 4–6 *M* gefallen. Um der Teuerung zu begegnen, haben die Eisenbahnverwaltungen angeordnet, dass Kartoffeln nur den halben Frachtsatz zu zahlen haben, wobei ausserdem noch eine Frachtermässigung von 15 % eintritt, wenn der Bezug korporativ und für gemeinnützige Zwecke erfolgt. Ausserdem hat neuerdings der Bundesrat die schon früher in den Zeitungen angekündigte Massregel beschlossen, welche eine weitergehende Verwendung von Mais und anderen Getreidearten an Stelle von Kartoffeln zu Brennzwecken ermöglicht. Hierdurch wird voraussichtlich erreicht werden, dass eine grosse Menge von Kartoffeln, die sonst für diese Zwecke verwendet worden wären, nunmehr als Speisekartoffeln verbraucht werden kann. Auch das wird auf den Preis zurückwirken.

Ebenso schlimm und noch schlimmer wie auf das Wachstum der Kartoffeln hat die Dürre auf das der Gemüse gewirkt. Mohrrüben, Bohnen, Schoten, Wirsing- und Weisskohl haben horrende Preise erreicht, die teilweise ein mehrfaches des üblichen Preises betragen. Auch hier sind ähnliche Frachtermässigungen wie bei den Kartoffeln gewährt worden. Da aber die Ernte so überaus klein ist, wäre es in hohem Masse erwünscht, wenn auch die Zölle auf Kohl herabgesetzt würden, insbesondere im Verkehr mit Holland, denn dieses Land hat wegen seines feuchten Klimas trotz der Dürre eine befriedigende Gemüseernte zu verzeichnen.

Bei den übrigen Nahrungsmitteln wie Milch, Butter, Eier und dergl. will ich mich nicht aufhalten. Sie sind alle mehr oder weniger im Preise gestiegen und es ist ja bekannt, wie Städte und Einkaufsgenossenschaften sich hier zur Wehre setzen und wie der Kleinhandel dabei die Kosten trägt.

Der Kleinhandel und die Metzger und Bäcker haben überhaupt einen schweren Stand in dieser Teuerungsfrage. Sie werden vielfach für Sünden und Unterlassungen verantwortlich gemacht, an denen sie nicht schuld sind. Es fehlt aber leider an einem beweiskräftigen Material, aus dem klar zu ersehen wäre, dass die vielfach gehörte Anschuldigung, diese Berufsstände würden die Kleinhandelspreise der Nahrungsmittel über das berechtigte Mass hinaus erhöhen, wenigstens für den Kleinhandel nicht zutrifft.

Es ist endlich noch die sehr wichtige und schwierige Frage zu besprechen: Wie wirkt die Teuerung, nicht auf die Bevölkerung im allgemeinen, das liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Referats, sondern auf den Teil der Bevölkerung, welcher in Handel und Industrie beschäftigt ist? Ist das Einkommen dieser Bevölkerungsschichten ein derartiges, dass sie in der Lage sind, auf längere Zeit hinaus die jetzigen hohen Lebensmittelpreise zu bezahlen, oder werden sie sich gezwungen sehen, diese Mehrausgaben auf ihre Arbeitgeber abzuwälzen, also höhere Gehälter oder Löhne oder mindestens Teuerungszuschüsse zu verlangen. Nach Berechnung der Arbeitsmarktskorrespondenz war der wöchentliche Nahrungsmittelaufwand für eine vierköpfige Familie im August dieses Jahres 24,65 *M* gegen 23,61 im Vorjahre, also 4½ % höher. Der tägliche Fleischverbrauch in Mannheim betrug pro Kopf der Bevölkerung im August, nachdem er schon das ganze Jahr über im Verhältnis zum Vorjahre gestiegen war, 165 Gramm gegen 154 Gramm in 1910, also eine Zunahme von 7 %. Daraus kann man schliessen, dass wenigstens im Bezirke meiner Kammer die breiten Bevölkerungsschichten in der Lage waren, ihren Nahrungsmittelaufwand trotz des hohen Standes der Preise zu erhöhen. Es war mir leider wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, nachzuforschen, wie sich diese Verhältnisse für das ganze Reich gestalten. Ich glaube aber nicht, dass sie wesentlich anders liegen als in Mannheim. Dass die Arbeitslöhne weitaus mehr gestiegen sind als die Preise für Lebensmittel und sonstige zur Lebenshaltung nötige Bedürfnisse, sagt auch der in dieser Beziehung gewiss unverdächtige Statistiker, Nationalökonom und Sozialist Calwer. Nach seinen Berechnungen hat die Kaufkraft des Geldes, in der doch alle diese Erhöhungen zum Ausdruck kommen, von 1895 bis 1906 um höchstens 25 % abgenommen. In der gleichen Zeit ist aber der Durchschnittslohn des industriellen Arbeiters um 37—38 % gestiegen. Zahlenmässige, für das ganze Reich gültige Nachweise über die Gestaltung dieser Dinge in der Periode von 1906 bis heute besitze ich nicht. Wir alle wissen aber, dass in diesem Zeitraum vielleicht noch mehr als vorher die Löhne und wohl auch die Gehälter weitaus mehr gestiegen sind als die Lebensmittel, Mieten und Bedarfsgegenstände. In der Arbeiterpresse freilich werden diese Dinge ganz anders dargestellt und der Parteigenosse Calwer wird gründlich verleugnet. Es kann deshalb kein Zweifel sein, dass die jetzt bestehende Teuerung aufs neue Veranlassung geben wird zu Forderungen auf Erhöhung der Löhne und dass sie der Ausgangspunkt sein wird für neue grosse und schwere Lohnkämpfe. Die Folge der Lohnkämpfe ist aber immer die, dass die Löhne steigen, wenn auch nicht in dem Masse, wie die Arbeiter es gewünscht haben. Mit dem weiteren Steigen der Löhne aber hängt die grosse Frage zusammen, wie weit die deutsche Industrie auch fernerhin leistungs- und exportfähig bleiben kann. Der weitere grosse Nachteil, der Handel und Industrie durch den heutigen hohen Stand der Nahrungsmittelpreise entsteht, liegt darin, dass die Bevölkerung, je mehr sie für ihre Nahrung anlegen muss, desto weniger kaufkräftig und kauflustig wird für die Erzeugnisse der Industrie und für andere Waren.

Es war daher durchaus berechtigt, wenn von seiten der berufenen Vertretungen von Handel und Industrie schon seit Jahren der Regierung und dem Reichstag gegenüber die ernstesten Vorstellungen gemacht wurden über die Folgen und die Gefahren, welche der starke Protektionismus auf dem Gebiete der Nahrungsmittelproduktion mit sich bringen musste. Dennoch konnte es geschehen, dass der bisherige chronische Teuerungszustand durch ein Zusammentreffen einer Anzahl ungünstiger Umstände zu einem akuten geworden ist und dass eine Lage geschaffen wurde, über welche sich die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin in folgender Weise äussern: ‚Die Reichsregierung ist in diesem Momente vor eine Aktion grossen Stiles im Interesse der deutschen Volksernährung gestellt, und es kann sich nicht darum handeln, dieses oder jenes Einzelmittel zeitweilig in Anwendung zu bringen, sondern

die Frage muss umfassend und mit weitem Blick auf die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft und ihre wirtschaftliche Stellung behandelt werden'.

Da nicht beabsichtigt ist, dass der Ausschuss heute die vorliegende Frage sachlich erledigt, ihm vielmehr nur Gelegenheit gegeben werden soll, in welcher Weise er die Frage im Deutschen Handelstag behandelt zu sehen wünscht, so habe ich keinen Antrag zu stellen. Die Diskussion wird ergeben, was nun von seiten des Deutschen Handelstags weiter geschehen soll."

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) bemerkt, die Handelskammer zu Berlin habe sich für eine Herabsetzung bezw. Beseitigung der Zölle auf Futtermittel und Hülsenfrüchte und für eine Ermässigung des Wertes der Einfuhrscheine ausgesprochen. Dieser Beschluss sei das Ergebnis eingehender und langwieriger Beratungen in der Kommission und der Vollversammlung der Handelskammer gewesen. Es scheine daher ausgeschlossen, dass der Ausschuss heute eine Entscheidung über die zu fordernden Massnahmen treffen könne, weil ihm die Zeit dazu mangele. Er beantrage deshalb, die Frage der Lebensmittelteuerung der Kommission des Deutschen Handelstags betr. Steuern, Zölle, Aussenhandel zu überweisen und diese Kommission schleunigst einzuberufen.

Herr **Werner** (Hannover) wendet sich gegen das Vorgehen der Reichsverwaltung, anstatt selbst Massnahmen zu ergreifen, dies auf die Gemeinden und damit auf Steuerzahler abzuwälzen. Wenn die Gemeinden nach den Erlassen der Reichsregierung den Vertrieb von Lebensmitteln selbst in die Hand nähmen, schädigten sie damit den Handel, und wo auf der einen Seite vielleicht kleine Vorteile erzielt würden, werde auf der anderen Seite neuer Schaden angerichtet. Der Handel sehe sich daher genötigt, gegen die bisherigen Massnahmen der Reichsverwaltung entschieden Stellung zu nehmen und die Reichsverwaltung dringend aufzufordern, selbst Massregeln zu treffen, durch die die vorhandene Teuerung beseitigt oder doch wenigstens gemildert werden könne.

Herr **Unruh** (Danzig) bemerkt, über die Frage des Einfuhrscheinwesens stünden sich die Interessen und Ansichten des Ostens und Westens zum Teil in schroffem Gegensatz gegenüber. Einen Ausgleich darüber herbeizuführen, werde kaum gelingen, und es sei besser, wenn der Deutsche Handelstag sich mit dieser Frage nicht befasse. In dem Beschluss der Handelskammer zu Berlin vermisse er, wann die beantragte Ermässigung des Wertes der Einfuhrscheine in Kraft treten solle. Da die Getreidehändler im Osten erhebliche Mengen von Getreide auf Lager hätten, müsse zum mindesten eine gewisse Übergangsfrist gelassen werden, wenn man nicht dort erhebliche Schädigungen hervorrufen wolle.

Herr **Bayerthal** (Krefeld) bestätigt die Meinungsverschiedenheiten über das Einfuhrscheinwesen und verweist darauf, dass selbst die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Getreide, der nur Sachverständige angehörten, in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1910 zu keiner Entscheidung gekommen sei. Deshalb werde er es für völlig verkehrt halten, wenn der Ausschuss heute zu einer Stellungnahme zu gelangen versuchte. Etwas anderes sei es, wenn man über einzelne Fragen eine Verständigung herbeizuführen versuchen würde, und zwar namentlich über die Frage der Einfuhrscheine für Roggen. Für Roggen lasse sich genau nachweisen, dass eine Not vorhanden sei oder kommen werde. Russland habe in diesem Jahr eine völlige Missernte gehabt. Anstatt dass nun demgegenüber der deutsche Roggen im Inlande bliebe, um den Ausfall durch Russland wenigstens in etwas auszugleichen, werde er in grossen Mengen ausgeführt, und zwar — ein Jammer sei es für unseren guten deutschen Roggen — zu Futterzwecken. Die Folge sei, dass uns im Frühjahr eine riesige Teuerung bevorstehe und wir zu hohen Preisen aus dem Ausland Roggen beziehen müssten. Das einzige Mittel, um dem vorzubeugen, sei die Aufhebung der Einfuhrscheine für Roggen. Ferner komme noch die Aufhebung der Zölle auf Mais in Betracht. Durch eine derartige Massnahme werde niemand in Deutschland geschädigt; im Gegenteil werde dadurch vielleicht noch das eine Gute erzielt werden, dass die Preise für die übrigen Futtermittel herabgingen. Er beantrage, der

Ausschuss möge eine Erklärung dahin abgeben, dass er das Bestehen einer erheblichen Lebensmittelteuerung anerkenne und sich für die beiden von ihm befürworteten Massnahmen ausspreche.

Herr **Schmersahl** (Hamburg) bezeichnet eine entschiedene Stellungnahme gegen die an die Beamten gerichtete Aufforderung, ihren Bedarf an Kartoffeln usw. bei dem Staat oder der Gemeinde zu decken, als dringend wünschenswert. Diese Aufforderung bedeute die Ausschaltung des Zwischenhandels, gegen die der Handel sich energisch wehren müsse. Zum mindesten sei es notwendig, dass für die Personen, die davon Vorteil haben sollten, eine Grenze nach der Höhe des Einkommens gezogen werde, denn es gebe viele Kleinhändler, die ein geringeres Einkommen hätten als zahlreiche Beamte, und es sei ungerecht, wenn der Staat für diese Beamten etwas tue, aber nicht für jene Kleinhändler. Im übrigen bemerke er, dass bei in Hamburg angestellten Versuchen mit grossen Einkäufen von Fischen sich herausgestellt habe, dass die Kleinhändler die Ware billiger verkaufen könnten. Damit falle zugleich der Vorwurf, dass der Kleinhandel für die Teuerung verantwortlich zu machen sei.

Herr **Beer** (Königsberg) wendet sich mit Nachdruck gegen den von Herrn Bayerthal (Krefeld) gemachten Vorschlag auf Aufhebung der Einfuhrscheine für Roggen. Dieser Vorschlag bedeute den Ruin für den Getreidehandel im Osten, da dieser auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse zahlreiche grosse und langfristige Verträge abgeschlossen habe. Ausserdem werde jede Ermässigung des Wertes oder Beseitigung der Einfuhrscheine für Roggen auf Weizen zurückwirken, und dadurch werde die damit erzielte Einwirkung wieder ausgeglichen. Er bitte daher dringend, der Ausschuss möge weder im Sinne des Vorschlags der Handelskammer zu Berlin noch im Sinne dessen der Handelskammer zu Krefeld einen Beschluss fassen, denn dieser werde eine Überrumpelung und erhebliche Schädigung des ganzen Ostens bedeuten.

Herr **Bayerthal** (Krefeld) erwidert, es sei selbstverständlich, dass laufende Verträge bei Erfüllung seines Antrags geschützt werden müssten.

Herr **Friedländer** (Posen) führt aus, die Roggenernte Deutschlands genüge nicht für den Bedarf, und es müsse Roggen eingeführt werden. Die Einfuhrscheine dienten nun keineswegs dazu, die Ausfuhr zu fördern, sondern sie glichen die ungleichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Teilen Deutschlands aus und stellten die natürliche Gestaltung des Verkehrs von Roggen und Weizen, wie sie vor der Einführung der Getreidezölle gewesen sei, wieder her. Mit ihrer Aufhebung werde daher garnichts erreicht werden. Etwas anderes sei es, wenn die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr von Kaffee und Petroleum auf Grund der Getreideeinfuhrscheine beseitigt werden solle. Eine derartige Massregel könne er nur unterstützen, weil dadurch ein unnatürlicher Zustand beseitigt werde. Nicht die Einfuhrscheine, sondern die Zölle allein trügen die Schuld, wenn die Preise im Inland um den Zollbetrag höher seien als im Ausland.

Herr **Kaempf** (Berlin) schlägt vor, der Ausschuss möge zurzeit von einer Stellungnahme zu der Frage der Lebensmittelteuerung absehen und sich dafür aussprechen, dass diese Frage auf die Tagesordnung der schleunigst einzuberufenden Kommission betr. Steuern, Zölle, Aussenhandel gesetzt und diese Kommission durch mehrere Mitglieder der Kommission betr. Getreide verstärkt werde. Angesichts der Dringlichkeit empfehle er, dass die Kommissionsbeschlüsse als endgültige Beschlüsse anzusehen seien, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes ihnen zustimmen.

Der **Ausschuss** beschliesst demgemäss.

6. Fernsprechgebühren.

Zu dem vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 8. Februar 1909 und von neuem am 29. November 1909 vorgelegten Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung (vergl.

H. u. G. XVI. Jahrg. Anlage 14 bei Nr. 20) liegen die von der 1. Reichstagskommission am 11. Januar 1911 in zweiter Lesung gefassten Beschlüsse (vergl. H. u. G. XVIII. Jahrg. Nr. 14, 15, S. 262, 281) vor.

Diese Beschlüsse und der von den Abgg. Nacken und Gen. am 1. März 1911 nachträglich in der Reichstagskommission eingebrachte Antrag stehen zur Erörterung. Dieser Antrag lautet:

„Die Kommission wolle beschliessen, den §§ 2 und 3 folgende Fassung zu geben:

§ 2.

Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen.

Sie beträgt in Netzen:

mit nicht mehr als 100 Anschlüssen	50 *M.*
mit mehr als 100 bis einschliesslich 1 000 Anschlüssen	60 „
„ „ „ 1 000 „ „ 5 000 „	75 „
„ „ „ 5 000 „ „ 20 000 „	90 „
„ „ „ 20 000 „ „ 70 000 „	100 „

„ „ „ 70 000 Anschlüssen für jede angefangenen weiteren 50 000 Anschlüsse 10 *M* mehr jährlich für jeden Anschluss, der nicht weiter als 5 Kilometer von der Vermittelungsstelle entfernt ist.

§ 3.

Die Gesprächsgebühr ist die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen. Sie ist nach Wahl des Teilnehmers als Einzelgebühr für jede Verbindung oder als Pauschgebühr zu entrichten.

Die Einzelgebühr beträgt 4 Pf. für jede Verbindung.

Die Pauschgebühr beträgt:

bei nicht über 3000 Verbindungen	80 *M* jährlich,
bei mehr als 3 000 bis einschliesslich 5 000 Verbindungen	130 „ „
„ „ „ 5 000 „ „ 7 000 „	170 „ „
„ „ „ 7 000 „ „ 10 000 „	200 „ „

In den Netzen mit nicht mehr als 100 Anschlüssen ist ausserdem eine Pauschgebühr von 30 *M* für nicht über 1000 Verbindungen und in den Netzen mit nicht mehr als 200 Anschlüssen eine Pauschgebühr von 60 *M* für nicht über 2000 Verbindungen zugelassen.

Die Höchstzahl der von einem Anschluss aus zulässigen Gesprächsverbindungen beträgt 10 000 jährlich.

Sind mehr als zwei Pauschgebührenanschlüsse desselben Teilnehmers für den Fernsprechbetrieb so vereinigt, dass die Anschlüsse beliebig zur Herstellung der Verbindungen benutzt werden können, so erhöht sich die Zahl der auf jeden der vereinigten Anschlüsse zulässigen Gesprächsverbindungen auf 14 000; die Pauschgebühr für die Gesprächsverbindungen über 10 000 bis 14 000 beträgt für jede angefangenen 2000 Verbindungen 20 *M*.

Wird bei Anschlüssen gegen Einzelgebühr die Höchstzahl der Gesprächsverbindungen überschritten, so ist für jede Verbindung die Einzelgebühr und für je 10 000 Verbindungen oder einen Teil davon die Grundgebühr für einen weiteren Anschluss zu entrichten. Wird bei Anschlüssen gegen Pauschgebühr die Höchstzahl der Gesprächsverbindungen um mehr als 6 Prozent überschritten, so ist für je 10 000 Verbindungen oder einen Teil davon und im Falle des Abs. 6 für je 14 000 Verbindungen oder einen Teil davon die Pauschgebühr und ausserdem die Grundgebühr für einen weiteren Anschluss zu entrichten.“

Der Deutsche Handelstag gab am 20. März 1908 und am 14. April 1910 einstimmig folgende Erklärungen ab:

20. März 1908: „Der Deutsche Handelstag erblickt in der Beseitigung der Pauschgebühren und der ausschliesslichen Erhebung von Grund- und Gesprächsgebühren eine wesentliche Verteuerung eines unentbehrlichen Verkehrsmittels und eine neue, durchaus ungerechte Belastung und Belästigung von Handel und Industrie zugunsten des platten Landes. Er spricht sich daher entschieden gegen die geplante Neuerung und für die Beibehaltung der Pauschgebühren aus. Dagegen ist er damit einverstanden, dass bei grösserer Gesprächszahl eine gestaffelte Erhöhung der Pauschgebühren stattfindet und bei Überbürdung eines Anschlusses, die bei einer Zahl von über 10 000 Gesprächen im Jahre anzunehmen ist, die Anbringung eines weiteren Anschlusses verlangt werden kann. Die in Aussicht genommene Einführung einer neuen Gebührenstufe von 75 Pf. für Gespräche auf Entfernungen von über 100 bis 250 km ist mit Genugtuung zu begrüssen."

14. April 1910: „Der Deutsche Handelstag hat sich in seiner Vollversammlung vom 20. März 1908 einstimmig gegen den Vorschlag des Reichspostamts erklärt, die Pauschgebühren zu beseitigen und nur noch Grund- und Gesprächsgebühren zu erheben. Dieser Erklärung hat der Bundesrat keine Beachtung geschenkt, vielmehr jenen Vorschlag in dem Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung, der am 8. Februar 1909 (XVI. Jahrg. Nr. 20, Anlage 14) und von neuem am 29. November 1909 dem Reichstag vorgelegt wurde, zu dem seinigen gemacht. Der Deutsche Handelstag hält an der Anschauung fest, dass die vorgeschlagene Massregel eine wesentliche Verteuerung eines unentbehrlichen Verkehrsmittels und eine neue, durchaus ungerechte Belastung und Belästigung von Handel und Industrie darstellt, und spricht die Erwartung aus, dass der Reichstag der Vorlage des Bundesrats seine Zustimmung versagt. Nach wie vor ist er jedoch damit einverstanden, dass bei grösserer Gesprächszahl eine gestaffelte Erhöhung der Pauschgebühren stattfindet und bei Überbürdung eines Anschlusses, die bei einer Zahl von über 10 000 Gesprächen im Jahre anzunehmen ist, die Anbringung eines weiteren Anschlusses verlangt werden kann."

Über Äusserungen von Handelskammern usw. zu den Beschlüssen der 1. Reichstagskommission vergl. H. u. G. XVIII. Jahrg. Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, S. 281, 288, 300, 314, 329, 357, 394, 412.

Herr **Craemer** (Sonneberg) als Berichterstatter führt aus:

„Die Fernsprechgebührenordnung hat den Deutschen Handelstag bereits mehrmals beschäftigt. Bereits nach seiner von der Vollversammlung am 20. März 1908 abgegebenen Erklärung hätte man glauben sollen, dass ein so einmütig gefasster Beschluss Berücksichtigung finden würde und musste. Aber der Entwurf kam wieder; es wurde festgehalten an der vollständigen Beseitigung der Pauschalgebühren und an der grundsätzlichen Einführung von Grundtaxe und Gesprächsgebühren. Es war nur zu natürlich, dass von allen Seiten die schärfsten Proteste gegen eine solche, den Verkehr hemmende und zurückschraubende Neuerung laut wurden, und zwar namentlich von den Handelskammern. Sie meinen mit Recht, dass, wenn es sich um Fragen des Verkehrs, der Verkehrs-Erleichterung oder gar -Erschwerung handelt, Industrie und Handel die massgebende Stimme haben müssten, und sie würden sich selbst und ihre Pflicht vergessen, wenn sie das nicht mit vollem Ernste beanspruchen wollten. Der Entwurf bedeutet gegen die bisherigen Gebühren im kleinen eine unbedeutende Ermässigung, im grossen aber eine so enorme Verteuerung, dass der Wert der Fernsprech-Einrichtung nahezu in Frage gestellt wird. Der Deutsche Handelstag hat deshalb in seiner Tagung vom 14. April 1910 erneut dazu Stellung genommen.

Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, heute nochmals auf den Regierungsentwurf näher einzugehen und dessen Ungeheuerlichkeiten nachzuweisen; es ist dies bereits erschöpfend geschehen. Dann scheint mir auch, dass dieser Regierungsentwurf überhaupt nicht mehr in Frage kommt nach der Stellung, welche die Reichstagskommission dazu genommen hat, und nachdem Herr Geheimrat Vogel am 13. April 1910 von dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamts die Erklärung erhalten hat, dass er mit einer gestaffelten Pauschalgebühr einverstanden sein werde. Ausserdem dürfen wir auch hoffen, dass die Fragen, welche die Handelskammer zu Düsseldorf wegen des Anlagekapitals und der Rentabilität der Fernsprecheinrichtung in dankenswerter Weise aufgeworfen hat und welche auch von der Reichstagskommission aufgegriffen wurden, derart beantwortet werden müssen, dass der Reichstag nicht zu haben sein wird, eine Belästigung und Verteurung zuzulassen, wie der Regierungsentwurf sie fordert. Immerhin kann nicht oft und entschieden genug ausgesprochen werden, dass der Deutsche Handelstag niemals einer Vorlage zustimmen kann, die geeignet ist, die Benutzung des Fernsprechers zu verleiden und übermässig zu verteuern. Es ist doch eine ganz andere Sache, ob bei Neueinrichtung eines Verkehrsmittels solche Bestimmungen getroffen werden, oder ob sie Platz greifen sollen, nachdem jahrelang Gesprächsfreiheit geherrscht hat, Gesprächsfreiheit, die den Fernsprecher zu dem gemacht hat, was er ist, der es zu danken ist, dass er so volkstümlich werden konnte. Darüber dürfen wir uns aber keiner Täuschung hingeben, das Fortbestehen der jetzigen Bestimmungen, so gerne wir dies auch möchten, kann nicht erwartet werden, und deshalb müssen wir suchen, das möglichst Gute zu erreichen.

Die Beschlüsse, die der Deutsche Handelstag gefasst hat, bedeuten schon ein grosses Entgegenkommen und zeigen den Weg, der gangbar ist. Fast alle Vorschläge, die gemacht wurden, schliessen sich im Prinzip an. Meine Kammer hat die Telephongebühren-Frage für so gewichtig gehalten, dass sie schon am 1. März 1909 eine öffentliche Kundgebung angeregt hat.

Es empfiehlt sich wohl, dass wir uns erst einmal mit dem Antrag beschäftigen, der in der Kommission des Reichstags verhandelt wurde, und der den Namen „Antrag Nacken“ trägt. Gegen den früheren Kompromiss-Antrag, der in der Budgetkommission gestellt war, bedeutet dieser Antrag in mancher Hinsicht eine Besserung. Wir dürfen wohl anerkennen und wollen das gerne tun, dass dieser Antrag aus praktischer Anschauung hervorgegangen ist und den Beschlüssen des Deutschen Handelstags in gewisser Hinsicht Rechnung trägt; gegen den früheren Antrag in der Reichstagskommission aber bringt er bei einer Ermässigung für die grossen Netze eine Verteuerung für die kleinen, welche an sich zu hoch waren und für welche Erhöhung keinerlei Grund, keinerlei Berechtigung und keinerlei Notwendigkeit vorliegt. Die Grundtaxen im Antrag Nacken sollten wir, meine ich, gutheissen; sie sind zwar höher als diejenigen, welche der Regierungsentwurf fordert; wenn aber dadurch die Erreichung der Pauschgebühren erleichtert wird, so wird es gut sein, ihnen zuzustimmen. Wir sollten uns lediglich gegen die Höhe der Pauschgebühren wenden und damit gegen die Höhe der Gesamtgebühren. Am 20. März 1911 hat nun meine Kammer an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, die auch in „Handel und Gewerbe“ Nr. 16 abgedruckt ist, in welcher sie glaubt, bei den gemachten Vorschlägen den richtigen Massstab gefunden zu haben. Da nun aber der neue Antrag Nacken vorliegt, so wird es sich doch empfehlen, den Versuch zu machen, sich einmal an ihn anzulehnen. In diesem Falle allerdings würden wir der Skalenreihe folgen müssen, die er aufstellt. Wir müssen uns aber auch an die jetzt gültigen Sätze anlehnen, und wenn wir hinüber und herüber abwägen, so werden wir auf das Richtige kommen.

Der Vorschlag, dass für 1 bis 100 Anschlüsse mit bis 1000 Gesprächen 50 *M* Grundtaxe und 30 *M* Gesprächsgebühr entrichtet werden sollen, ist derart, dass wir ihn wohl annehmen können; bisher waren und sind es bis 50 Anschlüsse 80 *M*, bis 100 100 *M*, aber ohne Einschränkung der Zahl der Gespräche.

Dagegen ist bei Netzen bis 200 Anschlüsse mit bis 2000 Gesprächen der Satz von 60 + 60 *M* entschieden viel zu hoch. Bisher betrug er ohne Einschränkung bis 100 Anschlüsse 100 *M*, bis 200 120 *M*; da bei dem Antrag Nacken bereits eine erhöhte Grundtaxe der Stufe 1 gegenüber eintritt, so halte ich eine Erhöhung der Pauschgebühr auf das Doppelte nicht für zulässig und empfehle deshalb die Festsetzung auf 40 *M*, d. i. eine Gesamtgebühr von 100 *M*.

Für die übrigen Stufen, d. s. die Netze mit nicht mehr als 100 Anschlüssen, mit 100 bis 1000, 1001—5000, 5001—20 000, 20 001—70 000 Anschlüssen, werden die Pauschgebühren für die gleiche Anzahl von Gesprächen gleich zu bemessen sein, wie dies auch im Antrage Nacken geschieht, weil die grösseren Netze durch höhere Grundtaxe belastet werden.

Wenn aber mit einer Pauschgebühr von 80 *M* bei bis zu 3000 Gesprächen begonnen wird, so tritt dadurch eine so bedeutende Verteuerung gegen bisher ein, dass dem keinesfalls zugestimmt werden kann, denn jetzt bezahlen wir 100 *M*, nach dem Antrag Nacken 130 *M*. Ich schlage 60 *M* Pauschgebühr, Gesamtkosten 110 *M* vor.

Noch weit grösser ist aber die Erhöhung bei der nächsten Quote, bis zu 5000 Gesprächen 130 *M* Pauschgebühr, Gesamtsumme 180 *M* gegen bisher 100 *M*. Ich glaube nicht, dass wir diese Pauschgebühr höher als 80 *M*, Gesamtbetrag 140 *M*, bemessen dürfen, denn in den Netzen mit weniger als 100 Anschlüssen und mehr noch bei denen mit 101—1000 Anschlüssen kommen bis zu 5000 Gesprächen besonders die kleineren Städte in Frage, die nicht in der Lage sind, solche Mehrkosten zu leisten. Gerade aber diese kleineren Netze sollten mehr berücksichtigt und geschont werden; hier gilt es wirklich, Interessen des Mittelstandes zu wahren.

Den nächsten Satz, welchen Antrag Nacken mit 170 *M* vorsieht, schlage ich vor, auf 125 *M* zu beantragen und den höchsten Satz auf 175 *M* statt 200 *M*.

Mit dem Antrage, dass von 10 000 Gesprächen ab ein zweiter Anschluss nötig ist, sind wir wohl einverstanden, die früheren Beschlüsse des Deutschen Handelstags sprechen sich in solchem Sinne aus.

Eine Frage ist noch, wie die Zahl der Gespräche jedes Anschlusses festgesetzt werden soll. Ich meine, dass da zunächst auf Grund einer Selbsteinschätzung Verständigung mit den einzelnen Telephon-Ämtern getroffen werden könnte, die aber für ein Jahr stets bindend sein müsste. Die Stichproben, die vorgesehen sind, wären dann besonders da zu machen, wo man etwa Zweifel in die Richtigkeit der vereinbarten Stufe setzen sollte; sie können auch voll durchgeführt werden zur gelegenen Zeit.

Wenn eine allzu grosse Inanspruchnahme des Fernsprechers behauptet wird, so mag man auch daran denken, dass durch Aufhebung der 2 Pfennig-Postkarte dazu beigetragen wurde, telephonisch abzumachen, was man sonst mit wenigen Worten auf eine 2 Pfennig-Karte schrieb. Das Telephon ist für den privaten und den kleinen Verkehr eine grosse Bequemlichkeit und Erleichterung, für den grossen Verkehr eine Notwendigkeit und eine Lebensfrage; beide müssen gleichmässig berücksichtigt werden. Freiheit der Bewegung ist es, die wir auch beim Fernsprecher dringend bedürfen. Unser hochentwickelter Verkehr, der nach Anschauung selbst der Regierungs-Vertreter dem Fernsprecher mit zu verdanken ist und der sich weiter entwickeln will und muss, wenn wir nicht zurückbleiben sollen, verlangt diese Freiheit gebieterisch.

Ich beantrage, der Ausschuss möge die in dem Antrag Nacken vorgesehenen Sätze der Grundgebühren billigen, sich dagegen für die von mir vorgeschlagenen Sätze der Gesprächsgebühren aussprechen."

Herr **Robinow** (Hamburg) bemerkt, es werde heute kaum möglich sein, über bestimmte Gebührensätze eine Entscheidung zu treffen. Auch erscheine es ihm zweifelhaft, ob die Trennung der Gebühren in Grundgebühren und Gesprächsgebühren dem Sinn der früheren Beschlüsse des Deutschen Handelstags entspreche, denn der Deutsche Handelstag habe sich nur für die Beibehaltung der Pauschgebühr ausgesprochen. Was die Stufenreihe angehe, so sei er der Meinung, dass die Berechnung um so einfacher sei, je weniger Stufen es gebe. Deshalb gebe er der Stufenreihe des Antrags Nacken mit 1—3000, 3—5000, 5—7000, 7—10 000 Gesprächen vor der des Beschlusses der Reichstagskommission mit 1—2000, 2—4000, 4—6000, 6—8000, 8—10 000 Gesprächen den Vorzug.

Generalsekretär Dr. **Soetbeer** bezeichnet es als notwendig, dass der Vollversammlungsbeschluss des Deutschen Handelstags als Grundlage für die Erörterungen angenommen werde. Während nach dem Vorschlag des Berichterstatters in einzelnen Stufen die jetzt geltenden Gebührensätze ermässigt seien, sei in den Erklärungen des Deutschen Handelstags nichts davon gesagt. Eine Erleichterung der einen Stufe werde eine Erschwerung der anderen Stufen zur Folge haben. Nun habe zwar der Deutsche Handelstag eine Erhöhung der Gebühren bei grösserer Gesprächszahl zugestanden. Diese Erhöhung könne aber um so geringer bleiben, je weniger in anderen Stufen Ermässigungen einträten. In dieser Hinsicht bedürfe der Vorschlag des Berichterstatters noch der Prüfung, die dadurch erschwert werde, dass der Vorschlag nicht vorher mitgeteilt worden sei. Der Beschluss der Reichstagskommission und der Antrag Nacken bewegten sich in der Richtung der vom Deutschen Handelstag abgegebenen Erklärungen, indem sie eine gestaffelte Pauschgebühr vorsähen. Dass diese Pauschgebühr in eine Grund- und eine Gesprächsgebühr zerfalle, sei nicht von erheblichem Belang; dagegen müsse geprüft werden, ob die Gesamtsumme von Pausch- nnd Gesprächsgebühr nicht zu hoch sei.

Herr **Vogel** (Chemnitz) bemerkt, nach seiner Ansicht seien die von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Sätze bereits reichlich hoch; auf keinen Fall dürften sie jedoch noch erhöht werden. Die Teilung in Grund- und Gesprächsgebühr halte er nicht für glücklich, auch entspreche sie nicht den früheren Beschlüssen des Deutschen Handelstags.

Der **Berichterstatter** ändert daraufhin seinen Antrag dahin um, dass er die Teilung in Grund- und Gesprächsgebühr fortlässt und nur die aus seinem Antrag in den einzelnen Stufen sich ergebenden Gesamtbeträge zur Beschlussfassung stellt, und schlägt vor, die Prüfung über die Höhe der einzelnen Gebühren der Kommission betr. Verkehr zu überweisen.

Die Herren **Robinow** (Hamburg) und **Schüller** (Bayreuth) unterstützen diesen Vorschlag.

Herr **Roessing** (Plauen) beantragt die Abgabe einer allgemein gehaltenen Erklärung ähnlich der von der Handelskammer zu Plauen am 24. Februar 1909 abgegebenen.

Der **Vorsitzende** bemerkt, nicht nur die Sätze des Beschlusses der Reichstagskommission und des Antrags Nacken, sondern auch die vom Berichterstatter vorgeschlagenen seien reichlich hoch. Er sehe nicht ein, weshalb man dem Reichspostamt derartige Einnahmen zubilligen solle, wo nach den Berechnungen der Handelskammer zu Düsseldorf die Verzinsung des Anlagekapitals im Fernsprechverkehr bereits über das im allgemeinen übliche Mass hinausgehe. Er schlage deshalb vor, der Ausschuss möge die in dem Beschluss der Reichstagskommission und in dem Antrag Nacken vorgesehenen Gebührensätze als zu hoch zu bezeichnen und beschliessen, von der Kommission des Deutschen Handelstags betr. Verkehr die Höhe der einzelnen Gebührensätze nachprüfen zu lassen.

Der **Ausschuss** beschliesst demgemäss.

7. Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen.

Die Kommission des Deutschen Handelstags betr. Verkehr verhandelte am 23. Februar 1910 darüber, was noch geschehen könne, um die Forderung der Reichsverfassung, dass die Eisenbahnen der verschiedenen Bundesstaaten im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten seien, im vollen Masse zu erfüllen. Sie sprach sich dafür aus, dass die Mitglieder des Deutschen Handelstags unter Überreichung des Berichts über die Verhandlungen aufgefordert werden, über Mängel zu berichten, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die deutschen Eisenbahnen nicht noch weiter, als es bisher geschehen ist, vereinheitlicht sind. Beispielsweise könne es sich um Verschiedenheiten in den Frachtsätzen und Abfertigungsgebühren, um Schwierigkeiten und Verzögerungen an den Grenzen der Eisenbahnverwaltungen und um Nachteile durch Leitung des Verkehrs auf Umwegen handeln.

Nachdem der Ausschuss des Deutschen Handelstags dem Vorschlag der Kommission zugestimmt hatte, wurde am 30. Juli 1910 an die Mitglieder des Deutschen Handelstags die Bitte gerichtet, über Mängel der in dem Kommissionsbeschluss gekennzeichneten Art zu berichten. Die hierauf eingegangenen Äusserungen von 16 Handelskammern wurden in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ XVIII. Jahrg. Nr. 9, 29 S. 164, 535 veröffentlicht.

Da man in Süddeutschland mit dem Ausgang der Beratungen der Kommission nicht ganz einverstanden war, weil man sich sagte, dass es schwer sein werde, auf diese Weise das geeignete Material zu beschaffen, und weil die Ausbeute der Umfrage des Deutschen Handelstags sehr gering war, beschloss eine Reihe süddeutscher Kammern am 9. Januar 1911 in Mannheim die Gründung einer Hauptstelle für deutsche Eisenbahnfragen zum Zwecke der Sammlung und Bearbeitung des Materials über die Mängel der noch bestehenden Eisenbahnzersplitterung und eines ständigen Arbeitsausschusses der Eisenbahninteressenten.

Der Deutsche Handelstag, der in diesem Beschluss eine Gefahr für seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erblickte, bezeichnete es als erwünscht, dass die Gründung dieser Zentralstelle nicht vorgenommen werde, und erklärte sich bereit, die Arbeiten selbst zu übernehmen. Nachdem die Handelskammer zu Mannheim ihr Einverständnis damit ausgesprochen hatte, verhandelte der Ausschuss des Deutschen Handelstags am 11. Mai 1911 über die Frage, in welcher Weise die Angelegenheit am besten weiter zu fördern sei, und gab folgende Erklärung ab: „Zur Herbeischaffung weiteren Materials im Sinne der Umfrage des Deutschen Handelstags vom 13. Juli 1910 wird eine Unterkommission der Kommission betr. Verkehr gebildet, in welcher besonders an der Frage der Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen interessierte Kammern vertreten sein sollen. Es soll ferner Aufgabe der Unterkommission sein, eine Kammer mit der Sichtung des einlaufenden Materials und mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen zu betrauen. Die Unterkommission hat das Recht der Zuwahl und des Beizugs von Sachverständigen“; der Ausschuss übertrug der Handelskammer zu Mannheim die Ausarbeitung der Denkschrift.

Generalsekretär Dr. **Soetbeer** als Berichterstatter bemerkt, bei dem Versuch einer zweckmässigen Zusammensetzung der Unterkommission habe sich ergeben, dass die Zahl der Mitglieder für eine Unterkommission zu gross werden würde. Da die Unterkommission erst an die Kommission betr. Verkehr und diese wiederum an den Ausschuss zu berichten habe, würden zu viele Herren damit belästigt werden, dasselbe dreimal durchzuberaten. Er schlage daher vor, den Gedanken einer Unterkommission aufzugeben und statt dessen eine Sonderkommission, deren Ergebnis unmittelbar dem Ausschuss zu unterbreiten sei, einzusetzen, und zwar mit folgender Zusammensetzung:

6 preussische Körperschaften: Berlin, Berlin (Älteste), Breslau, Magdeburg, Köln, Frankfurt a. M.,
4 bayerische Körperschaften: München, Nürnberg, Augsburg, Ludwigshafen,
4 sächsische Körperschaften: Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen,
2 württembergische Körperschaften: Stuttgart, Ulm*),
2 badische Körperschaften: Mannheim, Karlsruhe,
2 hessische Körperschaften: Mainz, Darmstadt,
2 elsass-lothringische Körperschaften: Strassburg, Metz,
1 mecklenburgische Körperschaft: Rostock,
1 oldenburgische Körperschaft: Oldenburg,
1 thüringische Körperschaft: Weimar,
2 hanseatische Körperschaften: Hamburg, Lübeck.

Der **Ausschuss** stimmt dem Vorschlag zu.

8. Fünfundzwanzigpfennigstücke.

Die Handelskammer zu Köln richtete am 8. August an den Deutschen Handelstag ein Schreiben, in dem sie ausführte, dass sich in letzter Zeit in ihrem Bezirk die Klagen über das neue Fünfundzwanzigpfennigstück mehrten. Es werde besonders darauf hingewiesen, dass die neue Münze leicht mit dem Einmarkstück zu verwechseln sei und dass sich daraus erhebliche Nachteile ergäben. Es mache sich daher allseitig das Bestreben geltend, Fünfundzwanzigpfennigstücke sobald wie möglich wieder los zu werden; vergl. H. u. G. Nr. 36 S. 754.

Herr **Schüller** (Bayreuth) als Berichterstatter führt aus: „Der Ausschuss des Deutschen Handelstags beschäftigte sich am 20. Mai 1901 zum ersten Male mit der Frage der Schaffung eines Fünfundzwanzigpfennigstücks und zwar auf Grund eines Antrags des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender. Der Ausschuss lehnte den Antrag ab, obgleich sich auch eine Anzahl Handelskammern dafür ausgesprochen hatte. Im Jahre 1904 wurde der Antrag von der Handelskammer zu Osnabrück wieder aufgenommen und von mehreren Handelskammern befürwortet; der Ausschuss des Deutschen Handelstags lehnte ihn jedoch am 30. November 1905 wiederholt ab. 1907 nahm der Zentralverband deutscher Industrieller den Antrag wieder auf; 15 Handelskammern sprachen sich für ihn, andere gegen ihn aus. Am 19. März 1908 wurde ein entsprechender Gesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt; er wurde angenommen und ist am 19. Mai 1908 Gesetz geworden.

Die für die Schaffung der Geldsorte geltend gemachten Gründe waren hauptsächlich die folgenden: 1. Der herrschende Mangel an Nickelmünzen; 2. die zu grosse Spannung zwischen dem Zehnpfennigstück und dem Fünfzigpfennigstück nach Wegfall des Zwanzigpfennigstücks; 3. die zu erwartende Vereinfachung des Zahlungswesens im Kleinverkehr, namentlich bei Lohnauszahlungen; 4. das Vorhandensein entsprechender Geldsorten in Frankreich, Italien, Russland und den skandinavischen Staaten. — Die Gegner des Fünfundzwanzigpfennigstücks machten geltend: 1. Ein wirkliches Verkehrsbedürfnis liegt nicht vor; jede Münze, die einem solchen Bedürfnis nicht entspricht, ist für das Münzwesen ein Übel und beschwert den Verkehr; der Vorzug der Einfachheit darf nicht ohne sachliche Notwendigkeit preisgegeben werden; 2. die zu erwartenden Erleichterungen des Zahlungsverkehrs rechtfertigen die Schaffung einer neuen Münzsorte nicht; die bestehenden Münzsorten genügen; 3. es ist zu fürchten, dass bei Vorhandensein eines Fünfundzwanzigpfennigstücks vieles, was jetzt 20 Pf. kostet, 25 Pf. kosten wird;

*) Die Sonderkommission betr. Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen stimmte einem Antrag auf Zuwahl der Handelskammer zu Heilbronn zu.

4. es besteht kaum eine Möglichkeit, dem neuen Geldstück eine Form zu geben, die Verwechselungen mit anderen Geldsorten, namentlich dem Einmarkstücke, ausschliesst; auch die vorgesehene (und später zur Annahme gelangte) Grösse zwischen dem Zwanzigmarkstück und dem Einmarkstück würde zu solchen Verwechselungen führen; eine Durchlochung sei aus hygienischen Gründen zu verwerfen; eine leicht zu unterscheidende handliche Form werde nicht gefunden werden können und infolgedessen werde die Münze keine freundliche Aufnahme finden.

Das Fünfundzwanzigpfennigstück ist nun nahezu drei Jahre im Verkehr.

Am 8. August hat sich die Handelskammer zu Köln an den Deutschen Handelstag gewendet und ausgeführt, dass sich die Klagen über das Fünfundzwanzigpfennigstück in ihrem Bezirk mehrten; das Geldstück unterscheide sich nicht genügend von dem Einmarkstück und könne mit diesem leicht verwechselt werden, die Möglichkeit einer Verwechslung sei um so grösser, als die Rückseite des Fünfundzwanzigpfennigstücks, der Adler, der Rückseite des Einmarkstücks gleiche. Die Ähnlichkeit der beiden Münzen werde zu Betrügereien ausgenützt und namentlich bei Lampenlicht würden häufig Fünfundzwanzigpfennigstücke als Markstücke ausgegeben. Jedenfalls sei die neue Münzsorte wenig beliebt; das ergebe sich aus der Tatsache, dass das Publikum, namentlich aber die Kassierer von Bankanstalten versuchten, sie sobald als möglich wieder loszuwerden. Der Deutsche Handelstag möge sich erkundigen, ob ähnliche Klagen auch anderwärts erhoben würden.

Ich habe mich bemüht, beim Publikum sowie in Geschäftskreisen, auch in der Industrie und bei Banken, die Ansicht über das Fünfundzwanzigpfennigstück zu erfahren, und kann nur bestätigen, dass die neue Münze allgemein sehr unbeliebt ist. Überall wird nicht nur über die Form und die Möglichkeit leichter Verwechslung mit dem Einmarkstück geklagt, sondern es wird auch das Bedürfnis für ein derartiges Geldstück von der Majorität der Befragten verneint. Dieses Geldstück wird als eine Last für den Geldverkehr empfunden, wie das vor seiner Schaffung vielfach vorausgesagt worden ist. Die Banken und grösseren Geschäfte packen die Fünfundzwanzigpfennigstücke in Rollen und suchen sie auf diese Weise wieder an die Zentralkassen abzuschieben. Es mag ja bei Auszahlungen, die z. B. auf Pfennigbeträge zu 25, 75 Pf. enden, im Augenblick bequem sein, Münzen zu 25 Pf. zu verwenden, das hebt aber die Unannehmlichkeiten, die sich aus dem Umlauf dieser Münze ergeben, nicht auf. Zu dieser Einsicht dürften auch die Meisten derjenigen gekommen sein, die seinerzeit die Prägung verlangt haben.

Es wird sich überhaupt kaum eine Form für ein Fünfundzwanzigpfennigstück aus Nickel finden lassen, die dem Verkehr entspricht. Es ist übrigens auch kein Bedürfnis für diese Münze vorhanden, und die Übersichtlichkeit des Geldverkehrs wird durch zu viele Münzsorten nur beeinträchtigt. Der Umstand, dass andere Staaten Münzsorten zu 25 Einheiten haben, kann für uns nicht bestimmend sein, wir haben eben unsere eigenen Ansichten und Erfahrungen. Der Kleinverkehr kann mit Zehn- und Fünfpfennigstücken recht gut auskommen, selbstverständlich müssen solche, insbesondere Zehnpfennigstücke, in genügendem Masse vorhanden sein. Der Bedarf an Zehnpfennigstücken ist in den letzten Jahren ausserordentlich gestiegen, so z. B. für Automaten, die sich immer mehr zu den verschiedensten Zwecken einbürgern.

Ich komme zu dem Schluss, dass es das Beste wäre, die Fünfundzwanzigpfennigstücke überhaupt aus dem Verkehr zurückzuziehen und dass es im ganzen Reich begrüsst würde, wenn der Deutsche Handelstag sich dafür aussprechen würde. Die Kosten für den Einzug dürften durch den Wert der verlorenen und zurückbehaltenen Münzen gedeckt werden. Ich empfehle die Annahme folgender Erklärung:

> Der Ausschuss des Deutschen Handelstags, der sich schon früher gegen die Prägung eines Fünfundzwanzigpfennigstücks ausgesprochen hat, hält die Einführung dieser Münze für verfehlt. Die Münze fand infolge ihrer Form und der

Möglichkeit leichter Verwechselung mit dem Markstück nicht den Beifall der Geschäftswelt. Der Ausschuss des Deutschen Handelstags hält aber auch eine Münze zu 25 Pfennig überhaupt nicht für notwendig und spricht sich für den Einzug der ausgegebenen Stücke aus."

Herr Dr. **Weigert** (Berlin) bemerkt, dass er sich mit dem ersten Teil der vorgeschlagenen Erklärung einverstanden erklären könne. Es sei durchaus zutreffend, dass dem heute zirkulierenden Fünfundzwanzigpfennigstücke so grosse Mängel anhafteten, dass es sich weder im Publikum noch in der Geschäftswelt Freunde erworben habe. Nicht zustimmen könne er dagegen demjenigen Teil der Erklärung, in der gesagt werde, dass für ein Fünfundzwanzigpfennigstück kein Bedürfnis vorliege. Auf Grund seiner Erkundigungen müsse er sagen, dass weite Kreise sehr wohl ein Fünfundzwanzigpfennigstück wünschten, nur wünschten sie ein anderes als das jetzige. Das heutige Fünfundzwanzigpfennigstück sei völlig unbrauchbar. Er schlage vor, dieses in der Erklärung zum Ausdruck zu bringen, aber davon abzusehen, die Bedürfnisfrage zu entscheiden.

Herr **Blell** (Brandenburg) schliesst sich den Ausführungen des Berichterstatters an. Er habe bereits vor Jahren darauf hingewiesen, dass es unmöglich sei, für ein Fünfundzwanzigpfennigstück aus Nickel eine handliche und leicht von anderen Formen zu unterscheidende Form zu finden. Auch die Frage des Bedürfnisses habe er schon vor Jahren verneint; er sei in der Zwischenzeit keines Besseren belehrt worden.

Herr **Vogelsang** (Münster) unterstützt die Ausführungen des Herrn Dr. Weigert. Auch in Westfalen sei das Bedürfnis nach Fünfundzwanzigpfennigstücken vorhanden. Allerdings sei man auch dort der Meinung, dass die heutige Form dieses Geldstückes unbrauchbar sei. Er schlage vor, durchlochte Fünfundzwanzigpfennigstücke zu schaffen. Fahre man in Belgien mit durchlochten Münzen gut, so vermöge er nicht einzusehen, warum man in Deutschland schlecht damit fahren solle. Vom hygienischen Standpunkt könne man allerdings Einwendungen gegen durchlochte Münzen erheben, aber er halte diese Einwendungen nicht für ausschlaggebend. Keine Münze sei vom Standpunkt der Hygiene einwandfrei, da jede Münze den Nachteil habe, dass sich in ihren Unebenheiten Schmutz ansammele. Dass dieser Nachteil bei durchlochten Münzen besonders gross sei, könne er kaum annehmen.

Herr **Vogel** (Chemnitz) hält ein Fünfundzwanzigpfennigstück für sehr nützlich, nur müsse es anders ausgeprägt werden als das heutige. In keinem Lande verwechsele man die verschiedenen Geldstücke so leicht wie im Deutschen Reiche. Es sei notwendig, dass wir unsere Münztechnik verbesserten, damit wir die Aufgabe, leicht zu unterscheidende Geldstücke zu schaffen, besser lösten.

Herr Dr. **Beumer** (Düsseldorf) berichtet, dass im Rheinland unzweifelhaft ein Bedürfnis für ein Fünfundzwanzigpfennigstück bestehe. Namentlich bei Lohnzahlungen sei es schlechthin unentbehrlich. Dass das heutige Fünfundzwanzigpfennigstück sehr unpraktisch sei, stehe ausser Frage.

Herr **Engelhard** (Mannheim) ist ebenfalls der Meinung, dass ein Bedürfnis nach diesem Geldstück vorliege. Wenn man kein besseres Unterscheidungsmittel finde, könne man es ja eckig, 6-, 12- oder 24-eckig, ausprägen. Er weise insbesondere auch darauf hin, dass das heutige Fünfundzwanzigpfennigstück sehr unschön ausgeprägt sei; er empfehle, in der Erklärung des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen, dass auf eine bessere künstlerische Ausgestaltung dieses Geldstückes Wert gelegt werden müsse.

Herr **Steinhoff** (Barmen) bemerkt, dass seines Wissens die Banken klagten, dass sie die Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht loswerden könnten, da das Publikum sie nicht haben wolle und sie immer wieder an die Banken zurückgebe. Eine Durchlochung dieser Münze halte er für praktisch; jedenfalls könne man damit einen Versuch machen.

Der **Berichterstatter** führt aus, dass er auf Grund der eingezogenen Erkundigungen und seiner eigenen Erfahrungen ein Bedürfnis für das Vorhandensein dieser Münze nicht anerkennen könne. Eine handlichere Form für diese Münze zu finden, erscheine ihm fast ausgeschlossen. Würde man die Fünfundzwanzigpfennigstücke in Silber herstellen, wie die früheren Zwanzigpfennigstücke, so wäre damit nichts erreicht; der Verkehr würde eine derartige, notgedrungen sehr kleine Münze nicht aufnehmen. Dass das heutige Fünfundzwanzigpfennigstück unschön sei, treffe zu, dass es noch unschöner werden würde, wenn es durchlocht oder eckig hergestellt würde, scheine ihm unzweifelhaft. Er empfehle nochmals, der Ausschuss möge, wie er es 1901 und 1905 getan habe, die Bedürfnisfrage verneinen und sich dafür aussprechen, dass die zirkulierenden Fünfundzwanzigpfennigstücke eingezogen werden.

Der **Ausschuss** lehnt mit 18 gegen 18 Stimmen den Antrag des Berichterstatters und mit 17 gegen 17 Stimmen den Antrag auf eine Durchlochung der Fünfundzwanzigpfennigstücke ab. Er spricht sich dahin aus, dass das jetzige Fünfundzwanzigpfennigstück unbrauchbar sei und dass auf eine bessere künstlerische Ausgestaltung dieses Geldstücks Wert gelegt werden müsse.*)

9. Reichsbanknoten zu 100 *M*.

Die Handelskammer zu Wiesbaden richtete am 26. Mai an den Deutschen Handelstag ein Schreiben, in dem sie darauf hinwies, dass die Form der neuesten Reichsbanknoten zu 100 *M* zu lebhaften Beschwerden Anlass gebe. Das Verhältnis der Länge zur Höhe sei ungünstig. Um einen solchen Schein in einem Portemonnaie üblicher Grösse unterzubringen, müsse er des öfteren zusammengelegt werden; dadurch trage er wegen des starken Papiers so sehr auf, dass ein solcher Schein mehr Platz beanspruche als eine gleiche Summe Goldes. Sollten die Banknoten ihren Zweck erfüllen und das gemünzte Gold als Zahlungsmittel ersetzen, so müssten sie in einer handlichen Form auf gutem, dünnem Papier, geschmackvoll gedruckt, herausgebracht werden. Die Handelskammer zu Wiesbaden bat den Deutschen Handelstag für eine Einziehung der neuesten Reichsbanknoten tätig zu sein; vergl. H. u. G. Nr. 32 S. 622. Wegen einer Äusserung der Handelskammer zu Köln vergl. H. u. G. Nr. 35 S. 707.

Herr **Zuckschwerdt** (Magdeburg) als Berichterstatter führt aus: Die in dem Schreiben der Handelskammer zu Wiesbaden vom 26. Mai vorgebrachten Beschwerden seien zutreffend. Das Format der heutigen Reichsbanknoten zu 100 *M* sei ausserordentlich unpraktisch, da es zu lang sei; auch würden die Scheine aus zu dickem Papier hergestellt. Ihre Aufbewahrung im Portemonnaie sei sehr lästig, so dass sie im täglichen Verkehr ungern genommen und sehr bald an die öffentlichen Kassen oder an die Banken zurückgegeben würden. Hinzu komme, dass sie schon nach kurzer Umlaufszeit unansehnlich würden. Der Zweck der Banknoten, das gemünzte Geld als Zahlungsmittel zu ersetzen, würde mit den heutigen Reichsbanknoten unzweifelhaft nicht erreicht. Er empfehle, der Ausschuss möge sich dafür aussprechen, dass die jetzigen Reichsbanknoten zu 100 *M* eingezogen und die alten Reichsbanknoten wieder ausgegeben würden.

*) Die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg übermittelte dem Deutschen Handelstag am 20. Oktober ein Schreiben eines Gas- und Wasserwerkes ihres Bezirks, in dem ausgeführt wird, dass in die namentlich im Interesse minder bemittelter Kreise verwendeten Münzgasmesser, die zum Einwurf von Einmarkstücken eingerichtet seien, seit Einführung des Fünfundzwanzigpfennigstücks wiederholt diese Münzen statt der Einmarkstücke hineingeworfen worden seien, was zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit den Gasabnehmern geführt habe. Eine genaue Prüfung der Gasmesser habe ergeben, dass diese Apparate auf den Einwurf von Fünfundzwanzigpfennigstücken in Wirksamkeit träten, da diese Münzen nur $^1/_2$ g leichter und nur 1 mm kleiner als Einmarkstücke seien. In dem Schreiben wird der Wunsch ausgesprochen, die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg möge auf eine Einziehung der unbeliebten Fünfundzwanzigpfennigstücke hinwirken.

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) erklärt, sich diesen Ausführungen im wesentlichen anschliessen zu können; er halte es jedoch nicht für zweckmässig, die alten Scheine wieder einzuführen. Es könne sich höchstens darum handeln, die neuen Reichsbanknoten in dem Format der alten Reichsbanknoten herzustellen. Es sei insbesondere notwendig, dass das Wasserzeichen, welches sich heute in den Reichsbanknoten befinde, auch in Zukunft erhalten bleibe, da es verhältnismässig schwer nachgeahmt werden könne.

Der **Berichterstatter** bemerkt, dass auch sein Antrag lediglich bezwecke, dass in Zukunft die heutigen Reichsbanknoten zu 100 *M* in dem alten Format ausgegeben würden.

Der **Ausschuss** spricht sich dafür aus, dass die jetzigen Reichsbanknoten zu 100 *M* eingezogen und diese Noten in Zukunft in dem Format der früheren Reichsbanknoten zu 100 *M* ausgegeben werden.

10. Ausdehnung des Rechtes der Zeugnisverweigerung auf beeidigte Bücherrevisoren.

Der Verband Deutscher Bücher-Revisoren richtete an das Reichsjustizamt eine Eingabe, in der es heisst: [Wir bitten] „die Gesetzgebung im Hinblick auf die bevorstehende Reform der Strafprozess-Ordnung nach der Richtung zu beeinflussen, dass der § 52 StrPO., welcher den Geistlichen, Rechtsanwälten und Ärzten das Recht der Zeugnisverweigerung in bezug auf beruflich ihnen Anvertrautes zubilligt, auch auf vereidigte Bücherrevisoren entsprechende Anwendung findet.“ Hierzu äusserte sich die Handelskammer zu Barmen in einem an den Deutschen Handelstag gerichteten Schreiben vom 29. August, in dem sie ausführt: „Die [in der Eingabe des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren] besprochenen Verhältnisse scheinen auch uns die Notwendigkeit zu ergeben, dass den von den Handelskammern öffentlich beeidigten und angestellten Bücherrevisoren die Bestimmungen der StrPO. zugute kommen; denn nur dann wird ein in Schwierigkeiten geratener Gewerbetreibender das nötige Vertrauen zu diesen Bücherrevisoren haben, wenn er sich auf ihre Verschwiegenheit unbedingt verlassen kann und weiss, dass sie auch vor Gericht nicht gegen ihn zeugen können. Ausserdem liegt es auch im Interesse der Handelskammern, dass das von ihnen in den Anstellungsbedingungen aufgestellte Schweigegebot selbst vor den Schranken des Gerichts als zurechtbestehend anerkannt werde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die diese Frage für sämtliche Handelskammern hat, bitten wir den Deutschen Handelstag, die Eingabe an zuständiger Stelle kräftig zu unterstützen.“ — Die Eingabe des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren findet lich in H. u. G. Nr. 39 S. 818.

Herr **v. Pfister** (München) als Berichterstatter führt aus: „Der Verband Deutscher Bücher-Revisoren hat an das Reichsjustizamt eine Eingabe gerichtet, die in dem Antrage gipfelt, dass das Recht der Zeugnisverweigerung, welches der § 52 der StrPO. den Geistlichen, Rechtsanwälten und Ärzten in bezug auf beruflich ihnen Anvertrautes zubilligt, auch auf vereidigte Bücherrevisoren angewendet werde. Von dieser Eingabe hat der Verband Deutscher Bücher-Revisoren den Handelskammern Kenntnis gegeben, und eine Anzahl von ihnen hat Stellung zu der Frage genommen. Die Handelskammer zu Barmen hat mit Schreiben vom 29. August diese Angelegenheit vor den Deutschen Handelstag gebracht und sich in einem unterstützenden Sinne ausgesprochen. Ferner ist die Eingabe von den Handelskammern zu Bingen, Görlitz, Graudenz, Liegnitz, Mülheim a. Rh., Nürnberg und Sagan unterstützt worden. Gegen die verlangte Ausdehnung des Rechtes auf Zeugnisverweigerung auf beeidigte Bücherrevisoren äusserten sich die Handelskammern zu Düsseldorf, Frankfurt a. O., München, Schweidnitz und der Verband mitteldeutscher Handelskammern, der sich auf Antrag der Handelskammer zu Magdeburg mit dieser Frage beschäftigte.

Derjenige Gedanke, der meines Erachtens in erster Linie und ausschlaggebend gegen die Anregung des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren spricht, ist folgender: Zweck jedes Rechtsverfahrens ist die Erforschung der reinen Wahrheit. An der Wahrheit in Handel und Wandel hat die Geschäftswelt das allergrösste Interesse und sie betont dieses Interesse mit vollem Recht bei jeder Gelegenheit mit allem Nachdruck. Wollte der Deutsche Handelstag nun eine Massregel unterstützen, welche geeignet ist, die Erforschung der Wahrheit im Wege der Zeugnisverweigerung zu erschweren, so würde er sich mit der Forderung nach Wahrheit in Handel und Wandel in direkten Widerspruch setzen. Er würde zugleich bei den dem Handel unfreundlich gesinnten Kreisen den falschen Schein wecken, als sei er geneigt, die Möglichkeit einer Verschleierung von Tatsachen zu begünstigen. Dass die jetzige Rechtslage dem beeidigten Bücherrevisor einen religiösen und moralischen Gewissenszwang auferlege, vermag ich nicht anzuerkennen. Das Gesetz geht jeder anderen Vorschrift voran. Das Schweigegebot erlischt vor dem gesetzlichen Zeugniszwang. Da gibt es keine Gewissensnot. Im Zivilprozess ist den Bücherrevisoren das Recht der Zeugnisverweigerung im § 383 Z. 5 ZPO. eingeräumt worden. Ein Bedürfnis, dieses Recht der Bücherrevisoren auf den Strafprozess auszudehnen, um damit dem Schuldner es zu erleichtern, sich der Strafe zu entziehen, liegt meines Erachtens nicht vor. Es ist der Vorschlag gemacht worden, die Gewissenszweifel, welche in der Eingabe des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren hervorgekehrt sind, dadurch zu bannen, dass in den Vorschriften für Anstellung beeidigter Bücherrevisoren eine Erklärung dahin aufgenommen werde, ‚dass sich die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht auf Zeugenaussagen vor Gericht beziehen soll, soweit der Bücherrevisor zur Aussage gesetzlich verpflichtet ist'. Ich will mich einem solchen Antrag nicht entgegenstellen, halte ihn aber immerhin für überflüssig und nicht völlig unbedenklich: Für überflüssig, weil der Grundsatz, dass das Gesetz jeder anderen Bestimmung vorangeht, selbstverständlich und allgemein gültig ist, — für nicht ganz unbedenklich, weil, wenn allgemein Gültiges einer Vorschrift noch besonders angehängt wird, gerade dadurch Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit auch für andere Vorschriften geweckt werden können. Mein Antrag geht dahin:

Der Ausschuss wolle beschliessen, die Eingabe des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren nicht zu unterstützen."

Der **Ausschuss** beschliesst demgemäss.

11. Offenbarungseid.

Der Ausschuss des Deutschen Handelstags verhandelte am 8. Dezember über das von der Handelskammer zu Köln am 11. Juli an den Deutschen Handelstag gerichtete Schreiben (vergl. H. u. G. XVII. Jahrg. Nr. 35 S. 665). Der Berichterstatter empfahl von einem Antrag auf Verschärfung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Grenzen der Zwangsvollstreckung zugunsten des Gläubigers abzusehen. Auf seinen Antrag und im Einverständnis mit dem Vertreter der Kölner Kammer sprach sich der Ausschuss dafür aus, dass bei den Mitgliedern des Deutschen Handelstags eine Umfrage darüber veranstaltet werde, ob der Offenbarungseid (vergl. Zivilprozessordnung § 807) auch darauf zu erstrecken sei, was der Schuldner im letzten Jahre oder in den beiden letzten Jahren entgeltlich oder unentgeltlich — und an wen — veräussert habe. Die Mitglieder des Deutschen Handelstags wurden am 17. Dezember 1910 gebeten, sich hierüber zu äussern; vergl. H. u. G. Nr. 12 S. 225. Das Ergebnis der Umfrage ist in Nr. 38 S. 801 der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" veröffentlicht worden. — Über eine Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 26. November 1910 an den Staatssekretär des Reichsjustizamts vergl. H. u. G. Nr. 13 S. 242.

Die vom Staatssekretär des Reichsjustizamts am 7. Februar auf diese Eingabe erteilte Antwort findet sich H. u. G. Nr. 20 S. 352.

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) als Berichterstatter führt aus:

„Nach § 807 der ZPO. ist der Schuldner nach fruchtloser Pfändung auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten, dass er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Die Handelskammer zu Köln hat am 11. Juli an den Deutschen Handelstag die Anregung gestellt, diese ihrer Ansicht nach unzureichenden Verpflichtungen des fruchtlos gepfändeten Schuldners zu verschärfen, und der Ausschuss des Deutschen Handelstags hat daraufhin eine Umfrage darüber beschlossen, ob der Offenbarungseid auch darauf zu erstrecken sei, was der Schuldner im letzten Jahre oder in den beiden letzten Jahren entgeltlich oder unentgeltlich — und an wen — veräussert habe.

Die Antworten, welche auf die Umfrage eingelaufen sind, lassen zunächst erkennen, dass das geltende Offenbarungseidverfahren für unzulänglich im Sinne der berechtigten Interessen des Gläubigers gehalten wird. Insbesondere vermisst man die Möglichkeit, den Schuldner zu einer Äusserung darüber zu nötigen, ob er kurze oder längere Zeit vor dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides Vermögensstücke in anfechtbarer Weise veräussert habe. Hierauf wird hauptsächlich das überaus häufige Versagen des Offenbarungseidverfahrens zurückgeführt. Aus diesem Gesichtspunkte stimmen die Handelskammern zu Bielefeld, Danzig, Dessau, Erfurt, Gera, Hirschberg, Ludwigshafen, Mülheim a. Rh., Münster, Sorau, Trier und Worms dem der Begutachtung unterbreiteten Vorschlag vorbehaltlos zu. Die Handelskammern zu Altenburg, Arnsberg, Arnstadt, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Kiel, Magdeburg, Potsdam, Sagan, Schweidnitz, Stolp verlangen, dass die Offenbarungspflicht des Schuldners sich auf die in den beiden letzten Jahren erfolgten Veräusserungen zu erstrecken hat. Die Handelskammern zu Altena, Berlin, Köln und Lauban wollen eine solche Verpflichtung dem Schuldner nur für das letzte Jahr, die Handelskammern zu Altona, Geestemünde und Leipzig für einen noch kürzeren Zeitraum auferlegen, während die Handelskammern zu Graudenz, Liegnitz und Rostock befürworten, dass die Auskunftspflicht des Schuldners mit der betreffenden Bestimmung des Anfechtungsgesetzes, § 3 Ziffer 2—4, in Einklang zu bringen ist.

Hinsichtlich der Erstreckung der Eidesformel machen die Handelskammern zu Altena, Arnstadt, Berlin, Emden, Flensburg, Görlitz, Leipzig und Mainz Vorschläge einschränkender Natur, mit der Tendenz, den Schuldner zur Offenlegung derjenigen Veräusserungen zu zwingen, welche die Vermutung der Anfechtbarkeit für sich haben. Dagegen befürworten die Handelskammern zu Arnsberg, Arnstadt, Köln, Mülheim a. Rh., Potsdam, Trier und Worms in anderer Richtung Erweiterungen des Offenbarungseides.

Die Durchführbarkeit der in der Umfrage zur Diskussion gestellten Anregungen wird angezweifelt von den Handelskammern zu Düsseldorf und Graudenz, von Oppeln, der Detaillistenkammer zu Hamburg, sowie den Handelskammern zu Oldenburg, Rottweil und Solingen wird sie für unmöglich gehalten. Diese Kammern weisen zum Teil auch darauf hin, dass der Versuch der Durchführung der Anregungen in vielen Fällen zur Ablegung falscher Eide verleiten werde. Die Handelskammer zu Göttingen sieht von einer Stellungnahme ab, weil ihr nennenswerte Schädigungen und Missstände im Offenbarungseidverfahren nicht zu Ohren gekommen sind.

In dem gleichen Zusammenhange ist zu berichten über eine Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, welche beim Reichsjustizamt folgende Änderungen im Offenbarungseidverfahren beantragt haben: ‚1. Der Offenbarungseid ist auf Angaben über Rechtsverhältnisse, aus denen erst künftig Forderungen entstehen werden, und auf Angaben über veräusserte

Gegenstände zu erstrecken (vergl. Zivilprozessordnung § 807). 2. Die Kosten, welche durch die Haft des Schuldners entstehen, der in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, sollen nicht von Monat zu Monat, sondern von Woche zu Woche vorauszubezahlen sein (vergl. Zivilprozessordnung § 911). 3. Der verhaftete Schuldner soll nicht zu jeder Zeit die unverzügliche Abnahme des Eides, sondern nur die unverzügliche Anberaumung eines Termins beantragen können, zu dem der Gläubiger geladen werden muss. 4. Zu jedem Offenbarungseidtermin soll ein Vollstreckungsbeamter zugezogen werden oder wenigstens herbeigeholt werden können, um einen Auftrag des Gläubigers zur Pfändung auszuführen.'

Auch diese Vorschläge sind Gegenstand der Meinungsäusserung der Mitglieder des Handelstags geworden, wobei auf eine bemerkenswerte Opposition lediglich der vierte Antrag — die Zuziehung eines Vollstreckungsbeamten zu jedem Offenbarungseidtermin — gestossen ist. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat die Vorschläge der Ältesten der Kaufmannschaft zu 1—3 als an sich erwägenswert bezeichnet, jedoch es nicht für angezeigt erachtet, ihre Verwirklichung vor der in Aussicht genommenen allgemeinen Reform der Zivilprozessordnung in die Wege zu leiten. Hinsichtlich des unter Nr. 4 der Eingabe geäusserten Wunsches hat er das praktische Bedürfnis verneint und darauf hingewiesen, dass der Erfolg einer derartigen Neuerung von den Schuldnern sehr bald dadurch vereitelt werden würde, dass sie zu dem Termine keine Wertsachen mitbringen.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Umfrage eine Fülle beachtenswerten Materials erbracht hat, und man wird unbedenklich feststellen können, dass die Antworten die Reformbedürftigkeit des Offenbarungseidverfahrens ergeben. Auf der anderen Seite zeigen sich aber die grossen Schwierigkeiten, welche positiven Vorschlägen in dieser Richtung entgegenstehen. Die Befürchtung einzelner Kammern, dass viele Schuldner, namentlich die nicht zur Buchführung verpflichteten, also im Gewerbestande alle Kleingewerbetreibenden und Handwerker, nicht in der Lage sind, einen erweiterten Eid, wie immer man ihn auch erweitern möge, zu schwören, lässt sich nicht von der Hand weisen. Diese Befürchtung trifft in verstärktem Masse zu, wenn man, wie es beispielsweise die Leipziger Handelskammer will, dem Schuldner die Angabe darüber auferlegt, was er innerhalb eines gewissen Zeitraumes ausserhalb des gewöhnlichen ‚ordnungsmässigen Geschäftsganges' veräussert hat, ihm also ein subjektives Urteil in Eidesform anvertraut. Bei der subtilen Art dieser Frage muss es als praktisch bezeichnet werden, wenn die Formulierung einer zweckmässigen Erweiterung des Eides dem Reichsjustizamt überlassen wird. Was die anderweiten Anregungen der Ältesten der Kaufmannschaft anlangt, so erscheint das Argument des Staatssekretärs des Reichsjustizamts gegen die Forderung der Zuziehung eines Vollstreckungsbeamten zum Offenbarungseidtermin nicht unzutreffend. Die übrigen drei Punkte verdienen Zustimmung, sind aber kaum wichtig genug, um als Forderungen des Handelstags ohne gleichzeitige Unterbreitung einer anderweiten Formulierung für den Offenbarungseid selbst geltend gemacht zu werden. Ich stelle deshalb folgenden Antrag:

> Der Ausschuss des Deutschen Handelstags erklärt, dass das gegenwärtige Offenbarungseidverfahren nicht den nötigen Schutz dagegen bietet, dass der fruchtlos gepfändete Schuldner pfändbare Vermögensbestandteile dem Gläubiger entzieht. Der Ausschuss hält daher eine Änderung der hierüber geltenden Bestimmungen für geboten und unterbreitet zwecks Herbeiführung einer solchen die ihm vorliegenden Äusserungen der Mitglieder des Handelstags dem Staatssekretär des Reichsjustizamts."

Herr **v. Pflaum** (Stuttgart) bemerkt, dass die Kommission für Handel und Gewerbe der Handelskammer zu Stuttgart beschlossen habe, die Eingabe der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu unterstützen. Die Kommission habe aber noch folgenden weiteren Antrag

gestellt: „Es ist anzuregen, dass vor Ausführung eines Zahlungsbefehls jeweils das Amtsgericht bezw. der Gerichtsvollzieher gehalten sein soll, auf Wunsch dem Gläubiger Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner bereits den Offenbarungseid geleistet hat und ob nach Kenntnis der Verhältnisse er voraussichtlich in der Lage sein wird, die Schuld zu begleichen bezw. ob er als zahlungsfähig gelten kann." Er bitte, dass dieser Antrag ebenfalls als Material dem Reichsjustizamt überreicht werde.

Herr **Finhold** (Bensberg) führt gegenüber der Anregung des Herrn v. Pflaum, dass der Gerichtsvollzieher schon vor der Erwirkung eines Schuldtitels dem betreibenden Gläubiger Auskunft über den Schuldner zu erteilen habe, aus, dass dies mit der Schweigepflicht des Gerichtsvollziehers unvereinbar sei. Der Gerichtsvollzieher könne eine solche Auskunft erst dann geben, wenn er als Beauftragter des Gläubigers auf Grund eines bereits vorliegenden Titels aufzutreten habe. Habe aber der Gläubiger einen Schuldtitel in der Hand und beabsichtige nach vorgenommener erfolgloser Pfändung den Schuldner zum Offenbarungseid zu zwingen, dann könne der Gerichtsvollzieher auf Grund vorheriger genauer Erkundung der Vermögenslage, der moralischen Gesinnung des Schuldners und vieler anderer schwer ins Gewicht fallender Momente dem Gläubiger wertvolle Dienste leisten. Mit ziemlicher Gewissheit könne ein aufmerksamer Gerichtsvollzieher in 95% aller Fälle vorhersagen, ob das Offenbarungseidverfahren, mindestens aber ob der Zwang hierzu dem Gläubiger den gewünschten Erfolg bringen werde. Komme es zur Verhaftung, dann habe der Gläubiger nicht in 2 vom Hundert sämtlicher Fälle einen Erfolg. Der Schuldner sei aber nutzlos an den Pranger gestellt und werde nun erst recht nicht zahlen. Die psychische Veranlagung des einzelnen Schuldners sei bei dem ganzen Verfahren von Bedeutung. Schon jetzt habe der Gerichtsvollzieher, wenn er als Beauftragter der die Zwangsvollstreckung betreibenden Staatsbehörde auftrete, eine Aufklärungsarbeit der angedeuteten Art zu leisten. Deshalb sei bei einer eventuellen Änderung der das Offenbarungseidverfahren regelnden Gesetzesbestimmungen einer erweiterten Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nach dieser Richtung das Wort zu reden.

Herr **Feistmann** (Offenbach) weist auf die Möglichkeit hin, dass der augenblicklich vermögenslose Schuldner sehr wohl später durch Erbschaft usw. in den Besitz von Vermögen gelangen könne. Die Möglichkeit, später einmal zu Vermögen zu kommen, müsse ebenfalls im Offenbarungseid zum Ausdruck gebracht werden.

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) betont nochmals, dass er es für das richtigste halte, zunächst das Ergebnis der Äusserungen der Mitglieder des Deutschen Handeltags dem Reichsjustizamt als Material zu überreichen. Auf diese Weise werde ja auch dem Antrag des Herrn v. Pflaum Genüge geschehn.

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag des Berichterstatters zu.

12. Preussische Gerichtsvollzieherordnung.

Die Handelskammer zu Insterburg richtete am 8. Mai an den Deutschen Handelstag folgendes Schreiben: „Gegen die Gerichtsvollzieherordnung vom Jahre 1900 haben weite Kreise des Handelsstandes und auch der Deutsche Handelstag ja bereits wiederholt Stellung genommen. Ein Erfolg ist diesen Bestrebungen bisher nicht beschieden gewesen. Die gegnerische Behauptung, es handle sich nur um die Schwierigkeit einer gewissen Übergangsperiode, die mit der Zeit von selber fortfallen werde, hat sich nicht bewahrheitet. Die Klagen darüber, dass die Gerichtsvollzieher ihr Amt völlig bürokratisch auffassen, dass der Diensteifer der Gerichtsvollzieher vielfach erheblich nachgelassen hat, dass die Zwangsvollstreckungen in zahllosen Fällen fruchtlos ausfallen, obwohl die Schuldner zweifellos im Besitze von pfänd-

baren Gegenständen sind, dass die Zustellungen sich verlangsamen und dergleichen, sind heute noch genau dieselben wie im Jahre 1900. Eine Änderung kann unserer Meinung nach nur dadurch eintreten, dass man dem Publikum wieder die freie Wahl des Gerichtsvollziehers überlässt und den Gebührenanteil des Gerichtsvollziehers wesentlich erhöht. Wir wären dem Deutschen Handelstag sehr dankbar dafür, wenn er sich von neuem mit dieser Frage beschäftigen und abermals für Änderung der völlig unhaltbaren Zustände eintreten wollte." — Diejenigen Mitglieder des Deutschen Handelstags, bei denen Beschwerden der bezeichneten Art vorlagen, wurden durch Umfrage vom 24. Juni gebeten, darüber zu berichten; vergl. H. u. G. Nr. 32 S. 623. Das Ergebnis der Umfrage ist in Nr. 38 S. 807 der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" veröffentlicht worden.

Herr **v. Mendelssohn** (Berlin) als Berichterstatter führt aus:

„Die preussische Gerichtsvollzieherordnung vom Jahre 1900 hat bekanntlich die bis dahin geltenden Vorschriften in zwei wesentlichen Richtungen geändert: Während früher der die Vollstreckung erheischende Gläubiger mit ihrer Ausführung unmittelbar den ihm am geeignetsten erscheinenden Gerichtsvollzieher beauftragen konnte, ist durch die neue Ordnung jedem Gerichtsvollzieher ein Bezirk ausschliesslich zugewiesen, so dass der Gläubiger nur die Dienste des jeweils zuständigen Beamten in Anspruch nehmen kann, welchem der Auftrag durch die Vermittelung einer „Verteilungsstelle" zugeht; und während früher die Gerichtsvollzieher für ihre Tätigkeit die vollen Einnahmen bezogen, werden nunmehr die Gerichtsvollziehergebühren für den Staat eingezogen und den Gerichtsvollziehern feste Gehaltsbezüge mit nur einem verhältnismässig geringen Anteil an den Gebühren gewährt.

Die so gestaltete Bürokratisierung des Gerichtsvollzieherwesens rief von vornherein in weiten Kreisen Widerspruch hervor. Die lebhaften Beschwerden, die namentlich in den Kreisen von Handel und Industrie über mangelhafte Vollstreckung erhoben wurden, veranlassten den Deutschen Handelstag am 19. Februar 1906 einstimmig folgende Erklärung abzugeben: ‚Die am 1. Oktober 1900 in Kraft getretene preussische Gerichtsvollzieherordnung vom 31. Mai 1900 hat eine empfindliche Verschlechterung der Rechtspflege dadurch herbeigeführt, dass derjenige, der einen Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen will, ihn nicht mehr selbst wählen kann, sondern durch ein Verteilungsamt zugewiesen erhält, und dass dem Gerichtsvollzieher die Gebühren nicht mehr in vollem Umfang, sondern zu weniger als der Hälfte zufallen. Infolge beider Neuerungen ist das Interesse der Gerichtsvollzieher an der guten Ausführung der ihnen erteilten Aufträge stark gesunken, und hierunter leiden diejenigen, deren Aufträge mangelhaft ausgeführt werden. Zur Abhilfe hiergegen empfiehlt der Deutsche Handelstag, dass 1. die freie Wahl des Gerichtsvollziehers durch den Auftraggeber wieder hergestellt, 2. der Gebührenanteil des Gerichtsvollziehers auf 50% erhöht werde.'

Aus Anlass der fortgesetzten Angriffe forderte der Justizminister Anfang 1907 die Oberlandesgerichte zur Berichterstattung auf, und die Antworten wurden in einer Denkschrift zusammengestellt, welche zu dem Ergebnisse kam, dass zu wesentlichen Änderungen der Neuorganisation kein Anlass vorliege. Obwohl im Abgeordnetenhause von verschiedenen Seiten an der Denkschrift eine abfällige Kritik geübt wurde, verblieb die Königliche Staatsregierung bei diesem Standpunkte und verfügte einige, das Wesen der Sache nicht berührende Änderungen.

Auf Beschluss des Vorstandes des Deutschen Handelstags wurden im Juli 1909 erneute Eingaben an die zuständigen Behörden gerichtet, in denen die Wünsche des Handelstags in Erinnerung gebracht wurden. Der Deutsche Handelstag ist nun neuerdings wiederum mit der Angelegenheit befasst worden durch die Handelskammer zu Insterburg, die in einem Schreiben auf die fortbestehenden Klagen über die bürokratische Auffassung des Gerichtsvollzieheramtes hinweist und für eine Änderung dahin plädiert, dass man dem Publikum wieder die freie Wahl

des Gerichtsvollziehers überlässt und den Gebührenanteil des Gerichtsvollziehers wesentlich erhöht. Der Handelstag hat daher in diesem Jahre eine Umfrage veranstaltet. Hierbei haben sich die Handelskammern zu Altena, Bochum, Brandenburg, Breslau, Danzig, Darmstadt, Emden, Frankfurt a. O., Hildesheim, Krefeld, Lauban, Mainz, Nürnberg, Oppeln, Sorau, Trier, Wiesbaden und Stettin im wesentlichen den Ausführungen der Insterburger Kammer angeschlossen. Die Handelskammern zu Bromberg und Hanau haben sich dahin geäussert, dass die Bemühungen um eine Revision der Gerichtsvollzieherordnung aussichtslos erscheinen. In einem gewissen Gegensatze zu der Insterburger Anregung befindet sich die Handelskammer zu Göttingen. Diese ist der Meinung, dass die auch von ihr anerkannte Erschwerung des Verkehrs zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher nicht sowohl durch die neue Gerichtsvollzieherordnung als durch die letzte Zivilprozessnovelle (1909) erfolgt ist, derzufolge eine Reihe wichtiger Zustellungen im Amtsgerichtsprozess nicht mehr auf Grund von Parteiaufträgen durch den Gerichtsvollzieher, sondern von Amts wegen durch den Gerichtsschreiber erfolgen. Sie hält deshalb für das geeignete Mittel zur Bekämpfung dieses Übelstandes die Rückkehr zum Parteibetrieb im Amtsgerichtsprozess. Freie Wahl der Gerichtsvollzieher und prozentuale Erhöhung ihrer Gebührenanteile wünscht sie lediglich hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen, nicht der Zustellungen, und auch nur in kleineren und mittleren Städten. Endlich fordert sie Verengung des Kreises für unpfändbare Gegenstände und Forderungen und die Gleichstellung der handeltreibenden Bevölkerung mit der landwirtschaftlichen auf diesem Gebiete. Ferner ist noch zu erwähnen eine Äusserung der Kölner Kammer aus dem Vorjahre, welche als geeignetes Mittel zur Verminderung der fruchtlosen Pfändungen weniger eine Änderung der Gerichtsvollzieherordnung als eine Änderung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung ansieht.

Der Ausschuss des Deutschen Handelstags hat sich nunmehr die Fragen vorzulegen, 1. ob er die Reformbedürftigkeit des Gerichtsvollzieherwesens anerkennt, 2. bejahendenfalls, ob er es für angezeigt erachtet, diese Ansicht der Königlichen Staatsregierung zum wiederholten Ausdruck zu bringen.

Für die erstere Frage ergibt sich die Bejahung aus dem Ergebnis unserer Enquete. Fast sämtliche Antworten stellen die Fortdauer der Missstände fest. Von besonderer Bedeutung in dieser Richtung ist aber, dass auch die Denkschrift der Königlichen Staatsregierung vom Jahre 1907 die von den gewerblichen Kreisen als Nachteile empfundenen Folgen der neuen Ordnung, die Erschwerung des unmittelbaren Verkehrs zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher, die Verzögerung der Zustellungen und Zwangsvollstreckungen und vor allen Dingen die Zunahme der Zahl der fruchtlosen Pfändungen nicht in Abrede stellt und die grundlegende Änderung nur deswegen ablehnt, weil diese Nachteile nicht für erheblich gehalten werden gegenüber den angeblichen Missständen der früheren Ordnung. In letzterer Beziehung wird man sich der Denkschrift jedoch nicht anschliessen können. Es mag sein, dass der freie Wettbewerb zwischen den Gerichtsvollziehern in Einzelfällen zu unliebsamen Konkurrenzkämpfen geführt hat, und auch, dass das eigene Interesse der Gerichtsvollzieher an der Erteilung von Aufträgen manchmal sie zu einer einseitigen, überscharfen Ausführung von Aufträgen verleitet hat. Derartige Auswüchse können aber auf anderem Wege als durch den Ausschluss des freien Wettbewerbes und die Bürokratisierung der ganzen Institution beseitigt werden. Dem Schutze des Schuldners gegen eine zuweitgehende Vollstreckung ist im Sinne der Menschlichkeit durch die moderne Gesetzgebung in reichlichem Umfange Rechnung getragen; namentlich ist durch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Kreis der unpfändbaren Sachen und Forderungen erheblich erweitert und die Beschlagnahme erschwert worden. Eine Änderung dieser Bestimmungen herbeizuführen, müsste selbst, wenn sie für änderungsbedürftig erachtet

werden sollten, aussichtslos erscheinen; umsomehr ist andererseits als Korrelat hierfür zu fordern die Sicherung des Gläubigers hinsichtlich der Eintreibung seiner Forderungen im Rahmen des gesetzlich geltenden Rechts. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner keineswegs immer der erstere der wirtschaftlich stärkere Teil ist. Um diese Sicherung herbeizuführen, ist nach dem Ergebnis der Umfrage der geeignetste Weg die Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens im Sinne der Wiedereinführung des Zustandes vor 1900. Wenn die antwortenden Kammern zumeist in bezug auf die Gebühren nicht die frühere volle Zuweisung, sondern nur die Erhöhung der Anteile der Gerichtsvollzieher gefordert haben, so ist dies aus taktischen Gründen geschehen, um die Reform nicht durch eine zuweitgehende Forderung zu erschweren. Auf dem gleichen Boden stand der Beschluss des Handelstags vom Jahre 1906, der somit sachlich noch heute seine volle Berechtigung hat.

Was die Geltendmachung der Forderung anlangt, so lässt sich nicht verkennen, dass die preussische Justizverwaltung mit grosser Zähigkeit an dem in ihrer Denkschrift vertretenen Standpunkt festhält. Trotzdem erscheint es richtig, der Anregung der Handelskammer zu Insterburg durch eine neue Erklärung des Ausschusses Folge zu geben, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Klagen der von den Mitgliedern des Handelstags vertretenen Kreise fortbestehen. Ich beantrage daher die Abgabe folgender Erklärung:

> Der Ausschuss stellt fest, dass die von der Vollversammlung am 19. Februar 1906 ausgesprochenen Klagen über die Verschlechterung der Rechtspflege durch die gegenwärtige Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens unvermindert fortbestehen. Die damals empfohlenen Mittel zur Abhilfe: 1. die Wiederherstellung der freien Wahl des Gerichtsvollziehers durch den Auftraggeber, 2. die Erhöhung des Gebührenanteils des Gerichtsvollziehers auf 50%, erscheinen auch gegenwärtig noch notwendig, um das legitime Interesse des Gläubigers an der Vollstreckung seiner Forderungen zur Verwirklichung zu bringen."

Herr **Finhold** (Bensberg) als Sachverständiger weist zunächst darauf hin, dass es das erste Mal sei, dass ein preussischer Gerichtsvollzieher zu den die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers betreffenden Verhandlungen des Deutschen Handelstags hinzugezogen werde. Dieses Entgegenkommen werde von den Gerichtsvollziehern Preussens dankbar empfunden werden und hoffentlich dazu beitragen, dass endlich die praktischen Erfahrungen des Gerichtsvollziehers Einfluss auf eine Ausgestaltung der Gerichtsvollzieherordnung bezw. der Geschäftsanweisung gewännen. — Die Klagen zahlreicher Handelskammern, dass die Gerichtsvollzieher ihr Amt völlig bürokratisch auffassten, bedauere niemand mehr als der Gerichtsvollzieher selbst. Was heisse „Bürokratie"?, Schreibstubenherrschaft, Herrschaft vom grünen Tisch; und was habe sie im Gefolge?, dass die korrekte Form der Geschäftsbehandlung über die sachlich zweckmässige Behandlung gestellt und somit jedes persönliche Wirken des Beauftragten unmöglich gemacht werde. An dieser bürokratischen Behandlung der Zwangsvollstreckung trage aber der Gerichtsvollzieher keine Schuld; denn sein Wirken sei ihm durch die einschlägigen nicht dehnungsfähigen Gesetze vorgezeichnet. Dort aber, wo eine Freiheit des Handelns gegeben sei, mangele es im Volk an der Kenntnis des Rechts des Gläubigers als Auftraggebers des Gerichtsvollziehers. So lange diese beiden so wichtigen Faktoren sich nicht änderten, würden alle Klagen über das jetzige System, alle mühevollen Anstrengungen der Behörden, ein besseres Resultat zu erzielen, vergeblich sein. Die Klagen seien, bürokratisch genommen, auch völlig unberechtigt; denn der Gerichtsvollzieher habe bei nicht hinreichender Pfändung im Protokoll anzugeben, welche andern Sachen in dem Gewahrsam des Schuldners vorgefunden seien und aus welchem Grunde ihre Pfändung unterlassen worden sei. Diese Vorschrift ermögliche es dem Gläubiger, sogleich nach erfolgter Zwangsvollstreckung in deren

Nachprüfung einzutreten. — Erhebliche Schwierigkeiten ergäben sich bei der Feststellung der Pfandobjekte. Die Vorschrift bestimme, dass vor der Pfändung der Schuldner oder eine in der Familie dienende erwachsene Person anzuweisen sei, die bewegliche Habe in den einzelnen Räumen vorzuzeigen. Der Gerichtsvollzieher sei also lediglich auf die Angaben des Schuldners und seiner Familie angewiesen. Dass aber der Schuldner diejenigen Räume nicht vorzeigen werde, in denen er pfändbare Gegenstände habe, liege auf der Hand. Wie stehe es aber, wenn der Schuldner seine Habe böswillig verstecke? Streng genommen versage die Vorschrift dem Gerichtsvollzieher, sich irgend einer anderen Person als des Gläubigers bei der Ausfindigmachung des Verstecks zu bedienen. — Die Vorschrift bestimme weiter, dass vor dem Beginn der Vollstreckung der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder einen Angehörigen des Schuldners zur Zahlung aufzufordern habe. Werde diese Aufforderung bürokratisch abgegeben, dann werde ihr Erfolg nicht der gleiche sein, als wenn der Gerichtsvollzieher, wie dies jetzt wohl schon sehr oft geschehe, den Schuldner individuell behandele. Es komme eben darauf an, wie diese Aufforderung ausgeführt werde. — Was aber sei die Folge dieser enggezogenen Grenzen? Der vorsichtige Gerichtsvollzieher werde streng diese Vorschriften beachten, werde keinen Schritt davon abweichen, werde, wie das so oft vorkomme, bei ein und demselben Schuldner vielleicht 20—50 mal hintereinander erfolglos pfänden, oder mangels anderer pfändbarer Sachen oft hintereinander Gegenstände pfänden, die dem Schuldner gar nicht gehörten; denn wenn er es nicht tue, so schneide er sich bei den jetzigen Gebührenvorschriften ins eigene Fleisch, was man schlechterdings von niemand verlangen könne. Und doch gebe es jetzt schon Gerichtsvollzieher genug, die ihren eigenen Vorteil hintansetzten und auf eigene Gefahr nutzlose Handlungen, die nur Kosten verursachten, unterliessen. Es liessen sich zahlreiche Fälle anführen, in denen ein zweckentsprechendes Vorgehen sicher zur Hereinholung der Forderung geführt haben würde, aber die starren Formen des Gesetzes und der instruktionellen Vorschriften hinderten jede freiere Tätigkeit. — Wie aber habe sich das Volk diesen Zustand zunutze gemacht! Wie benutze es das gesetzliche Güterrecht allem echten deutschen Empfinden zum Hohne, um hinter der Wand der Gütertrennung, der Schlüsselgewalt der Ehefrau, der Geschäftstätigkeit der Ehefrau usw. den Gläubiger auszulachen! Bei Ausarbeitung dieser Vorschriften habe man es übersehen, Männer des praktischen Lebens zu Rate zu ziehen. Sei denn nun der Gerichtsvollzieher nach einer Ausbildung von 6 Monaten, in denen er eigentlich sich selbst überlassen sei, oder wo es doch von seinem guten Glück abhänge, ob sich sein Lehrmeister — 2 Monate ein Gerichtsschreiber und 4 Monate ein Gerichtsvollzieher — um ihn kümmere, fähig, die zum Teil sehr schwierigen gesetzlichen Vorschriften so in sich aufzunehmen, dass er zu Nutz und Frommen seiner Auftraggeber wirken könne? Er verneine das. — Deshalb sei zuallererst auf eine sachgemässe theoretische und praktische Ausbildung der Gerichtsvollzieher Bedacht zu nehmen. Nach einem eingehenden Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs empfehle es sich für den Gerichtsvollzieher-Anwärter, unter fachmännischer Führung die Betriebe der verschiedenen Zweige der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft usw. in Augenschein zu nehmen, damit er das theoretisch Erlernte nun praktisch anzuwenden lerne, damit er es verstehe, den Wert der von ihm später eventl. zu pfändenden Gegenstände zu schätzen und Pfandstücke sachgemäss zu veräussern. — Dann aber müssten die Anweisungen über das persönliche Verhalten des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung erweitert und der Intelligenz des Einzelnen mehr Spielraum gewährt werden. — Das rechtsuchende Publikum müsse aber auch seinerseits das bürokratische Verhalten ändern. Dahin gehöre zunächst, dass der Gläubiger bei der Erlangung eines Schuldtitels in unstreitigen Fällen stets den so sehr billigen und bequemen Mahnweg einschlage. Man könne im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht

Titel über unbeschränkte Summen erhalten. Dazu komme, dass nach der Novelle von 1910 der Titel im Mahnverfahren, also der Vollstreckungsbefehl, die Kraft und den Rang des Urteils im Zivilprozess besitze. Die enormen Kostenunterschiede zwischen Mahnverfahren und Zivilprozess mit Rechtsbeistand betrügen bei einem Objekt von 650—900 *M* 88,50 *M*, die doch nur allein dem Erwerbsleben entzogen würden. Sodann müsse der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher bei der Auftragserteilung mehr Freiheit einräumen, er müsse näher auf den einzelnen Fall eingehen und so dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit geben, individuell zu handeln. Das von ihm, Finhold, herausgegebene Formular IV „Auftrag an den Gerichtsvollzieher" dürfte hier gute Fingerzeige geben. — Solle eine einschneidende Besserung in der Zwangsvollstreckung wirklich dauernd eintreten, dann müsse man dem Gerichtsvollzieher auch weitere Vollmachten gewähren, z. B. die Aufnahme von Zahlungsbefehlen, Anträge auf Forderungspfändungen, vor allem die Anfertigungen der Anzeigen aus § 845 ZPO. Dann werde auch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebührenanteile auf 50 % für Zwangsvollstreckungen ein weiterer Ansporn sein, den Widerwärtigkeiten des Amtes Kraft und Hingebung entgegenzustellen. — Der Deutsche Handelstag möge diese Anregungen aus der Praxis, die der Absicht entsprungen seien, dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, zu den seinigen machen und an den zuständigen Stellen mit Energie vertreten.

Herr **Kaempfert** (Halberstadt) dankt Herrn Finhold für seine Anregungen, deren Umsetzung in die Praxis sicherlich für den Gläubiger von grossem Vorteil sein würden. Sehr wünschenswert sei es, dass die Pfändungsprotokolle seitens des Gerichtsvollziehers ausführlicher ausgefüllt würden.

Der **Ausschuss** gibt die vom Berichterstatter vorgeschlagene Erklärung ab.

13. Zufügung des Vornamens zum Familiennamen der Minderkaufleute. Zugaben. Vor- und Ausbildung der Juristen. Gewichtseinheit der Statistik. Kaufmann als Standesbezeichnung. Gebühr für Auskunft der Einwohnermeldeämter. Verkehr mit Kaffeeersatzmitteln (Benennung, Besteuerung). Verkauf von Zucker nach Reingewicht. Verkauf von Essigessenz mit Mengenangabe.

Der **Ausschuss** beschliesst, die Verhandlung dieser Gegenstände wegen Zeitmangels zu vertagen.

Schluss der Sitzung 5¾ Uhr nachmittags.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Eröffnung 2
2. Aufnahme von Vereinen 3
3. Sicherungsübereignung 3
4. Vorbereitung von Handelsverträgen 24
5. Lebensmittelteuerung 29
6. Fernsprechgebühren 37
7. Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen 43
8. Fünfundzwanzigpfennigstücke 44
9. Reichsbanknoten zu 100 *M* 47
10. Ausdehnung des Rechtes der Zeugnisverweigerung auf beeidigte Bücherrevisoren . . 48
11. Offenbarungseid 49
12. Preussische Gerichtsvollzieherordnung 52
13. Zufügung des Vornamens zum Familiennamen der Minderkaufleute. Zugaben. Vor- und Ausbildung der Juristen. Gewichtseinheit der Statistik. Kaufmann als Standesbezeichnung. Gebühr für Auskunft der Einwohnermeldeämter. Verkehr mit Kaffeeersatzmitteln (Benennung, Besteuerung). Verkauf von Zucker nach Reingewicht. Verkauf von Essigessenz mit Mengenangabe 57